Ausgabe A

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

**12. JAHRGANG BERLIN, JANUAR/FEBRUAR 1937 NUMMER 10/11**

## INHALT:

**Abhandlungen**

Organisations- und Leistungsprüfung im Wohlfahrtsamt. Von Direktor Schickenberg .... 635
Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten ..... 641
Die Ermittlung der Ernährereigenschaft nach § 2 II FUG. und das Verhältnis dieser Gesetzesbestimmung zu § 17 Abs. 2 FU.-Vorschr. Von T. Bonanni ..... 646
Die Kosten der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker und die Versicherungsträger. Von Stadtrat a. D. Zengerling ..... 650
Erfahrungen mit unfruchtbar gemachten Fürsorgezöglingen nach ihrer Entlassung aus der Heimerziehung. Von Landesrat Dr. Saarbourg ..... 651
Aus der Praxis der Krankenhausbüchereien. Von Anni Tüllmann ..... 654

**Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit** ..... 657

Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Winterhilfe-Abzeichen für Februar: Eichen- und Kleeblätter — Schule und Winterhilfswerk — Schulungstagung der Gausachbearbeiterinnen für „Mutter und Kind" und der Gaureferentinnen für Kindertagesstätten — Wechsel in führenden Stellen des Deutschen Roten Kreuzes — Auslandsreise der Generaloberin des Deutschen Roten Kreuzes

**Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden** ..... 663

Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages — Die offene Fürsorge im Vierteljahr April bis Juni 1936 — Haushaltsplan der Gemeinden für 1937 — Preußischer Fürsorgelastenausgleich — Die Arbeitsfürsorge im städt. Wohlfahrtsamt München — Das Essener Wohlfahrtsamt — Einheit der Familienfürsorge — Notstandsgemeinden — FU. und Alu. — Reisekosten bei Untersuchungen Tuberkuloseverdächtiger — Krankenfürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte — Ärztliche Versorgung der Familienunterstützungsberechtigten — Kosten der Unfruchtbarmachung — Geisteskrankenfürsorge — Kosten für Röntgenaufnahmen in der Krüppelfürsorge — Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten — Leistungen der Gemeinden für die HJ. — Jugendherbergen — Vollstreckung aus landesgesetzlichen Urkunden

**Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)** ..... 675

Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung — Mitwirkung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Heimbeschaffung der Hitler-Jugend — Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Durchführungsbestimmungen — Familienunterstützung und Arbeitslosenunterstützung — Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände bei Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände und Landesarbeitsämter — Heilbehandlung für Übende — Juden als Leiter von Betriebskrankenkassen

**Umschau** ..... 686

Arbeitslosenstatistik — Einschaltung der DAF. in die Reichsversicherung — Auswirkung staatsfeindlicher Betätigung auf den Rentenbezug — Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung — Krankenhilfe der Knappschaftsversicherung — Vorläufige Sperre für Kassenarzt-Zulassungen in Berlin — Sozialversicherungs- und Steuerpflichten bei den Weihnachtszuwendungen — Sachleistungen an die Arbeitnehmer bei der Umsatz- und Lohnsteuer — Schenkungen an Pensions- und Unterstützungskassen — Einbehaltung des Arbeitsbuches zur Verhinderung von Vertragsbrüchen — Sammlungen unter den Behördenangehörigen — Bekämpfung des Scharlachs — Feuerbestattung — Deutsche Gesellschaft für Volksbäder — Der Familiendienst für Ausgewanderte e.V.

**Aus Zeitschriften und Büchern** ..... 692

Volksernährung aus deutschem Boden — Wohlfahrts- und Gesundheitspflege in Tokio — Buchbesprechungen

**Zeitschriften-Bibliographie** ..... 696

**Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht** ..... 710a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,-- RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

KRANKEN-
UND UNFALLVERSICHERUNG

VON A. OSTERMAYER

*Die Neuregelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung. – 29 Seiten. – RM 0.70.*

SPEYER & PETERS

*Buchhandlung und Antiquariat, Berlin W 8* *Unter den Linden 47 · Fernsprecher 12 03 96*

auch im Buche suche Deutschland

Für die Wohlfahrtsverwaltung der Stadt Potsdam wird zum sofortigen oder späteren Eintritt eine

**Praktikantin**

mit abgeschlossener Ausbildung in der Gesundheitsfürsorge **gesucht.** Schriftliche Bewerbungen sind an den Unterzeichneten zu richten unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zeugnisabschriften, eines arischen Nachweises und eines polizeilichen Führungszeugnisses. Als Vergütung werden monatlich 80,— Reichsmark gewährt.

Potsdam, den 8. Januar 1937

Der Oberbürgermeister

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des Verlages Hermann Luchterhand, Berlin-Charlottenburg 9, bei.

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
herausgegeben von
Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
12. JAHRGANG BERLIN, JANUAR/FEBRUAR 1937 NUMMER 10/11

# Organisations- und Leistungsprüfung im Wohlfahrtsamt.[1])

Von Direktor Wilhelm Schickenberg, Hannover.

Der Titel wird vielleicht in dieser Form merkwürdig erscheinen. § 132 des Pr. Gemeindefinanzgesetzes spricht von einer „Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung". Ein Wohlfahrtsamt wirtschaftet aber nicht, etwa wie ein städtischer Versorgungsbetrieb. Höchstens, daß man die Anstalten, die der Verwaltung des Wohlfahrtsamtes unterstehen, z. B. Kinder- und Altersheime, in wirtschaftlicher Beziehung untersuchen kann. (Diese Untersuchung soll aber nicht angestellt werden.) Wirtschaftlichkeit ist nach Schmoller eine Verwandte des Erwerbstriebes. In diesem Sinne sprach auch eine Zeit, die hinter uns liegt, von „Menschenbewirtschaftung". Das war die Zeit, die unserer ganzen Verwaltung die Aufgabe zuwies, sich auf die Forderungen der Wirtschaft einzustellen, die Zeit, wo die Wohlfahrtspflege nur soviel Mittel verbrauchen durfte, als ihr die „Wirtschaft" glaubte überlassen zu können. Die Zeit ist vorüber. Heute halten wir es mit dem Präsidenten des Rechnungshofes, der als Reichssparkommissar[2]) von der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne, der Fürsorge, verlangt, sie müsse sich der doppelten Verantwortung bewußt sein, die auf ihr laste, der gegenüber der fürsorgebedürftigen Bevölkerung und der gegenüber der Gemeinde. Sie dürfe nicht zum Schaden der Hilfsbedürftigen zu wenig und nicht zum Schaden der öffentlichen Finanzen zu viel geben. Eine Leistungsprüfung darf sich im Wohlfahrtsamte also nicht darauf allein erstrecken, ob Ersparnisse zu erzielen sind. Vielmehr muß sie festzustellen versuchen, ob die fürsorgebedürftigen Volksgenossen rechtzeitig erfaßt werden und ob ihnen ausreichend geholfen wird. Es gilt, mit anderen Worten, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen der Leistungsfähigkeit der Fürsorgeträger und dem, was die Volksgemeinschaft ihren Gliedern schuldig ist, die sich noch nicht (Kinder) oder nicht mehr (Alte) oder vorübergehend nicht (Kranke und Arbeitslose) helfen können und nicht von anderer Seite, besonders von ihrer Familie, Beistand erfahren. Damit der Prüfer dieser Aufgabe gerecht werden kann, muß er das formelle und materielle Fürsorgerecht, also besonders die Reichsfürsorgepflichtver-

[1]) Nach einem Vortrage, den der Verfasser am 16. 11. 36 zu Lüneburg in einer vom Gemeindeprüfungsamt bei der Regierung veranstalteten Versammlung von Leitern der Rechnungsprüfungsämter, Bürodirektoren und Rendanten der Kämmereikassen gehalten hat.

[2]) Vgl. die Aufsätze des Verfassers in der „Sozialen Praxis" 1935, Hefte 7, 8 und 9 „Kritik der kommunalen Sozial- und Wohlfahrtspolitik. Aus den Gutachten des Reichssparkommissars. IV. Städtische Wohlfahrtspolitik. V. Städtisches Gesundheitswesen."

ordnung und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, kennen. Er muß sich klar sein über die ideale Organisation des Wohlfahrtsamtes. Er muß auch eine Vorstellung davon haben, was die Rahmenbegriffe des materiellen Fürsorgerechts in der Realität bedeuten. Die Prüfung des Fürsorgewesens ist nicht so einfach wie die der beiden anderen Teile der Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne, der Versorgung und der Sozialversicherung. Was der Kriegsbeschädigte oder der gegen Krankheit, Invalidität oder Unfall Versicherte beanspruchen kann, ist aus den Gesetzen oder irgendwelchen Tarifen abzulesen. In den Reichsgrundsätzen steht aber kurz und bündig: „Dem Hilfsbedürftigen ist der notwendige Lebensbedarf zu gewähren." Wer hilfsbedürftig ist und was der notwendige Lebensbedarf ist, das setzen generell 1000 Bezirksfürsorgeverbände fest, und im konkreten Einzelfalle setzt ein Beamter fest, was geleistet werden soll. Gesetzlich ist den Fürsorgeträgern, in Preußen den Stadt- und Landkreisen, nur die Fürsorgepflicht als solche auferlegt; sie haben sie als Selbstverwaltungsangelegenheit durchzuführen. Aber nirgends ist in einem Gesetz eine obere Grenze festgelegt, die die Fürsorge bei ihren Leistungen nicht überschreiten darf.

Aus diesen wenigen Angaben dürfte eins schon deutlich geworden sein, nämlich daß eine solche Organisations- und Leistungsprüfung, die selbstverständlich nur alle paar Jahre abgehalten zu werden braucht, Sache des Gemeindeprüfungsamtes bei der Regierung und nicht Sache der Rechnungsprüfungsämter sein kann. Denn man darf nicht erwarten, daß sich in den Rechnungsprüfungsämtern, namentlich in denen der Landkreise, immer eine Persönlichkeit findet, die über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die der Prüfer des Wohlfahrtsamtes mitbringen muß und die er sich m. E. nur durch eine mehrjährige Tätigkeit in einem Wohlfahrtsamt erwerben kann. Diese Kenntnisse müssen auch durch ein ständiges Studium der Literatur und der in der Fürsorge besonders wichtigen Rechtsprechung auf dem laufenden gehalten werden. Daß er das tut, wird man aber von einem Spezialisten des Rechnungsprüfungsamtes, wenn er nur alle paar Jahre zum Zuge kommt, weniger erwarten können. Auch die wirtschaftlichen und soziologischen Unterlagen, auf denen der Prüfer nach dem Vorbilde des Rechnungshofes[3]) seine Beurteilung der Leistungen des Wohlfahrtsamtes aufbauen wird, beschafft am leichtesten das Gemeindeprüfungsamt bei der Regierung. Es hat ohnehin die Haushaltspläne und die Berichte der Rechnungsprüfungsämter über die abgerechneten Jahre. Es wird wahrscheinlich auch die verschiedenen Fürsorgestatistiken besitzen, die der Prüfer nötig hat, könnte jedenfalls leicht von den Kreisen eine Abschrift der Jahresfürsorgestatistik anfordern, die sie jährlich zu erstatten haben. Jedoch möchte ich mit alledem nicht sagen, daß die Rechnungsprüfungsämter mit der Organisations- und Leistungsprüfung überhaupt nichts zu tun haben sollen. Sie werden vielmehr nach näheren Anweisungen des Prüfungsamtes die Ergebnisse jener Prüfungen bei ihrer laufenden Überwachung des Geschäftsganges zu beobachten und darüber zu berichten haben.

Wie soll nun eine Organisations- und Leistungsprüfung praktisch vor sich gehen? Bei der Beantwortung dieser Frage halte ich mich der Einfachheit wegen an preußische Verhältnisse und bringe einige Beispiele aus dem Bereiche des Regierungsbezirks Lüneburg, der 9 ländliche und 3 städtische Bezirksfürsorgeverbände umfaßt. Ob sie alle ein „Wohlfahrtsamt" haben oder die Geschäfte des Bezirksfürsorgeverbandes durch einzelne Beamte versehen lassen, weiß ich nicht. Da es aber nur auf das Typische ankommt, ist das auch gleichgültig.

Der Prüfer wird im Wege einer sorgfältigen Vorprüfung versuchen müssen, sich über die Organisation und die Leistungen des zu prüfenden Amtes möglichst viel Material zu verschaffen. Das ist um so schwieriger, je weniger Organisations- und Leistungsprüfungen schon stattgefunden haben. Was zunächst die Organisation anlangt, müssen bei der Regierung vorliegen die Satzungen der Jugendämter, die von den Stadtkreisen errichtet sind. Manche dieser Stadtkreise haben sich seinerzeit auch in Form einer genehmigungspflichtigen Satzung eine Art Fürsorgeordnung gegeben, in der die Organisation ihrer Wohlfahrtspflege dargestellt ist. Doch ist heute praktisch mit diesem meist veralteten Ortsrecht nicht mehr viel anzufangen. Dasselbe gilt für

[3]) Vgl. die Berichte über die Prüfung der Stadtverwaltungen Opladen und Beuthen und der Landkreisverwaltung Beckum.

das entsprechende Ortsrecht, das bei den Landratsämtern aus den kreisangehörigen Gemeinden eingegangen ist, z. B. von denen, die ein eigenes Jugendamt haben. Immerhin wird sich der Prüfer auch diese ortsrechtlichen Bestimmungen zu verschaffen haben. In der Hauptsache wird er sich aber damit begnügen müssen, die Grundzüge der Organisation des Wohlfahrtsamtes durch einen Fragebogen kennenzulernen. Dabe würde ihm eine Musterorganisation, besser noch je eine für städtische und ländliche Fürsorgeverbände, sehr zustatten kommen, wenn sie vorhanden wäre, vielleicht als Anhängsel des „Plans", nach dem das Gemeindeprüfungsamt bei der Regierung gemäß § 132 des Gemeindefinanzgesetzes zu arbeiten hat. Ich könnte mir denken, daß solche Musterorganisationen vom Innenministerium ausgearbeitet würden. Nicht etwa um den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufoktroyiert zu werden, sondern, wie gesagt, lediglich als Grundlage für die Arbeit der Prüfer. Einstweilen werden diese aber auf sich allein angewiesen sein. Sie werden sich nach den Erfahrungen, die ich selbst als Prüfer gemacht habe, z. B. über folgende Hauptfragen klar werden müssen:

1. Sollen die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände alle oder einzelne Fürsorgeaufgaben beschränkt oder unbeschränkt auf alle kreisangehörigen Gemeinden oder einige ausgewählte oder gar keine delegieren? Sollen die Gemeinden, denen gegenüber der Kreis nicht zur Delegation verpflichtet ist, über die Unterstützungsanträge oder über einen Teil dieser Anträge selbst entscheiden, oder soll sich der Kreisausschuß diese Entscheidung vorbehalten?
2. Soll das Jugendamt eine Amtsstelle für sich oder eine Abteilung des Wohlfahrtsamtes sein?
3. Welche organisatorischen Maßnahmen sind zu treffen, um vorbeugende Fürsorge treiben zu können? Ist vielleicht die auch auf dem Lande durchaus angebrachte Wohnungspflege einzuführen und mit dem Wohlfahrtsamte zu verbinden?
4. Sollen im Innendienst die Akten aus allen Gruppen der Hilfsbedürftigen von demselben Beamten bearbeitet werden, oder sollen für jede Gruppe besondere Sachbearbeiter bestellt werden?
5. Sollen die Aufgaben, die das Wohlfahrtsamt für andere Behörden, z. B. das Arbeitsamt und das Steueramt, zu erledigen hat, auf die Sachbearbeiter verteilt oder einem besonderen Bearbeiter zugewiesen werden?
6. Sollen im Außendienst der städtischen Bezirksfürsorgeverbände Ehrenbeamte verwandt werden? Sollen sie nur pflegen, d. h. die Hilfsbedürftigen beraten und, wo es sein muß, erziehen? Sollen sie bei der Entscheidung über Anträge mitwirken?
7. Auf wieviel Einwohner soll eine Fürsorgerin entfallen? Auf welchem Gebiete sind die Fürsorgerinnen einzusetzen? Sollen sie nur zu prüfen und zu berichten oder auch zu entscheiden haben? Sind in den Städten neben den Fürsorgerinnen Ermittler für die wirtschaftliche Fürsorge erforderlich?
8. Welches System der ärztlichen und Arznei-Versorgung ist das beste?
9. Welches System soll dem Haushaltsplan des Wohlfahrtsamtes zugrunde gelegt werden, vielleicht das der Reichsfürsorgestatistik?
10. Wie soll zwischen dem Kreise und den kreisangehörigen Gemeinden abgerechnet werden?
11. Wo und wie ist die Mündelkasse des Jugendamtes zu führen?
12. Welche Vor- und Ausbildung müssen die Sachbearbeiter und Fürsorgerinnen und die über ihnen stehenden Beamten bis zum Amtsleiter haben?

Je nachdem er ein ländliches oder städtisches Wohlfahrtsamt prüfen soll, wird der Prüfer aus diesen und ähnlichen Fragen die auswählen, die er in seinem Fragebogen aufbaut. Er wird von dem Wohlfahrtsamte, an das er seinen Fragebogen richtet, nicht verlangen können, daß es schriftlich begründet, warum es in diesem oder jenem Teile seiner Organisation gerade die herrschende Form gewählt hat. Der Prüfer wird sich vielmehr vornehmen, sich diese Begründung bei der Hauptprüfung an Ort und Stelle mündlich geben zu lassen.

Sodann hat sich der Prüfer ein Bild von den Leistungen des Wohlfahrtsamtes zu machen. Dazu kann er den abgerechneten Haushaltsplan benutzen, der aber häufig nicht alle erforderlichen Angaben enthält. Zu deren Beschaffung ist dann, soweit auch die Fürsorgestatistik versagt, der Fragebogen zu erweitern. Es

fehlen z. B. in der offenen Fürsorge die Parteienzahlen und in der geschlossenen die Zahl der Unterbringungsfälle. Oder es sind einzelne Arten von Leistungen aus unzweckmäßigen Sammelpositionen herauszuschälen. Z. B. gibt es manchmal den Posten „Krankenhilfe". Wieviel davon auf die offene Gesundheitsfürsorge entfällt, also auf die Arztgestellung und die Arzneilieferung, und wieviel auf Krankenhauspflege, ist nicht ersichtlich. Und doch ist es unter Umständen wichtig, die Höhe dieser drei Leistungsarten zu kennen, wenn nämlich die Sammelausgabe stark von der der zum Vergleich herangezogenen Fürsorgeverbände abweicht. Derartige Vergleiche bilden das wichtigste Mittel, ein Urteil über die Fürsorgeleistungen zu gewinnen. Deshalb muß der Prüfer versuchen, mit Hilfe der Fürsorgestatistik über die Leistungen vergleichbarer Ämter Material zu bekommen. Vorher muß er sich jedoch entscheiden, welche Bezirksfürsorgeverbände er in sein vergleichendes Verfahren einbeziehen will. Diese Verbände müssen nicht nur nach der Einwohnerzahl, sondern auch nach ihrer wirtschaftlichen Struktur und der sozialen Stellung der Erwerbspersonen im Berufe dem zu prüfenden Verbande am ähnlichsten sein. Die Ergebnisse der letzten großen Reichszählungen vom 16. Juni 1933, die in der „Statistik des Deutschen Reiches", vor allen Dingen in deren Band 455, wiedergegeben sind, kann der Prüfer für seine Auswahl der Vergleichsverbände gut benutzen. Wenn man will, kann man aus den Wirtschaftsabteilungen in die „Wirtschaftsgruppen" herabsteigen, um die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung noch mehr zu spezialisieren. Es spielen dabei freilich noch andere Momente mit, z. B. die süddeutsche Einrichtung der Ortsfürsorgeverbände und die verschiedenartige Regelung der Gebäude-Entschuldungssteuer, weshalb man im allgemeinen gut tut, sich an Fürsorgeverbände des eigenen Landes zu halten.

Sehen wir einmal zu, wie die Dinge im Regierungsbezirk Lüneburg liegen. Hier ist, wie die folgende, aus Band 455, 14 der erwähnten Statistik erarbeitete Tabelle 1 zeigt, die sich allerdings nur an die Wirtschaftsabteilungen hält, die wirtschaftliche Struktur und die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung in den Landkreisen so wenig verschieden, daß der Prüfer bei seinen Vergleichen nicht über den Bereich des Regierungsbezirks hinauszugehen braucht.

Tabelle 1

| Bezirksfürsorgeverbände | Einw. in Taus. | Proz. Ant. der Erw.-Pers. a. d. Einw. | Von den Erwerbspersonen entf. proz. auf Land- u. Forstw. | Industr. u. Handw. | Von den Erwerbspersonen sind prozentual Angestellte | Arbeiter | Hausangest. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| **Ländliche** | | | | | | | |
| Burgdorf | 57,2 | 52,5 | 52,9 | 24,9 | 6,9 | 43,9 | 2,5 |
| Celle | 47,8 | 54,1 | 65,1 | 21,7 | 4,9 | 40,0 | 2,3 |
| Dannenberg | 41,2 | 60,1 | 75,3 | 11,8 | 3,2 | 26,4 | 1,7 |
| Fallingbostel | 35,1 | 58,1 | 66,7 | 18,6 | 4,9 | 33,1 | 2,3 |
| Gifhorn | 62,3 | 58,8 | 70,8 | 17,2 | 3,7 | 34,7 | 1,7 |
| Harburg | 78,5 | 55,4 | 61,8 | 18,8 | 5,0 | 35,5 | 2,2 |
| Lüneburg | 44,1 | 57,9 | 71,2 | 15,1 | 3,1 | 36,1 | 1,5 |
| Soltau | 26,7 | 53,4 | 59,6 | 20,2 | 5,6 | 35,1 | 2,5 |
| Uelzen | 57,7 | 55,7 | 61,6 | 18,4 | 6,4 | 43,0 | 2,8 |
| Zusammen | 450,6 | 56,0 | 65,0 | 18,5 | 4,9 | 36,8 | 2,2 |
| **Städtische** | | | | | | | |
| Celle | 27,7 | 44,4 | 5,7 | 45,4 | 19,1 | 43,8 | 6,6 |
| Harburg-Wbg. | 112,6 | 47,9 | 1,9 | 56,6 | 16,9 | 61,6 | 3,7 |
| Lüneburg | 31,2 | 41,8 | 4,0 | 44,1 | 19,1 | 46,9 | 6,6 |
| Zusammen | 171,5 | 46,2 | 2,8 | 52,8 | 17,6 | 56,4 | 4,6 |

Der Berechnung der Zahlen für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände in den Spalten 4 und 5 konnten nur die Zahlen der Erwerbspersonen zu Grunde gelegt werden, die am 16. 6. 1933 beruflich tätig und nicht etwa erwerbslos waren.

Auch die Städte Celle und Lüneburg weichen nicht weit voneinander ab; der Sicherheit wegen wird man jedoch noch mindestens zwei andere Städte, aus der Provinz Hannover vielleicht Hameln (28 000 Einwohner), heranziehen. Eine besondere Stellung nimmt dann die Großstadt Harburg-Wilhelmsburg ein. Ich habe, als ich im vergangenen Jahre über die Wohlfahrtspflege dieser Stadt ein Gutachten abzugeben hatte, die Städte Solingen, M.-Gladbach, Ludwigshafen und Remscheid zu Leistungsvergleichen herangezogen.

Das greifbare statistische Material, das zu diesen Vergleichen zur Verfügung steht, erstreckt sich hauptsächlich auf die wirtschaftliche Fürsorge als der immer noch kostspieligsten. Wir haben da zunächst den sog. vierteljährlichen „Schnelldienst" des Statistischen Reichsamts, dessen stark zusammengezogene Ergebnisse zwar nicht der Öffentlichkeit, wohl aber den preußischen Regierungen zugänglich gemacht werden. Ich habe aus diesen Zusammenstellungen die Tabelle 2 gebildet, in deren Spalten 6 und 7 außer dem Aufwand für die laufenden Barunterstützungen der für die einmaligen und der für die Sachleistungen (Mietbeihilfen, Lebensmittel, Kleidung, Arzthonorar, Arzneikosten u. a.) berücksichtigt sind.

Tabelle 2

| Bezirksfürsorgeverbände | Laufend bar unterstützte Parteien je 1000 Einwohner am 31. März | | | | Aufwand an offener Fürsorge je Einwohner im ersten Viertelj. in RM | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | | dav. Wohlf.-Erw. | | | |
| | 1933 | 1936 | 1933 | 1936 | 1933 | 1936 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| **Ländliche** | | | | | | |
| Burgdorf | 40,0 | 23,8 | 23,0 | 0,9 | 4,6 | 2,0 |
| Celle | 29,0 | 16,1 | 9,2 | 0,0 | 2,6 | 1,0 |
| Dannenberg | 24,9 | 15,0 | 4,7 | 0,0 | 1,7 | 0,8 |
| Fallingbostel | 27,3 | 16,8 | 10,8 | — | 3,0 | 0,9 |
| Gifhorn | 24,2 | 15,5 | 8,9 | 0,1 | 2,0 | 1,3 |
| Harburg | 29,6 | 15,7 | 17,2 | 1,0 | 3,0 | 1,4 |
| Lüneburg | 15,6 | 13,2 | 6,3 | 0,2 | 1,3 | 0,9 |
| Soltau | — | 12,3 | — | 0,1 | — | 1,0 |
| Uelzen | 27,5 | 18,9 | 8,1 | 0,1 | 2,3 | 1,6 |
| Zusammen | 27,3 | 16,6 | 11,7 | 0,3 | 2,6 | 1,3 |
| **Städtische** | | | | | | |
| Celle | 92,9 | 39,8 | 52,6 | 3,6 | 13,7 | 4,2 |
| Harburg-W. | 103,1 | 45,2 | 71,9 | 21,4 | 14,4 | 5,7 |
| Lüneburg | 87,4 | 36,7 | 54,5 | 4,4 | 12,4 | 4,3 |
| Zusammen | 98,7 | 42,8 | 65,6 | 5,6 | 13,9 | 5,2 |
| Ländliche und Städtische | 46,6 | 23,8 | 26,5 | 4,3 | 5,6 | 2,4 |

In den Spalten 2 und 6 sind im Gegensatz zu den Spalten 3 und 7 die Pflegekinder nicht berücksichtigt. Davon gab es im Regierungsbezirk am 31. Dezember 1935 je 1000 Einwohner 3,4. — Das Fehlen von Zahlen für Soltau in den Spalten 2, 4 und 6 erklärt sich dadurch, daß dieser Kreis 1933 mit dem Kreise Fallingbostel vereinigt war.

Die Tabelle erlaubt jedoch nur einige rohe Vergleiche. Der Kreis Burgdorf hatte z. B. die höchste Belastung (Tab. 2 Sp. 7), obwohl er nicht die höchste Einwohnerzahl hatte (Tab. 1 Sp. 2). Burgdorf hatte aber die wenigsten Erwerbspersonen in der krisenfesten Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft (Tab. 1 Sp. 4) und die meisten in der krisenschwachen Arbeiterschaft (Tab. 1 Sp. 7). Infolgedessen war die Zahl der laufend unterstützten Parteien besonders hoch (Tab. 2 Sp. 2 u. 3). Man kann danach in

Bausch und Bogen sagen, der Aufwand des Landkreises Burgdorf müsse über dem Durchschnitt aller lüneburgischen Kreise liegen, weil das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt würde. Ob aber eine bestimmte Gruppe der laufend Unterstützten, z. B. die Sozialrentner, im Vergleich zu einer anderen Gruppe nicht zuviel erhalten hat, läßt sich aus dem „Schnelldienst" nicht feststellen, weil dieser nur die eine Gruppe der Wohlfahrtserwerbslosen ausgliedert.

Bringt man die Zahlen der beiden Tabellen für die Städte Celle und Lüneburg miteinander in Beziehung, hat zwar das menschenreichere Lüneburg eine höhere Belastung (Tab. 2 Sp. 6 u. 7); der Unterschied entspricht aber bei weitem nicht dem Unterschiede nach Tab. 1 Sp. 2, und obwohl Lüneburg mehr Arbeiter hatte als Celle, hatte diese Stadt doch mehr unterstützte Parteien. Bei der Aufklärung dieser Widersprüche wird der Prüfer zunächst bedenken, daß die Höhe der Unterstützungen abhängig sein kann, nicht sein muß, von der Höhe der Richtsätze und der Art ihrer Handhabung, besonders der Anrechnung von Arbeitsverdienst. Er kann aus den Akten der Regierung Lüneburg, aber auch aus dem Stat. Jahrbuch deutscher Städte 1936 feststellen, daß die Lüneburger Richtsätze erheblich unter denen der Stadt Celle gelegen haben. Damit dürfte das Rätsel unseres Beispiels in der Hauptsache gelöst sein. Was noch aufzuklären bleibt, läßt sich vielleicht ergründen aus der Vierteljahresstatistik, die der „Gemeindetag" in Verbindung mit dem „Schnelldienst" für die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern veröffentlicht. Man sieht daraus, wie sich die laufenden Barunterstützungen auf die unterstützten Gruppen verteilen; in Celle gab es z. B. viel mehr Sozialrentner als in Lüneburg. Der Gesamtaufwand einer Gruppe fehlt aber auch in dieser Statistik, so daß nicht zu berechnen ist, wieviel in jeder Gruppe die Partei durchschnittlich empfängt. Das und noch vieles andere, was ihm die Beurteilung der fürsorgerischen Leistungen wesentlich erleichtert, findet der Prüfer in der Nordwestdeutschen Wohlfahrtsstatistik, der aktuellsten und am meisten ins einzelne gehenden Fürsorgestatistik, die wir anerkanntermaßen in Deutschland haben. Sie umfaßt aber nur 23 Städte, und es wird deshalb mit Hilfe dieser Statistik auch nur in seltenen Fällen gelingen, vergleichsweise festzustellen, ob z. B. in der wirtschaftlichen Fürsorge die absolute Höhe der für eine Gruppe von Unterstützten berechneten Ausgabe angemessen ist. Die Entscheidung dieser auch in der gesundheitlichen und der erzieherischen Fürsorge auftauchenden Frage wird daher auf die Hauptprüfung verschoben werden müssen. Dem Gemeindeprüfungsamt bei der Regierung Lüneburg aber möchte ich empfehlen, darauf hinzuwirken, daß sich auch die Bezirksfürsorgeverbände des Regierungsbezirks der Nordwestdeutschen Statistik anschließen, die ihr heute noch fernstehen. Der Sache der überörtlichen Prüfung würde dadurch wesentlich geholfen werden, auch wenn man die Landkreise von der Beantwortung dieser oder jener Einzelfrage entbinden würde. Für die Jugendfürsorge wird zweckmäßig die vom Statistischen Reichsamt jährlich veranstaltete „Statistik der öffentlichen Jugendhilfe" herangezogen. Deren Ergebnisse sind aber in den letzten Jahren überhaupt nicht und für das Rechnungsjahr 1934 im Statistischen Jahrbuch deutscher Gemeinden 1936 nur teilweise und bloß für die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern veröffentlicht worden.

Die Hauptprüfung dient allgemein dazu, die Punkte, die bei der Vorprüfung dunkel geblieben sind, aufzuklären und den Geschäftsgang zu beobachten. Das wichtigste Mittel der Hauptprüfung ist die Durchsicht möglichst vieler, vom Prüfer selbst aus allen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes ausgesuchter Akten in formeller und materieller Beziehung. Bei der Behandlung der Unterstützungsanträge kommt es beispielsweise darauf an, ob alle Fragen sorgfältig beantwortet sind, die der jeder ersten Unterstützung zugrunde zu legende Vernehmungsbogen enthält. Der über den Antrag entscheidenden Stelle darf kein Moment verborgen bleiben, das den einzelnen Fall kennzeichnet. Wie lange, wird der Prüfer weiter zu untersuchen haben, hat es im allgemeinen gedauert, bis über die Anträge entschieden war? Er wird sich auch überzeugen, ob die Verhältnisse der laufend Unterstützten in angemessenen Zwischenräumen nachgeprüft und die Angehörigen sowie die endgültig zahlungspflichtigen Fürsorgeverbände rechtzeitig und unter sachgemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen worden sind. Bei all diesen und manchen anderen Feststellungen wird der Prüfer bald dasselbe erfahren, was mir nicht erspart geblieben ist: Der Akteninhalt ist dürftig und nicht darauf eingerichtet, daß sich ein Fernstehender ein Bild von dem Charakter und den Lebensverhältnissen der Hilfsbedürftigen machen und erkennen

kann, warum über die Anträge so und nicht anders entschieden worden ist. Diese Mängel der Aktenführung müssen unbedingt beseitigt werden, wenn die überörtliche Prüfung so wirksam werden soll, wie es der Gesetzgeber wünscht. Der Einwand, der einem immer wieder entgegengehalten wird, das Personal wäre überlastet gewesen, mag für die Krisenzeit, meinetwegen noch für das Jahr 1934, berechtigt sein. Für die Gegenwart trifft er kaum noch zu. In den Ämtern, die ich geprüft habe, war fast regelmäßig zu viel Personal, allerdings auch manchmal schlecht vorgebildetes Personal.

Es bleibt also dem Prüfer, der sich durch die Akten durcharbeitet, nichts anderes übrig, als sich von den Beamten des Amtes, am besten von den Sachbearbeitern, die die Akten geführt haben, Aufklärungen geben zu lassen. Wenn diese Sachbearbeiter nur immer noch zur Stelle wären! Bei dem leidigen Wechsel des Personals, namentlich in den Städten, kann man keineswegs darauf rechnen, den Aktenbearbeiter vors Brett zu bekommen. Wo das aber möglich ist, wird sich der menschenkundige Prüfer bemühen, auch einen Eindruck von der Persönlichkeit des Sachbearbeiters zu gewinnen. Noch besser tritt dessen Art hervor, wenn man ihn bei Verhandlungen mit den vorsprechenden Volksgenossen beobachtet. Auch mit den Fürsorgerinnen sollte sich der Prüfer unterhalten, deren Haltung für das Vertrauen, das das Wohlfahrtsamt so notwendig braucht, ausschlaggebend ist. Wenn die Hauptprüfung in einem städtischen Amte stattfindet, sollte der Prüfer mindestens e i n e Fürsorgerin einmal auf ihren Besuchsgängen begleiten.

Für alle diese Arbeiten braucht der Prüfer nach meinen Erfahrungen auch in einem verhältnismäßig kleinen Landratsamte mindestens 3 Tage. In mittleren Städten kommt er kaum unter 5 Tagen und in Großstädten kaum unter 7 Tagen fort. Der letzte Tag der Hauptprüfung soll zu einer abschließenden Besprechung mit dem Dezernenten oder dem Leiter des Wohlfahrtsamtes verwandt werden. Dabei wird der Prüfer, wenn sie ihm bis dahin noch nicht klar geworden sind, die Gründe erforschen, die zu Abweichungen von seinem organisatorischen Idealbilde geführt haben. Außerdem wird der Prüfer natürlich alle Mängel zur Sprache bringen, die ihm in der Hauptprüfung aufgefallen sind. Vielleicht stellt sich in dieser abschließenden Verhandlung heraus, daß sich der Prüfer geirrt hat, daß das, was ihm als Mangel erschienen ist, gar keiner war. Sonst kann er sich bei nebensächlichen Punkten mit der Versicherung des Dezernenten begnügen, der Mangel solle abgestellt werden. Wichtigere Punkte müssen selbstverständlich im Prüfungsberichte erscheinen. Bei dessen Konzeption wird sich der Prüfer im Wege einer N a c h p r ü f u n g mit den Einwänden auseinanderzusetzen haben, die ihm in der Schlußbesprechung entgegengehalten worden sind. Ich habe übrigens, namentlich im Anfang, als ich noch glaubte, mit einer ganz knappen Vorprüfung auskommen zu können und die Hauptprüfung der Kosten wegen abkürzen zu müssen, mir in der Nachprüfung noch Akten und anderes Material ausbitten müssen, weil ich an einzelnen meiner Urteile irre wurde. Das war zwar nicht angenehm. Wer es aber ernst nimmt mit einer solchen Prüfung, von deren Ausfall unter Umständen allerlei abhängt für die Behandlung und Versorgung der hilfsbedürftigen Volksgenossen und die Finanzgebarung der Fürsorgeträger, wird alles daran setzen, eine gründliche und einwandfreie deutsche Verwaltungsarbeit zu leisten.

## Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten.

Einem Aufsatz von Regierungsrat Dr. Ludwig Zimmerle in Heft 1 des Reichsarbeitsblatts vom 5. 1. 1937 S. II, 15 sind folgende Ausführungen entnommen:

### 1. Die Befreiung von der Ersatzpflicht.

a) Sachlicher Geltungsbereich.

Unter Kosten „der öffentlichen Fürsorge", die der Verpflichtung zum Rückersatz nicht unterliegen, sind alle öffentlichen Fürsorgeleistungen zu verstehen, die im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze in Erfüllung der Fürsorgepflicht einem Hilfsbedürftigen bis zum Stichtage gewährt wurden. Hinsichtlich der

Art der Fürsorgeleistungen macht das Gesetz daher keinen Unterschied. Es umfaßt in gleicher Weise die Kosten der offenen und der geschlossenen Fürsorge. Auch kommt es bei der Anwendung des Gesetzes nicht auf die Ursache der Hilfsbedürftigkeit an. Auch die sog. Mehrleistungen, d. h. die über das pflichtmäßig (meist richtsatzmäßig) hinausgehenden freiwilligen Leistungen sind vom Rückersatz befreit, solange sie sich innerhalb vernünftiger Ermessensgrenzen hielten, selbst wenn sie nur mit Rücksicht auf eine Sicherheit gewährt worden sein sollten. Denn es ist zu bedenken, daß die Richtsätze im allgemeinen nur Anhaltspunkte für die Bemessung der Unterstützung darstellen und daß im Einzelfall über sie hinausgegangen werden darf, soweit es zur Behebung einer Notlage oder namentlich auch in Ausübung vorbeugender Fürsorge geboten erscheint.

Unterstützungen, die in Form des Darlehens gegeben wurden, sind nur dann als Kosten der öffentlichen Fürsorge, von deren Rückzahlung der Unterstützte befreit ist, zu behandeln, wenn die Form des Darlehens unzulässigerweise gewählt worden ist; denn Leistungen, die ein Fürsorgeverband entgegen den in dem § 11 Abs. 2, 3 und dem § 31 der Reichsgrundsätze aufgestellten Richtlinien in typisch fürsorgerechtlichen Fällen in Form des Darlehens gewährt hat, sind nach § 25 Abs. 6 FV. wie Unterstützungen zu behandeln und unterliegen daher den sozialen Beschränkungen, die für die Rückforderung des Ersatzanspruchs bestehen. Darlehen, die der Fürsorgeverband zulässigerweise gewährt hat, werden von dem Gesetz nicht berührt (vgl. auch 3. Durchf. Erl. z. Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 9. Dezember 1935[1]) unter Nr. I Ziffer 4). Sicherheiten, die zur Sicherung derartiger Darlehen bestellt worden sind, unterliegen nicht der Rückgabepflicht.

Die Vergünstigungen des Gesetzes gelten nur für die vor dem Stichtag aufgewendeten Kosten der öffentlichen Fürsorge, die an sich nach den Vorschriften des Fürsorgerechts der Verpflichtung zum Rückersatz unterliegen. Sind die Empfänger von Fürsorgeleistungen aus einem anderen Rechtsgrunde (z. B. wegen ungerechtfertigter Bereicherung) zum Rückersatz verpflichtet, so greift das Gesetz nicht Platz. War daher der Unterstützte in der Unterstützungszeit nicht hilfsbedürftig, so hat er die Hilfe ohne Rechtsgrund erhalten und ist nach den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Bereicherungsgrundsätzen zur Herausgabe der erlangten Unterstützungen verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn der Fürsorgeverband durch arglistige Täuschung zur Gewährung einer Unterstützung an einen Nichthilfsbedürftigen veranlaßt worden ist; denn der Unterstützte ist in diesem Falle aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zum Rückersatz verpflichtet.

### b) Persönlicher Geltungsbereich.

Das Gesetz trägt einen amnestieähnlichen Charakter, dessen Wert der Gesetzgeber nicht durch Ausnahmen beeinträchtigen wollte. Die Vergünstigungen stehen daher sämtlichen Personen zu, die vor dem Stichtag aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden waren. Sie gelten für die Empfänger der allgemeinen und der gehobenen Fürsorge (Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Empfänger der Kleinrentnerhilfe, Sozialrentner und Gleichgestellte). Dies ist namentlich für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe von Bedeutung, da das Gesetz hinsichtlich der Befreiung des Erben von der Ersatzpflicht (§ 25 Abs. 3 FV.) und der Behandlung der Ersatzansprüche gegen die Drittverpflichteten (§ 21 a FV.) weitergehende Vergünstigungen als das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 540) enthält. Das Gesetz findet unterschiedslos auf Deutsche, Ausländer und Staatenlose Anwendung. Es schließt selbst Personen, die wegen Arbeitsscheu oder unwirtschaftlichen Verhaltens nach § 13 der Reichsgrundsätze nur beschränkte Fürsorgeleistungen erhalten, von seinen Vergünstigungen nicht aus. Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß in solchen Fällen eine Milde an sich nicht angebracht ist, so ließ sich der Gesetzgeber bei der unterschiedslosen Anwendung des Gesetzes von der Überlegung leiten, daß sie der Verwaltungsvereinfachung diene und daß bei diesem Personenkreis voraussichtlich ohnehin alle Versuche, Kostenersatz zu erlangen, vergeblich sein werden. Auf Grund seines amnestieartigen Charakters macht das Gesetz ebensowenig eine Unterscheidung nach der gegenwärtigen Vermögens- und

[1]) RABl. S. I 351, DZW. XI S. 721.

Einkommenslage des Unterstützten. Von der Pflicht zum Rückersatz werden daher auch Personen befreit, die durch Erbanfall oder auf sonstige Weise in den Besitz von Vermögenswerten gelangt sind, die ihnen die Rückzahlung an sich mühelos ermöglichen würden.

Im Gegensatz zu der im § 3 Abs. 2 des Kleinrentnerhilfegesetzes getroffenen Regelung befreit das Gesetz auch die Drittverpflichteten, insbesondere die unterhaltsverpflichteten Angehörigen des Unterstützten, von dem Zugriff, dem sie dem Fürsorgeverband gegenüber nach § 21 a FV. ausgesetzt sind (vgl. § 1 Abs. 2 Halbsatz 1). Nach § 21 a kann der Fürsorgeverband zum Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten Rechtsansprüche, die der Unterstützte für die Zeit der Unterstützung gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, dadurch auf sich übergehen lassen, daß er an den Dritten eine entsprechende schriftliche Anzeige richtet. Es hätte von dem Unterstützten als drückende Härte empfunden werden müssen, wenn die Kosten, von deren Rückersatz er selbst befreit ist, auf dem Umwege über seine Angehörigen usw. hätten beigetrieben werden können. Der Fürsorgeverband kann daher nunmehr wegen der Kosten, von deren Rückersatz der Unterstützte befreit ist, die Angehörigen des Unterstützten im Rahmen ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht nicht mehr heranziehen. Das gleiche gilt für die sonstigen im § 21 a erwähnten auf Beschaffung des Lebensbedarfs gehenden Rechtsansprüche, die dem Hilfsbedürftigen für die Zeit seiner Unterstützung gegen Dritte zustanden (z. B. Rentenansprüche nach dem Reichsversorgungsgesetz, Ansprüche aus privaten Versicherungen, aus Leibrentenverträgen usw.).

Dagegen bleiben die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, wonach Rechtsansprüche der Hilfsbedürftigen gegenüber Trägern der Sozial- und Arbeitslosenversicherung von den Fürsorgeverbänden zum Ersatz herangezogen werden können, unberührt (vgl. §§ 1531 ff. RVO., § 48 AVG., § 105 RKnG., § 111 a AVAVG.).

Mit der Befreiung von der gesetzlichen Pflicht zum Ersatz der Fürsorgekosten ist gleichzeitig den vertraglichen Vereinbarungen, die ein Fürsorgeverband vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Unterstützten, seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Erben oder den Drittverpflichteten über den Rückersatz der vor dem Stichtage gewährten Unterstützungen getroffen hat, die Rechtsgrundlage entzogen.

### 2. Freigabe der Sicherheiten.
### Ausschluß der Rückforderung bewirkter Ersatzleistungen.

Nach § 9 Abs. 2 der Reichsgrundsätze kann die Sicherstellung des Ersatzes der aufzuwendenden, d. h. der zukünftigen, nicht der in der Vergangenheit entstandenen Fürsorgekosten gefordert werden, wenn die Fürsorge eintreten muß, weil das Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll. Auf diese Weise sind in zahlreichen Fällen auf unverwertbaren Grundstücken des Hilfsbedürftigen Hypotheken zugunsten des Fürsorgeverbandes bestellt oder im Besitz des Unterstützten befindliche unkündbare Aufwertungshypotheken zur Sicherheit abgetreten worden. Nicht selten wurden Schmuckstücke oder Wertpapiere verpfändet oder zur Sicherheit übereignet. Andererseits sind die Fürsorgeverbände nicht daran gehindert, für die aus der Vergangenheit stammenden fälligen Ersatzansprüche des Unterstützten und der sonstigen zum Ersatz verpflichteten Personen Sicherheiten entgegenzunehmen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß ein Fürsorgeverband für Kosten, die in der Vergangenheit entstanden sind, zum mindesten insoweit und solange eine Sicherstellung nicht verlangen darf, als der Unterstützte mangels eines hinreichenden Vermögens oder Einkommens den Ersatz nach § 25 Abs. 2 FV. verweigern darf.

Sicherheiten sind sogenannte akzessorische Rechte. Mit dem Wegfall des Erstattungsanspruchs ergibt sich daher zwingend die Verpflichtung des Fürsorgeverbandes zur Freigabe der Sicherheiten, die zur Sicherung der durch das Gesetz beseitigten Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes bestellt worden sind (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes). Die Freigabepflicht erstreckt sich auch auf Sicherheiten für Ersatzansprüche, die infolge der Verwandlung der vierjährigen Verjährungsfrist in eine Ausschlußfrist (vgl. § 2 Nr. II des Gesetzes) erlöschen oder infolge der rückwirkenden Kraft dieser Vorschrift (vgl. § 3 a. a. O.) bereits erloschen sind. Desgleichen sind Sicherheiten freizugeben, die für Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes gegen Drittverpflichtete (§ 21 a FV.)

bestellt worden sind, da diese Ansprüche infolge der Unwirksamkeit der Anzeige dem Fürsorgeverband nicht mehr zustehen.

Dagegen hat das Gesetz nicht die weitere Folgerung gezogen, daß auch die Rückzahlung bereits erstatteter Beträge wegen Wegfalls der causa verlangt werden darf. Die bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes bewirkten Ersatzleistungen können nach § 4 Abs. 1 a. a. O. nicht zurückgefordert werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß endgültig abgewickelte Schuldverhältnisse nicht wieder aufgerollt werden sollen.

Die Vorschriften über die Behandlung der Sicherheiten und der Ersatzleistungen schließen sich an die für den Bereich des Kleinrentnerhilfegesetzes getroffene Regelung an. Es können daher die Erlasse, die zur Klärung der sich aus dieser Regelung ergebenden Zweifelsfragen ergangen sind, zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden. Wie die Erfahrungen auf dem Gebiete der Kleinrentnerhilfe beweisen, wird namentlich die Abgrenzung der Ersatzleistung, deren Rückforderung ausgeschlossen ist, von der Sicherheit, zu deren Freigabe der Fürsorgeverband verpflichtet ist, in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Bewirkte Ersatzleistungen sind alle Leistungen, die den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes endgültig zum Erlöschen bringen und den Schuldner dadurch von seiner Verbindlichkeit befreien (vgl. 3. Durchf.Erl. z. Kleinrentnerhilfegesetz vom 9. Dezember 1935[1]) unter Nr. I 4 b). Die Bestellung von Rechten, die der bloßen Sicherung des Ersatzanspruchs dienen (z. B. Sicherungshypotheken, Pfandrechte) können niemals Ersatzleistungen sein. Derartige Hypotheken sind zu löschen. Insbesondere unterliegen auch Vermögenswerte, die dem Fürsorgeverband zur Sicherung übereignet worden sind, nicht der Freigabepflicht (vgl. 1. Durchf.Erl. zum Kleinrentnerhilfegesetz vom 23. August 1934[2]) unter Nr. I zu § 10 Ziffer 2). Das Erlöschen des Ersatzanspruchs erfolgt vornehmlich in der Form der Erfüllung, d. h. der Bewirkung der geschuldeten Leistung (vgl. § 362 BGB.). Es kann aber auch durch Erfüllungssurrogate (die sogenannten Ersatzleistungen i. e. S.) erfolgen. Hierher gehören u. a. die Hinterlegung, die Aufrechnung und vor allem die Annahme an Erfüllungs Statt (§ 364 BGB.). Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bestehen in Geldleistungen. Alle übrigen Leistungen, wie z. B. die Abtretung von Hypotheken oder ungesicherten Forderungen, die Übereignung von Sachen, die Überlassung von Wertpapieren und Sparkassenbüchern, können als Erfüllungssurrogate das Schuldverhältnis nur dann zum Erlöschen bringen, wenn der Fürsorgeverband diese Leistungen „an Erfüllungs Statt" annimmt. Fürsorgeverband und Schuldner müssen daher über diese Art der Tilgung des Ersatzanspruchs ausdrücklich einverstanden sein. Die Frage, ob die Bewirkung einer anderen als der geschuldeten Geldleistung eine Ersatzleistung darstellt, läßt sich bei dieser Rechtslage nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, insbesondere unter Würdigung der Vereinbarungen beider Parteien und der Form der Vermögensübergabe, beurteilen. Unter allen Umständen muß der Vermögenswert vorbehaltlos und endgültig in das Vermögen des Fürsorgeverbandes überführt worden sein. Läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob eine Ersatzleistung oder eine bloße Sicherstellung vorliegt, so ist im Zweifel bei allen Übertragungen von Vermögenswerten, die keine Geldleistungen darstellen und deren genauer Wert daher — und nicht selten auch die Realisierungsmöglichkeit — nicht absolut feststeht, erfahrungsgemäß davon auszugehen, daß sie nur „zahlungshalber", d. h. versuchshalber zu dem Zwecke, auf diesem Wege die Befriedigung des Fürsorgeverbandes zu ermöglichen, unter einstweiliger Aufrechterhaltung des Ersatzanspruchs erfolgen und angenommen werden und nicht etwa an „Erfüllungs Statt", d. h. in der Willensmeinung, daß die Schuld bereits mit der Hingabe der Leistung (Abtretung der Forderung usw.) getilgt sein soll; denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Fürsorgeverband auf die Haftung des Unterstützten und der übrigen zum Ersatz verpflichteten Personen hätte endgültig verzichten und das Risiko der Verwertung der überlassenen Vermögensgegenstände übernehmen wollen. Mit Recht betonen daher der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern in dem 3. Durchf.Erl. zum Kleinrentnerhilfegesetz vom 9. Dezember 1935 unter Nr. I 4 b, daß die Abtretung einer Forderung in der Regel nur zahlungshalber erfolge, so daß in Fällen, in denen der Unterstützte dem Fürsorgeverband zur Befriedigung seines Ersatzanspruchs eine Forderung abgetreten

[2]) Vgl. RABl. S. I 219.

habe, die Rückforderung einer Ersatzleistung auch dann noch möglich sei, wenn der Betrag der abgetretenen Forderung bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes beim Fürsorgeverband noch nicht eingegangen war. Dies gilt namentlich, wenn die Abtretungsurkunde über den Grund der Abtretung keine näheren Angaben enthält.

Eine Ersatzleistung ist grundsätzlich auch dann zu verneinen, wenn der Fürsorgeverband den Zinsgenuß einer abgetretenen Forderung oder eines ausgehändigten Sparkassenbuchs dem Unterstützten beließ.

Wird der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes nach Abschluß der Unterstützungen durch Vereinbarungen zwischen dem Fürsorgeverband und dem Unterstützten in einen Darlehnsanspruch umgewandelt, so stellt § 364 Abs. 2 BGB. für Fälle dieser Art eine negative Vermutung dahin auf, daß damit nicht zugleich eine Übernahme an Erfüllungs Statt beabsichtigt sei. Das neue Gesetz bringt daher im Zweifel auch diesen Darlehnsanspruch zum Erlöschen.

Jede Erfüllung setzt zum mindesten eine abschließende Abrechnung über das Schuldverhältnis zwischen den Parteien voraus.

Leistungen, die auf Grund der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils bewirkt worden sind, sind Ersatzleistungen und können nicht zurückgefordert werden.

Ersatzleistungen, die nach der Verkündung des Gesetzes bewirkt worden sind, können von dem Leistenden nur zurückgefordert werden, wenn er nachweist, er habe zur Zeit der Leistungen nicht gewußt, daß er zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen sei (§ 814 BGB.).

Vermögensstücke, die in Erfüllung eines sogenannten Einkaufsvertrages dem Fürsorgeverband überlassen wurden, unterliegen grundsätzlich nicht der Rückgabepflicht.

Dagegen sind Sicherheiten, die für sog. Mehrleistungen bestellt worden sind, freizugeben, wenn sich die Mehrleistungen — wie bereits oben erwähnt — innerhalb vernünftiger Ermessensgrenzen halten. Die Freigabe einer Sicherungshypothek nur in Höhe der „Pflichtleistungen" ist in derartigen Fällen mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Die Rückgabe der Sicherheiten hat von Amts wegen zu erfolgen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig. Die Fürsorgeverbände haben mit tunlichster Beschleunigung die Sicherheiten, die nach dem Gesetz freizugeben sind, herauszugeben. Es ist nicht erforderlich, daß der Unterstützte oder die sonstigen vom Rückersatz befreiten Personen das Inkrafttreten des Gesetzes erlebt haben; die Sicherheiten sind in diesem Falle den Erben auszufolgen.

Der Anspruch auf Rückgabe von Sicherheiten ist bei Weigerung des Fürsorgeverbandes in dem für den Ersatzanspruch nach den §§ 25, 25 a FV. vorgesehenen Verfahren geltend zu machen, d. h. nach § 25 c FV. im ordentlichen Rechtsweg oder nach näherer Bestimmung der Länder im Verwaltungsrechtsweg ( z. B. ist in Preußen nur der ordentliche Rechtsweg zulässig: vgl. § 30 Abs. 4 der Pr.Ausf.VO. zur FV., in Baden der Verwaltungsrechtsweg: § 18 der bad. AV. zur FV.). Denn da die Sicherheiten als Nebenrechte von dem Bestand des Hauptrechts, dem Ersatzanspruch, abhängen, kann die Frage, ob der Fürsorgeverband die Sicherheit, die er zur Sicherung eines Ersatzanspruchs erhielt, wegen Wegfalls des Ersatzanspruchs freizugeben hat, zur Vermeidung widersprechender Enscheidungen folgerichtig nur in dem für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs vorgeschriebenen Verfahren festgestellt werden. Soweit im Schrifttum und in der Rechtsprechung (vgl. z. B. Beschluß des OLG. Naumburg in Z. f. d. Heimatwesen 1936 Nr. 31 S. 495) der Rechtsweg auf dem Gebiet der Kleinrentnerhilfe für Ansprüche auf Freigabe von Sicherheiten mit der Begründung versagt wird, daß es sich bei der Durchsetzung der Freigabepflicht „nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, sondern um die Verwirklichung eines öffentlichrechtlichen Anspruchs" handele, wird meines Erachtens die im § 25 c getroffene Regelung übersehen. Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung, das für die Entscheidung derartiger Fragen im 2. Durchf.Erl. zum Kleinrentnerhilfegesetz vom 2. Januar 1935 [3]) unter Nr. II zu § 2 zwecks Beschleunigung als Vorverfahren — denn den ordentlichen Rechtsweg bzw. den Verwaltungsrechtsweg

[3]) RABl. S. I 18.

wollte und konnte der Erlaß nicht ausschließen — zugelassen ist, gilt mangels einer entsprechenden Bestimmung für den Bereich des neuen Gesetzes nicht; nach § 3 a FV. gilt dies Verfahren nur für Entscheidungen, die die Ablehnung der Fürsorge sowie die Festsetzung ihrer Art und Höhe betreffen.

# Die Ermittlung der Ernährereigenschaft nach § 2 II FUG und das Verhältnis dieser Gesetzesbestimmung zu § 17 Abs. 2 FU-Vorschr.

Von T. Bonanni, Trier.

Die Familienunterstützung begegnet in der Praxis mannigfachen Schwierigkeiten, deren Beseitigung nicht zuletzt mit Rücksicht darauf dringlich ist, daß die Bewältigung einer Auftragsangelegenheit von der Bedeutung der Familienunterstützung ein Maßstab für die Arbeit der Selbstverwaltungsbehörden schlechthin zu sein pflegt. Zu den zahlreichen noch unbeantwortet gebliebenen Fragen auf den verschiedenen Gebieten des Fürsorgerechts ist durch die Einführung der Familienunterstützung manche neue Frage hinzugetreten. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß es sich hier in sehr vielen Fällen nur um eine Begleiterscheinung der ersten Entwicklungszeit einer neuen Maßnahme handelt, hinzu kommt noch, daß das Gebiet der Familienunterstützung infolge des wehrpolitischen Wertes dieser Maßnahme und im Hinblick auf die Dringlichkeit der zu bearbeitenden Anträge, namentlich bei kurzfristigen Übungen, die auftretenden Schwierigkeiten und Zweifelsfragen doppelt empfinden läßt.

Von den drei Hauptpunkten, die bisher zu Schwierigkeiten geführt haben, nämlich der Ermittlung der Ernährereigenschaft, der Feststellung der Einkommensgrenze und der Anrechnung von Einkommen, soll im folgenden nur die Ermittlung der Ernährereigenschaft in Verbindung mit der Feststellung der Einkommensgrenze behandelt werden.

## Ernährereigenschaft.

Der Gesetzgeber zählt eine Gruppe von Angehörigen des Einberufenen ohne weiteres zum unterstützungsberechtigten Personenkreis, nämlich nach § 2 I FUG. die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen. Für diese Gruppe ist die Frage nach der Ernährereigenschaft nicht vorhanden, wohl aber muß die Grenze, die § 17 Abs. 2 FU.-Vorschr. errichten will, festgestellt werden, wie sich später zeigen wird. Die Frage nach der sog. Ernährereigenschaft bezieht sich also nur auf die Gruppe der in § 2 II FUG. aufgezählten Angehörigen. Der an sich für das ganze Gebiet der FU. naheliegende Grundgedanke, nur dann aus Reichsmitteln FU. zu gewähren, wenn die Einberufung den Unterhalt der Angehörigen erheblich gefährdet oder unmöglich macht, ist für die erste Gruppe von Angehörigen nicht im Gesetz verankert worden. In den meisten Fällen wird aber die Ernährereigenschaft zu prüfen sein, weil eben die zur aktiven Dienstpflicht Einberufenen meist noch unverheiratet sind.

Die Ernährereigenschaft mußte früher aus dem Zeitraum der letzten 6 Monate vor der Einberufung ermittelt werden. Das hatte zu Unbilligkeiten geführt. Der 4. RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 25. 9. 1936 — V W 3900/28. 8. 36 u. S. 1636—337 I kommt deshalb unter II (5) den Erfordernissen der Praxis entgegen. Dabei muß aber schon jetzt bemerkt werden, daß sich dadurch bei Errechnung der Einkommensgrenze nach § 17 Abs. 2 FUV. nichts geändert hat. Es ist also nur zu prüfen, ob der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen in den letzten 6 Monaten oder, wenn der Einberufene erst später unterhaltspflichtig geworden ist, in der entsprechenden Zeit, die Hälfte oder mehr des Gesamteinkommens der Unterstützungsberechtigten (einschl. des Unterhaltsbeitrages) ausgemacht hat. Nun hat der 4. RdErl. unter II 1 (3) diesen Grundsatz aufgespalten, und zwar nach

a) den Angehörigen, die bis zur Gewährung der FU. öffentliche Fürsorge, Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bezogen haben,
b) den Angehörigen der zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen und
c) den übrigen Angehörigen.

Für die erste Gruppe von Angehörigen gilt nach dem Erlaß der Richtsatz der öffentlichen Fürsorge ohne weiteres als Lebensunterhalt, den der Einberufene wenigstens zur Hälfte getragen haben muß.

Für die zweite Gruppe tritt an die Stelle des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge der FU.-Richtsatz.

Für die dritte Gruppe gilt der tatsächliche Aufwand als Lebensunterhalt.

Bei den ersten beiden Gruppen ist danach die Ermittlung der Ernährereigenschaft gegenüber dem früheren Zustand wesentlich erleichtert. Es ist ausschließlich zu prüfen, ob der Einberufene — ohne Rücksicht auf anderes Einkommen in der Familie — die Hälfte oder mehr des allgemeinen Fürsorge-Richtsatzes bzw. des FU.-Richtsatzes als Unterhaltsbeitrag gezahlt hat. Bejahendenfalls ist weiter nichts als die Bedürftigkeitsfrage wie bei Gruppe II 1 FUG. zu prüfen. Wohl aber ist auch hier die Grenze nach § 17 (2) zu ermitteln, und damit tauchen doch Zweifelsfragen auf.

Für die dritte Gruppe, also die nicht unter 1 und 2 fallenden Angehörigen, bereitet schon die Ermittlung der Ernährereigenschaft vielfache Schwierigkeiten. Dabei tauchen folgende Fragen auf, deren Beantwortung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen versucht werden soll.

1. Wie ist der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen zu errechnen oder der Anteil für die Unterstützungsberechtigten auszusondern?

   Der 4. RdErl. gibt unter II 1 (4) darüber Auskunft. Die Vorschrift ist aber nur für die Ermittlung der Ernährereigenschaft, nicht etwa für die Errechnung der Einkommensgrenze maßgebend. Im letzten Falle ist vielmehr stets der tatsächliche Unterhaltsbeitrag des Einberufenen anzusetzen, wie später klar wird.

   Die Unterstellung des 4. RdErl. II 1 (4) hat zwar eine Vereinfachung für die reine Ermittlung des Unterhaltsbeitrages des Einberufenen erbracht, aber auf der anderen Seite erhebliche Schwierigkeiten neu geschaffen.

2. Wie muß das Einkommen der übrigen Familienmitglieder verteilt werden?

   Haben z. B. die nicht unterstützungsberechtigten Familienmitglieder eigenes Einkommen, so taucht die Frage auf, wie dieses Einkommen umzulegen ist. Für die Berechnung der Einkommensgrenze müßte an sich nach den geltenden Vorschriften der zumutbare Unterhaltsbeitrag errechnet werden, weil dieser ja auch bei der späteren Einkommensanrechnung gesucht werden muß und man hier keinen anderen Maßstab anlegen kann. Wird aber das Einkommen des Einberufenen auf dem im 4. RdErl. II 1 (4) gekennzeichneten Wege aufgeteilt, dann wird ja automatisch auch ein Anteil für die selbstverdienenden Familienmitglieder festgestellt[1]). Dieser so ausgeschiedene Anteil käme zum tatsächlichen Einkommen der verdienenden, nicht unterstützungsberechtigten Familienmitglieder. Die Ermittlung ihres Unterhaltsbeitrages für die Unterstützungsberechtigten würde dadurch in vielen Fällen der Wirklichkeit nicht entsprechen können. Es bleibt deshalb z. Zt. wohl kein anderer Weg, als die Vorschrift des 4. RdErl. II 1 (4) bei Ermittlung der Ernährereigenschaft auf das Einkommen der nicht unterstützungsberechtigten Familienmitglieder anzuwenden. Dagegen muß anders verfahren werden bei Feststellung der Einkommensgrenze, obwohl das eigentlich unlogisch ist. Der Vorschlag ist wohl deshalb berechtigt, weil die Zumutung des Gesetzgebers bezgl. des Einkommens des Einberufenen nicht anders für die übrigen, nichtunterstützungsberechtigten Familienmitglieder gelten kann.

---

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: In einem nichtveröffentlichten Erlaß hat der RuPrMdI. inzwischen zu der hier erörterten Frage folgende Stellung eingenommen:

„Ist der Unterhalt eines Teiles der Mitglieder der Familiengemeinschaft bereits aus eigenem Einkommen oder aus dem Einkommen eines Unterhaltspflichtigen gedeckt, so kann nicht IIa 4 des Runderlasses vom 25. 9. 1936 unterstellt werden, daß der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen für den Gesamtunterhalt der Familie einschließlich dieser Mitglieder bestimmt war."

3. Wie muß das Einkommen der unterstützungsberechtigten Eltern verteilt werden?

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Fällen, in denen die unterstützungsberechtigten Familienmitglieder eigenes Einkommen haben. Unterstellt nämlich der Gesetzgeber — zum Zwecke der Ermittlung der Ernährereigenschaft — daß der Einberufene einen bestimmten Anteil seines Einkommens für seine meist nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen zur Verfügung stellt (4. RdErl. II 1 (4), dann muß um so mehr das Einkommen etwa der Eltern in gleicher Weise auf die ihnen gegenüber meist unterhaltsberechtigten Familienangehörigen verteilt werden. Dafür gibt es keine klare Vorschrift; z. Zt. wird aber die Praxis in dieser Weise verfahren müssen.

4. Wie ist zu verfahren, wenn nicht unterstützungsberechtigte Familienmitglieder an der Erzielung des Familieneinkommens beteiligt waren?

Ist die Gesamtfamilie, also einschl. der nichtunterstützungsberechtigten Familienmitglieder an der Erzielung des Familieneinkommens beteiligt, so wird auch in diesem Falle die erwähnte Zweckmäßigkeitsmethode (4. RdErl. II 1 (4) angewendet werden müssen. Selbst wenn aber nichtunterstützungsberechtigte Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, die für die Erzielung des Einkommens nicht in Betracht kommen, müßte es zur Ermittlung der Ernährereigenschaft dabei bleiben; denn im 4. RdErl. II 1 (4) wird auch zugunsten der nichtunterstützungsberechtigten Familienmitglieder ein Anteil am Einkommen des Einberufenen errechnet, um den Anteil der Unterstützungsberechtigten der Wirklichkeit anzupassen.

Danach ergibt sich für die Behandlung der einzelnen Fälle folgendes Verfahren:

a) Haben die Angehörigen bis zur Gewährung der FU. öffentl. Fürsorge, Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bezogen, so ist zu prüfen, ob der Einberufene mindestens die Hälfte des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge für die Unterstützungsberechtigten getragen hat.

b) Handelt es sich um Angehörige kurzfristig Einberufener, findet eine entsprechende Prüfung unter Zugrundelegung des FU.-Richtsatzes statt.

c) Im übrigen könnte man nach dem oben Erörterten vorschlagen, bis zum Erlaß anderer Bestimmungen bei Ermittlung der Ernährereigenschaft Abschnitt II 1 (4) des 4. RdErl. analog auf das Gesamteinkommen in der Familie auszudehnen, weil es sich um eine Zweckmäßigkeitsregelung handelt. Dabei würde die Berechnung etwa in folgender Weise vorzunehmen sein:

aa) Wenn der Einberufene im Haushalt gelebt hat:

Einkommen. Zahl der Familienmitglieder (einschl. des Einberufenen). Zahl der Unterstützungsberechtigten.

Der so errechnete Anteil kann in der Regel als tatsächlicher Lebensunterhalt der Unterstützungsberechtigten angesehen werden (roh). Hat der Einberufene unter Berücksichtigung der nach dem 4. RdErl. II 1 (4) für nichtunterstützungsberechtigte Familienangehörige und für ihn selbst auszuscheidenden Teile seines Einkommens mindestens die Hälfte dieses Betrages aufwenden können, so ist die Frage der Ernährereigenschaft zu bejahen. Das Einkommen des Einberufenen ist also für sich durch die Zahl der Familienangehörigen (einschließlich des Einberufenen) zu dividieren, 4. RdErl. II 1 (4). Ergibt der auf die Unterstützungsberechtigten so entfallende Anteil mindestens die Hälfte des eben errechneten Betrages vom Gesamteinkommen, so ist die Frage der Ernährereigenschaft zu bejahen.

bb) Wenn der Einberufene außerhalb des Haushalts gelebt hat:

Der vom Einberufenen in die Familie gebrachte Betrag ist dem etwaigen übrigen Einkommen zuzuschlagen. Im übrigen erfolgt die Berechnung wie zu aa) mit dem Unterschiede, daß die Person des Einberufenen bei der Division jeweils außer Betracht bleibt.

## Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze nach § 17 Abs. 2 FUV. ist für alle Gruppen der unterstützungsberechtigten Angehörigen unabhängig von der Frage der Ernährereigenschaft zu ermitteln. Nach wie vor ist das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde zu legen, das dem Angehörigen während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls tatsächlich zur Verfügung stand. Es tauchen aber dieselben vier Fragen entsprechend auf, die bereits im Vorstehenden erörtert worden sind; sie können jedoch nicht in der gleichen Weise beantwortet werden. Vielmehr ergeben sich hierbei die aus den folgenden Darstellungen ersichtlichen Abweichungen.

**Zu 1:** Der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen ist in tatsächlicher Höhe, nicht nach dem zum Zwecke der Ermittlung der Ernährereigenschaft unterstellten Beitrag anzusetzen. Das ist einmal deswegen zwingend, weil die Richtsätze des 2. RdErl. d. RuPr.-MdI. u. d. RFM. v. 9. 6. 1936 — V W 3900/5. 6. 36 u. S. 1636 — 135 I unter III (2), wonach als Wert etwa ersparter Verpflegung des Einberufenen in der Regel nicht mehr als 24.— RM monatlich (5,60 RM wöchentl., 0,80 RM täglich) abzusetzen sind, noch in Geltung sind, und zum anderen, weil das Einkommen der Familiengemeinschaft nach Maßgabe des § 12 FUV. und des § 15 FUV. später anzurechnen ist und deshalb die Gegenüberstellung des früheren Einkommens keinen anderen Inhalt haben kann.

Es ist also hier der tatsächlich vom Einberufenen in die Familie eingebrachte Betrag anzunehmen und für seine (ausgeschiedene) Person im Rahmen des 2. RdErl. III (2) eine entsprechende Summe abzusetzen. Dabei wird sofort augenfällig, daß sein früheres Einkommen auch u. U. für andere nichtunterstützungsberechtigte Familienmitglieder verwendet worden ist, was bei Ermittlung der Ernährereigenschaft durch den 4. RdErl. II 1 (4) korrigiert wird; dadurch wird die Einkommensgrenze oft ungerechtfertigt hoch werden, was aber bei der späteren Unterstützungsfestsetzung durch die richtsatzmäßige Berechnung z. T. ausgeglichen wird. Jedenfalls erscheint die analoge Anwendung des 4. RdErl. II 1 (4) hier zu weitgehend.

Die Richtsätze des 2. RdErl. unter III (2) (bis 24.— RM monatl.) gelten, das geht aus dem Wortlaut der Bestimmung hervor, nur für die Errechnung der Einkommensgrenze, nicht aber bei Ermittlung der Ernährereigenschaft. Demnach kollidiert der 2. RdErl. in gewisser Hinsicht mit dem späteren 4. RdErl. Denn wenn bei der Prüfung der Ernährereigenschaft etwa schon der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen durch Division errechnet worden ist und dadurch gleichzeitig der dem Einberufenen verbleibende Teil festliegt, so kann er nicht gut bei Errechnung der Einkommensgrenze nach dem Richtsatz von höchstens 24.— RM monatl. angesetzt werden. Immerhin wäre dies allerdings das Ergebnis der jetzigen Rechtslage.

**Zu 2:** Hier ist im Rahmen des § 12 FU.-Vorschr. zu handeln.

**Zu 3:** Das tatsächliche Einkommen, abzüglich des etwa für minderjährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt leben, abzusetzenden Unterhaltsbetrages (§ 1603 Abs. 2 BGB.) ist anzusetzen, weil auch hier auf die spätere Unterstützungsfestsetzung Rücksicht genommen werden muß.

Im übrigen gilt das zu 1) bezüglich der ungerechtfertigten Erhöhung der Einkommensgrenze Gesagte ebenfalls. Aber bei der späteren Unterstützungsfestsetzung wird ja der gleiche Einkommensbetrag in der Regel angesetzt, wodurch in diesem Falle die ungerechtfertigte Erhöhung der Einkommensgrenze in gewissem Sinne ausgeglichen wird. Es gibt jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, das Einkommen der Unterstützungsberechtigten, soweit es tatsächlich für andere, nichtunterstützungsberechtigte Familienmitglieder ausgegeben wurde, vorab auszuscheiden, abgesehen von den erwähnten Unterhaltsleistungen an Minderjährige, die im Haushalte leben (vgl. aber: zu 4).

**Zu 4:** Da der tatsächliche Anteil der mitarbeitenden Familienmitglieder am Gesamteinkommen (z. B. bei Landwirtschaft, Weinbau oder gewerblichen Betrieben) nicht ermittelt werden kann, muß auch hier bis zu einer gesetzl. Regelung das Einkommen durch die Kopfzahl der Familie geteilt und so auf die Unterstützungsberechtigten umgelegt werden. Dabei können die nicht an der Erzielung des Einkommens beteiligten Familienmitglieder (z. B. Kinder oder dauernd Arbeitsunfähige) allerdings nicht berücksichtigt werden. Sind diese (nichtbeteiligten) Familienmitglieder unterstützungs-

berechtigt, weil der Einberufene für sie gesorgt hat, so kann für sie als Einkommensgrenze nur der Unterhaltsbeitrag angesetzt werden. Sind sie ohne weiteres nach § 2 I FUG. unterstützungsberechtigt und war kein anderes eigenes Einkommen vorhanden, so bleibt es eben bei dem für die übrigen unterstützungsberechtigten Familienmitglieder (also für die Familiengemeinschaft) errechneten Grenzbetrag nach § 17 Abs. 2 FU.-Vorschriften (s. auch Punkt 5).

Zu den bei der Feststellung der Ernährereigenschaft erwähnten 4 Punkten tritt jedoch für die Aufstellung der Einkommensgrenze ein weiterer hinzu, nämlich

5. Wie ist zu verfahren, wenn der Unterstützungsberechtigte vorher überhaupt kein Einkommen hatte oder noch nicht lebte?

Daß ein einzelner Unterstützungsberechtigter vor der Einberufung ohne eigenes Einkommen war, kann wohl nur praktisch werden bei einem Unterstützungsberechtigten, der in einer Familiengemeinschaft lebt. Für diesen Fall muß es eben auch bei der für die Familiengemeinschaft errechneten Grenze bleiben. — Anders ist es, wenn der Unterstützungsberechtigte vor der Einberufung überhaupt noch nicht lebte. Der Einberufene wäre in diesen Fällen oft in den Genuß von Sozialzulagen usw. gekommen. Es fehlen regelnde gesetzliche Vorschriften; man wird aber gerechterweise bis dahin die richtsatzmäßig errechnete Familienunterstützung (in der Regel also den für das Kind in Frage kommenden Richtsatz) als Einkommensgrenze ansehen können. Falls also z. B. ein Kind nach der Einberufung geboren wird, müßte die Einkommensgrenze um den FU.-Richtsatz für dieses Kind erhöht werden.

Die aufgeworfenen Zweifelsfragen lassen den dringenden Wunsch nach einer gesetzlichen Klärung aufkommen, damit die FU. bald festgefügtere Umrisse erhält.

## Die Kosten der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker und die Versicherungsträger.

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

In einer grundsätzlichen Entscheidung vom 16. 7. 1936 — II a 2361/36 — (RABl. S. IV 302) hat das RVA. zu der Frage Stellung genommen, ob durch die auf Grund des Gesetzes vom 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565) erfolgte Einfügung des § 21 b in die RFV. sich die Rechtslage insoweit geändert habe, daß von der seitherigen Rechtsprechung des RVA., nach der Hilfsbedürftigkeit dann nicht als vorliegend angesehen werde, wenn die Unterbringung eines Erkrankten in einer Heilanstalt nur oder doch überwiegend wegen seiner Gemeingefährlichkeit erfolgt, abgegangen werden müsse. Das RVA. hat diese Frage mit der Begründung verneint, daß § 21 b RFV. nach seinem Wortlaut die Gleichstellung der Kosten des Anstaltsaufenthalts mit den Kosten der öffentlichen Fürsorge auf das Verhältnis zwischen den Fürsorgeverbänden und der Polizei beschränke und daß diese Einschränkung nicht nur dem Zweck und Sinn der Vorschrift entspreche, sondern sich auch aus ihrer Entstehungsgeschichte ergebe.

Dieser Begründung kann vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge nicht beigepflichtet werden, zumal sie keineswegs schlüssig zu sein scheint. Wenn auch die Verschiedenartigkeit der Rechtsauffassung des Bundesamts für das Heimatwesen einerseits und der Oberverwaltungsgerichte verschiedener Länder anderseits den Anlaß zu der neuen Regelung gegeben hat, so ergeben doch die verschiedenen Eingaben des früheren Verbandes der Preußischen Provinzen und des Deutschen Gemeindetages, die die Anregung zu dem Gesetz vom 29. 4. 1935 gegeben haben, sowie der wiederholt und insbesondere auch durch die Herbeiführung der grundsätzlichen Entscheidung des RVA. zum Ausdruck gekommene Standpunkt des Reichs- und Preußischen Innenministeriums, daß der Sinn des Gesetzes dahin ging, die Kosten zu echten Fürsorgeleistungen zu erklären. Fürsorgeleistungen aber können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Gerade der Umstand, daß das Gesetz nicht als eine Sondervorschrift erlassen worden ist, sondern die Reichsfürsorgepflicht-VO. entsprechend ergänzt hat, zeigt, daß die Kosten als echte Fürsorgeleistungen, die

Hilfsbedürftigkeit voraussetzen, angesehen werden sollten und nicht wie die auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entstehenden Kosten als besondere Leistungen, zu deren Träger die Fürsorgeverbände gemacht worden sind. Insofern können die von dem RVA. erwähnten Entscheidungen des BAH. über den Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht mehr herangezogen werden, weil sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. 4. 1935 ergangen sind. Damit entfällt aber ein wesentlicher Einwand, der gegen die Anwendung des § 1531 RVO. gemacht wird. Auch würde es mit dem mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zwecke nicht in Einklang stehen, wenn man durch sie zwar der im Verhältnis von Polizei und Fürsorge entstandenen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht, diese Rechtsunsicherheit aber im Verhältnis der Fürsorge zu den Versicherungsträgern hätte bestehen und die Frage, ob die Unterbringung im Einzelfalle nur oder doch überwiegend wegen Gemeingefährlichkeit erfolgt ist, stets erneut zur Entscheidung hätte kommen lassen.

Wenn sich demgegenüber das RVA. auch auf den Wortlaut des Gesetzes und die amtliche Begründung (vgl. RABl. 1935 S. I 150) beruft, so ergibt sich gerade aus der amtlichen Begründung die Erklärung für die mit der hier vertretenen Ansicht scheinbar in Widerspruch stehende Fassung des § 21 b RFV. Wie aus der Begründung hervorgeht, haben die Worte „im Verhältnis zur Polizei" den Zweck zu verhindern, daß die Auffassung entstehen kann, als ob öffentliche Fürsorge in jedem Fall und stets endgültig zur Tragung der Kosten verpflichtet sei. Gerade der Hinweis in der Begründung, daß Verpflichtungen Dritter nicht berührt würden, ist ein Beweis dafür, daß § 1531 RVO., der letzten Endes nur eine besondere Form der Auseinandersetzung zwischen dem Fürsorgeverband und dem Sozialversicherungsträger als Drittverpflichteten darstellt, Anwendung findet, zumal die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit sich nicht nur aus der Stellung des § 21 b RFV., sondern auch aus seinem Wortlaut ergibt.

Kommt man aber zu der Auffassung, daß Sinn und Zweck des Gesetzes vom 29. 4. 1935 dahin gehen, daß die Kosten der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, die den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kosten und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten, zu echten Fürsorgeleistungen erklärt werden sollten und daß auch der Wortlaut des Gesetzes mit dieser Auffassung nicht in unlöslichem Widerspruch steht, so liegen die Voraussetzungen des § 1531 RVO. vor.

Da jedoch angesichts seiner grundsätzlichen Entscheidung nicht damit zu rechnen sein wird, daß das RVA. seine Auffassung ändert, so bleibt kein anderer Ausweg, als durch eine Neufassung des § 21 b RFV. der Rechtsprechung des RVA. zu begegnen, wenn man nicht erneut Rechtsunsicherheit hervorrufen, zahlreiche Rechtsstreitigkeiten notwendig machen und damit unnötige Verwaltungsarbeit und unbegründete Kosten verursachen will.

## Erfahrungen mit unfruchtbar gemachten Fürsorgezöglingen nach ihrer Entlassung aus der Heimerziehung.

**Von Landesrat Dr. Saarbourg, Düsseldorf.**

Nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung hat die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde um die Mitte des Jahres 1936 die rheinischen Erziehungsheime um einen Bericht über ihre bisherigen Erfahrungen mit unfruchtbar gemachten Zöglingen nach ihrer Entlassung aus der Heimerziehung gebeten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Zöglinge zu ihren Eltern nach Hause oder in Dienst- oder Arbeitsstellen entlassen worden waren. Insbesondere sind die Heime ersucht worden, sich darüber zu äußern, ob sich für die Aufstellung eines eigenen Erziehungszieles für solche Zöglinge und für die Vorbereitung ihrer Entlassung bestimmte Gesichtspunkte ergeben haben.

Über das Ergebnis dieser Umfrage sei hiermit kurz berichtet, wobei allerdings vorausgeschickt werden muß, daß die bisher verflossene Zeit zu kurz und der Umfang der Beobachtungen zu gering ist, um zu dem Fragenkomplex schon jetzt etwas Allgemeingültiges sagen zu können.

Bei der Entlassung der sterilisierten schulentlassenen Jungen aus dem Heim versuchen die Erziehungsheime es so einzurichten, daß die Jungen möglichst sofort im Anschluß an den ärztlichen Eingriff und einen kurzen Erholungsaufenthalt im Heimlazarett — also nicht in ihrer früheren Zöglingsabteilung — in einer Stelle untergebracht werden. Dies entspricht auch dem dringenden Wunsch der Zöglinge, die mit ihren früheren Kameraden möglichst nicht mehr in Berührung kommen wollen. Die Auswahl der Stellen muß nach der überwiegenden Mehrzahl der Berichte besonders sorgfältig und die nachgehende Betreuung besonders gewissenhaft erfolgen, zumal die Betroffenen an Schwachsinn leiden und daher verstärkter Fürsorge bedürfen. Die Unterbringung ist daher möglichst im eigenen Fürsorgebezirk der Anstalt zu bewirken, um die bereits vorhandenen persönlichen Beziehungen zwischen Anstalt und Zögling zum Wohle des letzteren aufrechtzuerhalten. Aus dem gleichen Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, bei den Sterilisierten die Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus zu verlängern. Die Jungen sind für diese besonders sorgfältige Betreuung dankbar und erweisen sich als recht zugänglich ihren früheren Erziehern gegenüber.

Im Gegensatz dazu sprechen sich die Anstalten für weibliche Zöglinge dahin aus, die Mädchen nicht sofort nach dem Eingriff, sondern erst nach einer Übergangszeit von 4—6 Monaten im freien Leben unterzubringen, sofern sie sich dafür eignen. Zur Begründung wird angeführt, daß diese Zeit der Nacherziehung unbedingt notwendig sei, um sowohl die körperlichen Folgen des Eingriffs wie auch die seelischen Erschütterungen der Unfruchtbarmachung zu überwinden, vor allem aber, um die Entlassung ins freie Leben vorzubereiten. Hierzu gehört vor allem die Erziehung zu pflichttreuer Arbeit, welche immer noch als der wirksamste Schutz gegen Abgleiten in das Dirnentum angesehen wird. Nach den bisherigen Beobachtungen ist es nicht richtig, die Sterilisierten in Sondergruppen zu erziehen, vielmehr wird größtes Gewicht darauf gelegt, die Mädchen nach der Sterilisierung unmerklich wieder in die Gemeinschaft der übrigen Anstaltsinsassen einzufügen und den systematischen Ausbildungslehrgang fortzusetzen. So kommen die Sterilisierten über innere Verbitterung und vorhandene Minderwertigkeitsgefühle am besten hinweg.

Auch bei den Mädchen legt man größtes Gewicht auf sorgfältige Auswahl der Stellen und eine verstärkt einzusetzende Betreuung, und zwar sind sie möglichst in einfachen schlichten Haushaltungen unterzubringen, wo die Hausfrau mitarbeitet und für die Charakterveranlagung der Mädchen Verständnis aufbringt. Auch bei den Mädchen wird die Fortführung der Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus gefordert, weil sie mit erreichter Volljährigkeit gesetzter, ruhiger und Vernunftsgründen schon zugänglicher sind. Je nach der Entwicklung, die die Mädchen nehmen, müssen im Anschluß an ihre Mündigkeit, vielfach schon vorher, alle vorhandenen gesetzlichen und organisatorischen Möglichkeiten ausgenutzt werden, die für den einzelnen Fall passen, wie Pflegschaft, Entmündigung, freiwillige Bewahrung durch die Bezirksfürsorgeverbände und Arbeitshaus. Die Verhältnisse liegen im Einzelfall sehr verschieden, weil bekanntlich die Sterilisierten keine gleichgeartete Gruppe von Menschen darstellen, sondern nach Charakterveranlagung, Intelligenzgrad und Verwahrlosungserscheinungen sehr verschieden voneinander sind.

Die Notwendigkeit eines eigenen Erziehungsziels für Sterilisierte konnte bisher nicht festgestellt werden, und zwar auch nicht für die Mädchen. Diese sind wie die erbgesunden für alle weiblichen Aufgabengebiete zu ertüchtigen. Der Versuch, sie für das Ideal einer höheren geistigen Mütterlichkeit zu gewinnen, scheitert regelmäßig an ihrer schwachen intellektuellen Einsicht. Arbeit an fremden Kindern oder anderen Pflegebedürftigen können sie wohl nur unter der Aufsicht anderer leisten. Jedenfalls wird ihnen ein fremdes erbgesundes Kind wohl niemand anvertrauen können. Vor allem muß die Erziehungsarbeit darauf gerichtet sein, in ihnen den Willen zu einem anständigen reinen Leben — evtl. ohne Ehe — zu befestigen.

Die Frage, ob ein Zusammenhang besteht zwischen der Unfruchtbarmachung und erneutem asozialem Verhalten der Sterilisierten nach Entlassung aus der Anstalt, kann mangels genügender Erfahrungen noch nicht abschließend beantwortet werden. Es besteht jedoch der Eindruck, daß die Sterilisierten gegebenenfalls aus solchen Ursachen wieder abgleiten, die in ihrer geistigen und seelischen Verfassung überhaupt begründet sind. Die Unfruchtbarmachung hat keine ausschlaggebende Wirkung.

Vor allem wird bei den Mädchen die Zeit der Krise, die mit den Schwierigkeiten einer Eheschließung einsetzt, gefährdend sein, auch für Fälle, die sonst sozial unauffällig verlaufen wären.

Bei allen Unfruchtbargemachten sind, von geringen Ausnahmen abgesehen, keine gesundheitlichen Benachteiligungen infolge des Eingriffs festzustellen gewesen. Die mit dem ärztlichen Eingriff naturgemäß verbundene körperliche Behinderung und Schwäche war bei den Jungen in der Regel in 8—14 Tagen und bei den Mädchen in 14 Tagen bis 4 Wochen behoben. Bei manchen wurde nach dem Eingriff eine Steigerung der Sexualität beobachtet, verbunden mit einer geistigen Erschlaffung. Die verschiedenen Persönlichkeiten brauchten verschiedene Zeiten, um den früheren Zustand wieder zu erlangen. Jedenfalls konnten später in der Arbeitsleistung und dem sonstigen Verhalten Verschiedenheiten gegen früher im allgemeinen nicht beobachtet werden.

Die Einstellung der Zöglinge zur Unfruchtbarmachung war sehr ungleichmäßig. Die schulentlassenen Burschen kannten alle das Gesetz und nahmen die Sachlage im allgemeinen als unabwendbar hin, fühlten sich jedoch in ihrem Ehrgefühl herabgesetzt. Gedanken über Vaterschaft wurden nur ausnahmsweise zur Sprache gebracht. Nach Meinung der Anstaltsleitungen sind die Jungen noch zu unreif und von zu geringem Auffassungsvermögen, um die Tragweite der Maßnahme für sich und die Allgemeinheit richtig zu erkennen. Verschiedenen kam es darauf an zu erfahren, ob mit der Unfruchtbarmachung auch die Entmannung verbunden ist. In fast allen Fällen hielten sie die Tatsache der Unfruchtbarmachung vor ihren Kameraden geheim.

Bei den Mädchen ist die Berichterstattung weniger einheitlich. Während einzelne Heime feststellen, daß die überwiegende Mehrzahl der Mädchen die Anzeige und den Antrag gelassen, ja gleichgültig hinnahm und zu den billigsten und oberflächlichsten Trostgründen griff, berichten andere Anstalten, daß alle erfaßten Zöglinge nicht einverstanden waren. Die meisten zeigten sich tief erschüttert und tagelang unzugänglich. Auch nach dem Eingriff litten sie stark an Minderwertigkeitsgefühlen und seelischer Bedrückung. Die Hysterischen fühlten sich interessant, die Böswilligen und Frechen sahen eine günstige Gelegenheit, Schwierigkeiten zu machen. Bei den jüngeren Elementen überwiegt die Angst vor dem ärztlichen Eingriff, bei den älteren das Gefühl der Schmach und Schande, die man ihnen antut. Viele empfinden die Maßnahme als ungerecht, da sie an ihren Schwachsinn nicht glauben. Die Begründung des Eingriffs mit der Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft lehnen sie ab, da sie sich aus letzterer herausgedrängt fühlen und ohnehin als Schwachsinnige wenig soziales Verständnis haben.

Flucht- und Selbstmordversuche kamen nur ganz vereinzelt vor.

Ebenso verschieden wie die Einstellung der Jugendlichen selbst ist die der Eltern. Sie hängt von der Persönlichkeit der Eltern und dem Grade ihrer Einsicht ab. Viele können sich mit der Tatsache der Unfruchtbarmachung nur schwer abfinden und fühlen sich entehrt, daß ihre Kinder schwachsinnig sein sollen. Die gegnerische Einstellung der Eltern erschwert stets in hohem Grade das Erziehungswerk. Mehrere Anstalten berichten, daß in letzter Zeit der Widerstand der Elternschaft gegen das Gesetz geringer geworden ist; in einigen Fällen waren die Eltern froh, vor unerwünschter Nachkommenschaft nunmehr gesichert zu sein.

Auf zwei weitere Erfahrungen, die von den Heimen hervorgehoben werden, sei zum Schluß noch besonders hingewiesen, nämlich einmal darauf, daß das Sterilisierungsverfahren noch beschleunigter durchgeführt werden muß als jetzt. Je länger sich das Verfahren hinzieht, desto größer wird die Unruhe und Unzufriedenheit der Zöglinge. Zu lange dauernde Verfahren sind eine unnötige seelische Belastung für die Betroffenen und erschweren die Anstaltsarbeit. Ferner scheint es richtig zu sein, die Unfruchtbarmachung nach Eintritt des 14. Lebensjahres so früh wie möglich zu veranlassen, sofern nur eine einwandfreie Feststellung einer Erbkrankheit erfolgt ist, denn, je mehr der Eingriff in die Zeit der Pubertät verlegt wird, desto größer sind die Schwierigkeiten bei Zöglingen und Eltern.

Erfreulich festzustellen waren bei dieser Rundfrage die Sorgfalt, der Eifer und der hohe sittliche Ernst, mit denen sich die Heime der Berichterstattung unterzogen haben. Noch erfreulicher ist das Ergebnis ihrer Feststellungen. Wenn auch abge-

wartet werden muß, wie sich die Betroffenen weiter im freien Leben bewähren werden, und bisher nur eine verhältnismäßig kurze Zeit seit ihrer Entlassung aus der Heimerziehung verstrichen ist, so ergibt sich doch schon jetzt, daß sich unter den Sterilisierten noch viele erziehungsfähige Elemente befinden, die bei geeigneter Beeinflussung als nützliche Mitglieder in die Volksgemeinschaft wieder eingereiht werden können, und somit die schwierige Arbeit an den Erbkranken nicht als eine vergebliche angesehen werden kann.

## Aus der Praxis der Krankenhausbüchereien.

**Von Anni Tüllmann, Berlin.**

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer, Staatsrat Hanns Johst, hat der Woche des deutschen Buches 1936 ein Geleitwort gewidmet, das mit folgendem Satz schließt: „So ist unser Bekenntnis zum Buch zugleich auch ein Programm: Alle zum Buch Berufenen und alle vom Buch Gerufenen erneut zusammenzuführen!"

Diese schöne Aufgabe, neue Leser für unseren deutschen Bücherschatz zu gewinnen, hätten auch die Leiter der Krankenhäuser zu erfüllen. Es wäre auf das wärmste zu begrüßen, wenn sie den Aufruf auch auf die Krankenhausbüchereien beziehen würden. Gerade während einer Krankheit und besonders während einer Genesung, die oft von einer aufgezwungenen Muße begleitet ist, möchte mancher Krankenhausinsasse zum Buch greifen. Wer gewöhnt ist, seinen Lesebedarf in einer guten Volksbücherei zu decken, ist sehr erstaunt, wenn er in einem Krankenhaus, in dem sonst alles vorhanden ist, was dem Patienten dient, kein Buch oder nur stark veraltete Bücher erhalten kann[1]). Obgleich von ärztlicher Seite der Wert der Ablenkung und Zerstreuung durch Lektüre für den Heilplan neuerdings häufig betont wird, finden sich nur wenige Krankenhausverwaltungen, die sich um eine Bücherei für ihre Patienten kümmern und dem Wunsch nach geistiger Nahrung ebenso Rechnung tragen wie den Verordnungen einer besonderen Diät. Wer einmal Gelegenheit hatte, einen Blick in eine Krankenhausbücherei zu werfen, wird über den Tiefstand oder die Rückständigkeit des vorhandenen Lesestoffes stark enttäuscht sein. Es ist nicht zu leugnen, daß die Bücherei in mindestens $^{7}/_{10}$ der Krankenhäuser als Stiefkind behandelt wird. Selbst in großen Häusern von Weltruf, mit allen technischen Neuerungen ausgestattet, wird die Bücherei vernachlässigt. Wie dankbar würden die Kranken sein, wenn hier Abhilfe geschaffen würde. Auf welche Weise sich das ermöglichen ließe, kann an fünf Beispielen erläutert werden, die eine rühmliche Ausnahme unter den mangelhaften Büchereien der Krankenanstalten bilden. Jede dieser fünf Einrichtungen wird verschieden verwaltet. Wir finden

1. die hauptamtliche Bibliothekarin,
2. die ehrenamtliche Bibliothekarin,
3. den nebenamtlich für die Bücherei tätigen Beamten der Verwaltung oder die nebenamtliche Krankenhausfürsorgerin,
4. die Krankenhausbücherei, die einer städtischen Volksbücherei angeschlossen ist.

Zu 1. In den Thüringer Universitätskliniken in Jena ist im Dezember 1930 eine Krankenbücherei eröffnet worden, die von einer hauptamtlichen Bibliothekarin geleitet wird. Die Bücherei enthält zur Zeit 1537 Bücher inkl. der Doppelstücke. Es ist kein sehr großer Bestand, aber die Auswahl ist sehr sorgfältig getroffen worden. Sie paßt sich sowohl den Interessen der Leser an, wie sie auch Anregungen für das Lesen des guten Schrifttums geben will. In Nr. 2—3 des Jahrganges 8 „Die Bildungsbücherei" veröffentlicht Carla von Troeltsch einen statistischen Auszug über den während eines Jahres verlangten Lesestoff. Es lasen:

---

[1]) Siehe auch Schulz, Kurd, Über Krankenhausbüchereien, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, 1935 Heft 3; Tüllmann, Anni, Krankenhausbüchereien, „Blätter des Deutschen Roten Kreuzes", Heft 10 1936.

| | Männer | Frauen | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| Heiteres | 1874 | 1085 | 2959 |
| Märchen, Sagen, Gedichte | 72 | 84 | 156 |
| Dorfgeschichten und Volkserzählungen | 592 | 490 | 1082 |
| Reise- und Abenteuergeschichten | 1670 | 802 | 2472 |
| Geschichtliche Erzählungen | 825 | 191 | 1016 |
| Familiengeschichten | 391 | 839 | 1230 |
| Von den Tieren | 494 | 64 | 558 |
| Bildbücher | 514 | 222 | 736 |
| Lebensbilder, Briefe, Erinnerungen usw. | 514 | 272 | 786 |

Die Bücherei ist zentral gelegen. Der Büchertransport wird vom Stationspersonal mit zusätzlicher Hilfe von zuverlässigen nicht bettlägerigen Patienten ausgeführt. Es sind für den Transport handliche Holzkästen im Gebrauch, in denen die Bücher auf den Stationen gesammelt werden, bis sie in die Bücherei zurückgebracht werden. In Jena wird die gleiche Buchkarte in den Universitätskliniken wie in den Volksbüchereien verwandt. Das Ausleihen der Bücher erfolgt unentgeltlich. Auf jeder Station sind Bücherverzeichnisse vorhanden, die nach Sachgebieten geordnet sind und außer dem Titel und Namen des Verfassers eine kurze Zusammenfassung des Buchinhalts bringen. Die Patienten tragen ihre Wünsche nach Durchsicht der Verzeichnisse in kleine Vordrucke, die sogenannten Wunschzettel, ein. Nach den Mitteilungen der Bibliothekarin hat diese Methode sich gut bewährt. Ich kann nicht leugnen, daß ich dies nicht erwartet hätte. Das Zurechtfinden in einem Bücherverzeichnis und das Ausfüllen eines Formulars setzt eine gewisse Gewandtheit voraus, die kaum alle Patienten besitzen dürften. Den in solchen Dingen Ungeübten helfen auf Bitten der Bibliothekarin die Stationsschwestern beim Eintragen der Büchertitel in die Vordrucke. Jeder Patient kann demnach seine Wünsche äußern, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

In Jena hat die Bibliothekarin davon abgesehen, persönlich die Stationen zu besuchen; aber viele gehfähige Kranke kommen zu ihr in die Bücherei, um mit ihr das Gelesene zu besprechen.

Zu 2. In Frankfurt a. M. in den Städtischen Krankenanstalten ist die Organisation der Bücherei durch eine ehrenamtliche Bibliothekarin auf dem persönlichen Verkehr mit den Kranken aufgebaut[2]). Diese geht zwar nicht selbst zu ihnen, hat jedoch zwei Hilfskräfte, die mit einem fahrbaren Korb wöchentlich einmal die Bücher an die Betten der Kranken heranrollen. In Frankfurt a. M. lesen nur die Wohlfahrtsempfänger umsonst. Von den anderen Kranken wird eine Leihgebühr von 10 Pf. pro Band und Woche erhoben. Diese kleinen Beträge ergeben eine Einnahme von etwa RM 20 in einem Zeitraum von drei Wochen. Mit diesen Mitteln werden Neuerwerbungen — die Bücherei war ursprünglich eine Stiftung von 350 Bänden aus dem Jahre 1916 — und Ausbesserungen der Bücher, ferner die Anschaffung der Schutzumschläge u. dgl. bestritten.

In Frankfurt hat man keine Zentralbibliothek eingerichtet, sondern jeder Klinik steht in ihrem Gebäude eine eigene Bücherei zur Verfügung. Mit Ausnahme der Klinik für Haut- und Geschlechtskranke und der Entbindungsstation werden die Büchereien aber zentral verwaltet.

Zu 3. Für die dritte Form, die die Verwaltung der Bücherei als Nebenamt entweder einem Beamten oder einer Fürsorgerin des Hauses überträgt, werden die beiden zuerst genannten Methoden bezüglich des Ausleihens und der Zentralisierung angewandt.

In Leipzig, im Krankenhaus St. Jacob, hat der Beamte der Verwaltung, dem die zentrale Bücherei untersteht, begreiflicherweise nicht Zeit genug, um selbst die Stationen zu besuchen. Aber aus dem uns freundlich überlassenen Material, besonders aus dem sehr sorgfältig aufgestellten Bücherverzeichnis, geht deutlich hervor, daß der Bibliotheksdienst mit viel Geschick und Interesse versehen wird und von einem schönen Erfolg begleitet ist. Jedenfalls ist hier ein Weg beschritten, der zeigt, wie

[2]) Wirth-Stockhausen, Julia, Die Bücherei im Städtischen Krankenhaus Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, ZKW. 1935 H. 25.

auch mit relativ geringen Mitteln das „Problem der Bücherei" gelöst werden kann. Ebenso wie in Jena tragen die Patienten ihre Wünsche in Vordrucke ein, die auf den Stationen vorhanden sind.

In der Charité in Berlin ist die Verwaltung der Bücherei der sozialen Abteilung angegliedert. In der Nervenklinik und auf den Stationen für Geschwulstkranke und für Lungentuberkulöse verteilen die Krankenhausfürsorgerinnen nebenamtlich die Bücher. In 9 Kliniken mit 31 Stationen besucht eine ehrenamtliche Bibliothekarin wöchentlich einmal die Kranken. Um den Transport der Bücher zu den Kranken zu erleichtern, wurde ebenso wie in Frankfurt für jede Klinik ein eigener Bücherbestand mit eigenem handschriftlichem Bücherverzeichnis zusammengestellt. In einem so großen Gelände wie in der Charité und in Frankfurt a. M. ist das sehr zu beachten. Allerdings setzt diese Einteilung eine größere Anzahl Bücher voraus. In der Charité sind 4000 Bände inkl. der Doppelstücke vorhanden. Diese stattliche Zahl Bücher wird von der einen ehrenamtlichen Kraft tadellos in Ordnung gehalten. Jährlich werden ca. 9000 Bücher verliehen; die Patienten entrichten keine Leihgebühr.

Der Bestand der Bücherei wird nur durch „Stiftungen" ergänzt, um keine Unkosten zu verursachen. Aus Sparsamkeitsgründen wurde für die Umschläge der Bücher ein Versuch mit dem schwarzen festen Papier gemacht, in dem die Röntgenplatten von der Fabrik geliefert werden und das sonst fortgeworfen wird. Das Papier hat sich als sehr geeignet für diesen Zweck erwiesen, und die Röntgenassistentinnen unterziehen sich gern der Mühe des Aufbewahrens.

Zu 4. In Düsseldorf hat die Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten im Jahre 1935 die seit 1908 bestehende Bücherei in das Eigentum der städtischen Volksbüchereien übergeführt[3]). An zwei Nachmittagen wöchentlich kommt eine Bibliothekarin aus der Volksbücherei mit einer Helferin zum Ausleihen in das Krankenhaus, dessen Bücherei sowohl den Kranken wie den Angestellten zur Verfügung steht. Die letzteren haben eine Gebühr von 10 Pf. für 25 Entleihungen zu zahlen. Beim Ausscheiden muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, daß sämtliche entliehenen Bücher zurückgegeben wurden. Leseordnung, Buchkarten und Kataloge sind denen der städtischen Volksbüchereien angeglichen.

Die Bibliothekarin und ihre Gehilfin besuchen nicht die Stationen, sondern die Stationsschwestern sammeln die von den Patienten ausgefüllten Wunschzettel und übernehmen die Aufsicht über die Verteilung und den Tausch der Bücher; die abgehenden Kranken müssen ihr die entliehenen Bücher zurückgeben. Der Transport der Bücher wird durch einen Rekonvaleszenten versehen. Nicht bettlägerigen Kranken ist der Zutritt zu der Bücherei an den Nachmittagen gestattet, an denen die Bibliothekarin anwesend ist. Hierdurch bietet sich die erwünschte Gelegenheit, die Patienten bei der Auswahl ihres Lesestoffes zu beraten und ihren Geschmack etwas zu beeinflussen.

In Düsseldorf stehen 8 Kliniken mit einer durchschnittlichen Tagesbelegung von zusammen 1018 Patienten zur Zeit 2407 Bände zur Verfügung. Für die Infektionsabteilung werden zerlesene Bücher verwendet, die nach Gebrauch eingestampft werden.

Sonderwünsche der Patienten nach Büchern, die in der Bibliothek des Krankenhauses nicht vorrätig sind, können dadurch befriedigt werden, daß die nicht vorhandenen Bücher aus der Zentralvolksbücherei bezogen werden. Hierdurch ist eine größere Mannigfaltigkeit gewährleistet. Auch bedeutet es einen großen Vorzug für die Befriedigung des Lesebedürfnisses derjenigen Kranken, die manchmal monatelang, z. B. im Streck- oder Gipsverband, ans Bett gefesselt sind. Für solche Dauerpatienten ist der Büchervorrat oftmals nicht ausreichend. Ihnen können in Düsseldorf auf dem Wege über die Zentrale der Volksbüchereien Neuerscheinungen zugänglich gemacht werden.

Vergleicht man die Organisationsformen der vorstehenden Beispiele, so sind zwei grundlegende Unterschiede festzustellen: 1. Der unmittelbare oder der nur mittelbare Verkehr mit den einzelnen Kranken. 2. Die zentrale oder die dezentralisierte Bücherei.

---

[3]) Wunder, G., Die Volksbüchereien in den Düsseldorfer Krankenanstalten, ZKW. 1936, Heft 16.

Ferner bei der vierten Form die Möglichkeit der Erweiterung des Bücherbestandes durch die Angliederung an die städtische Volksbücherei.

In Frankreich und England sind seit einigen Jahren ähnliche Versuche wie bei uns mit der Einführung der Büchereien in den Krankenhäusern gemacht. Es wird aber in beiden Ländern stets der größte Wert darauf gelegt, daß den Patienten Gelegenheit gegeben wird, sich auf der Station selbst Bücher auszusuchen. Die Bibliothekare oder ihre Hilfskräfte bringen darum den Kranken Bücher auf die Stationen und beraten sie bei der Auswahl. Nur bei persönlichem Erscheinen wird es dem Bibliothekar gelingen können, auch diejenigen zum Lesen anzuregen, die bisher dem Buch noch fremd gegenüberstehen. Jeder Leiter einer Bücherei wird seine Aufgabe erst als erfüllt ansehen dürfen, wenn er dem Buch neue Freunde gewinnen konnte. In einem Krankenhause wird sich ihm hierfür die beste Möglichkeit bieten. Sie sollte von den dazu Berufenen noch viel mehr ausgenützt werden, um auch an dieser Stelle dem Programm der Reichsschrifttumskammer, „Alle zum Buch Berufenen und alle vom Buch Gerufenen erneut zusammenzuführen", zu einem Erfolge zu verhelfen.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

Im Monat Januar 1937 fanden wie im Vorjahr achttägige Sonderschulungstagungen statt, die der einheitlichen Ausrichtung der Arbeit in der Müttererholungsfürsorge dienten.

Zu diesem Zweck waren die Leiterinnen der Müttererholungsheime und die Leiterinnen der örtlichen Erholungsfürsorge zusammengerufen worden. Die Kameradschaftsleiterinnen, die in die Heime anderer Organisationen mit entsandt werden, nahmen ebenfalls daran teil, wie auch die sonstigen Mitarbeiterinnen in den Heimen, die für die Betreuung und Freizeitgestaltung der Mütter eingesetzt sind, soweit sie im Heimbetrieb entbehrt werden konnten.

Im ganzen Reich wurden sechs Schulungstagungen durchgeführt. Sie verteilten sich auf verschiedene Gaue und erfaßten auch die Mitarbeiterinnen in der Müttererholungsfürsorge der angrenzenden Gaugebiete. Die Leitung lag bei der Gausachbearbeiterin für „Mutter und Kind", in deren Gaubezirk die Schulung stattfand. Die jeweilige Gaureferentin für Kindertagesstätten wirkte bei der Behandlung der Freizeitgestaltung mit.

Im Mittelpunkt der Tagungen standen die weltanschaulichen Grundlagen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege. Weiterhin wurden behandelt die Nürnberger Gesetze, die Gesetze über den Aufbau des nationalsozialistischen Staates, die bevölkerungspolitische Gesetzgebung, und Fragen der Außenpolitik, der Erb- und Rassenpflege sowie der Sozialpolitik, Fragen der Praxis wurden ausgiebig erörtert und dabei erneut die Grundsätze der NSV.-Arbeit hervorgehoben.

Ein einheitlicher Rahmenlehrplan lag sämtlichen Tagungen zugrunde. Er bestimmte die zu behandelnden Stoffgebiete und sicherte dadurch eine übereinstimmende Handhabung der Schulung.

*

Bei dem ersten Einsatz der NS.-Schwestern zeigte sich recht bald die dringliche Notwendigkeit ihrer Arbeit. Die Gemeindepflege, das Hauptarbeitsgebiet der NS.-Schwesternschaft, lag gerade in den Notstandsgebieten im argen. Der Ausbau der NS.-Schwesternschaft wurde daher beschleunigt, und neue Gemeindepflegestationen wurden eingerichtet.

Nachstehende Aufstellung zeigt die zahlenmäßige Entwicklung seit Beginn des Jahres 1935.

| | 1935 | 1936 |
|---|---|---|
| 1. Vierteljahr | 1 423 | 3 862 |
| 2. „ „ | 2 169 | 4 439 |
| 3. „ „ | 2 663 | 4 570 |
| 4. „ „ | 3 350 | 4 685 |

In vorstehenden Ziffern sind die Lernschwestern in Anstalten und die Vorschülerinnen in Ausbildung enthalten.

Die Tätigkeit der NS.-Schwestern erstreckte sich auf die Gemeindepflege, auf die Anstaltspflege insoweit, als sie für die Heranbildung des Nachwuchses erforderlich war, und auf andere Gebiete der Wohl-

fahrtspflege. Die folgende Tafel zeigt die Verteilung der Schwestern auf die verschiedenen Arbeitsgebiete. Sie berücksichtigt nur die Vollschwestern und gibt den Stand vom September 1935 und 1936.

| | September 1935 | | September 1936 | |
|---|---|---|---|---|
| | Schw. | % | Schw. | % |
| Gemeindepflege | 810 | 43,6 | 1 717 | 53,1 |
| Anstaltspflege | 547 | 29,5 | 1 152 | 36,6 |
| Andere Gebiete der Wohlfahrtspflege | 499 | 26,9 | 365 | 11,3 |
| Insgesamt: | 1 856 | 100,0 | 3 234 | 100,0 |

Gegenüber dem Stand vom Jahre 1935 hat sich die Zahl der NS.-Schwestern in der Gemeindepflege verdoppelt. Gleichzeitig ist der Anteil an der Gesamtzahl der eingesetzten Schwestern gestiegen.

Die Entwicklung des Einsatzes in der Gemeindepflege spiegelt sich auch in dem zahlenmäßigen Ansteigen der NS.-Gemeindepflegestationen wieder.

| | 1935 | 1936 |
|---|---|---|
| 1. Vierteljahr | 324 | 1 146 |
| 2. „ „ | 606 | 1 291 |
| 3. „ „ | 810 | 1 569 |
| 4. „ „ | 1 016 | 1 729 |

*

Die Zahl der Kindertagesstätten der NS.-Volkswohlfahrt ist ständig gestiegen. Immer mehr dieser für die Erziehung und körperliche Ertüchtigung des Kleinkindes überaus wichtigen Einrichtungen sind durch die NSV. geschaffen bzw. von ihr übernommen worden.

Während es am 1. Mai 1935 erst 57 Dauerkindergärten gab, betrug ihre Anzahl am 31. Dezember 1936 1 915 mit einer Aufnahmefähigkeit von 86 269 Kindern. Eine ähnliche Entwicklung nahmen die Erntekindergärten.

Die Anzahl der Dauerkindergärten und Erntekindergärten betrug am Ende des Monats

| 1935 | Dauerkindergärten | Erntekindergärten |
|---|---|---|
| Mai | 117 | 191 |
| Juni | 225 | 457 |
| Juli | 493 | 667 |
| August | 532 | 727 |
| September | 785 | 751 |
| Oktober | 868 | — |
| November | 992 | — |
| Dezember | 1 022 | — |

| 1936 | Dauerkindergärten | Erntekindergärten |
|---|---|---|
| Januar | 1 086 | — |
| Februar | 1 149 | — |
| März | 1 176 | 2 |
| April | 1 207 | 27 |
| Mai | 1 298 | 234 |
| Juni | 1 416 | 644 |
| Juli | 1 523 | 954 |
| August | 1 578 | 1 258 |
| September | 1 569 | 1 299 |
| Oktober | 1 699 | 1 389[1]) |
| November | 1 789 | — |
| Dezember | 1 915 | — |

Das Fehlen von Zahlen in der Spalte der Erntekindergärten weist auf ihren besonderen Charakter hin. Diese Kindertagesstätten dienen der Entlastung der Landfrau in Zeiten, in denen sie sich wegen übermäßiger Landarbeit ihren Kindern nicht widmen kann.

*

Durch die Hitler-Freiplatzspende sind in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1936 75 540 Freiplätze zugeteilt worden. Diese Zahl bezeichnet nicht nur den Umfang der vermittelten Erholung, sondern drückt gleichzeitig den Erfolg der Werbung und den Opfersinn der Spender aus.

Von den 75 540 Freiplätzen entfallen 52 691 (= 69,75%) auf Hitler-Freiplätze, 11 609 (= 15,37%) auf Volksgenossenplätze, 9 445 (= 12,50%) auf Plätze bei Verwandten und 1 795 (= 2,38%) auf Kurplätze.

### Aus dem WHW.

Anläßlich der Wiederkehr des 30. Januar gelangte eine zusätzliche Spende von 17,1 Millionen Reichsmark in Gutscheinen durch das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes zur Verteilung.

10,65 Millionen Gutscheine im Betrage von je 1.— RM berechtigen zum Bezuge von Lebensmitteln, Kleidung, Wäsche und Schuhwerk in den einschlägigen Geschäften des Einzelhandels und Handwerks in der Zeit vom 30. Januar bis 15. Februar 1937.

Weiterhin wurden 4,3 Millionen Kohlengutscheine ausgegeben, von denen jeder über 1 Ztr. Kohlen lautete. Ihre Gültigkeit erstreckt sich vom 30. Januar bis

[1]) Stand am 15. 10. 1936.

zum 28. Februar 1937. Der Wert der Kohlengutscheine bezifferte sich auf 6,45 Millionen Reichsmark.

Die Verteilung der Gutscheine erfolgte schlagartig am 30. Januar.

*

Am Jahrestage der Nationalsozialistischen Revolution ruhte jegliche öffentliche Sammeltätigkeit. Lediglich die WHW.-Lotterie vertrieb im üblichen Rahmen ihre Lose.

*

Am 6. und 7. Februar d. J. fand die 5. Reichsstraßensammlung in diesem Winter statt. Angehörige der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, des Kyffhäuserbundes, des Deutschen Luftsport-Verbandes, des Reichsluftschutzbundes und des Nationalsozialistischen Studentenbundes verkauften Eichen- und Kleeblätter aus Bernstein.

*

Die 3. Eintopfsammlung am 13. Dezember 1936 zeitigte ein Ergebnis von rd. 5 600 000 Reichsmark. Das Aufkommen liegt um 100 000 RM höher als das der 2. Eintopfsammlung und um 150 000 RM höher als das der 1. Eintopfsammlung.

Die endgültige Feststellung wird die genauen Zahlen bringen, jedoch wird die Abweichung nur gering sein.

**Das Winterhilfe-Abzeichen für Februar: Eichen- und Kleeblätter.**

Das Ansteckabzeichen für die 5. Reichsstraßensammlung in diesem Winter zeigt Eichenblätter und Kleeblätter. Angehörige der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, des Kyffhäuserbundes, des Reichsluftschutzbundes, des Deutschen Luftsportverbandes sowie des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes verkaufen am 6. und 7. Februar d. J. goldgelbe Abzeichen die aus echtem Bernstein hergestellt sind.

Bernstein erfreut sich alter Beliebtheit. Schon vor unserer Zeitrechnung hat er vielfach als Schmuck gedient. In der Gegenwart hat die Besinnung auf das heimische Erzeugnis die Freude an dem „deutschen Golde" noch gesteigert. Jeder Volksgenosse bringt unwillkürlich Bernstein mit Ostpreußen als Erzeugungsland in Verbindung. Aus Ostpreußen stammen auch die Februar-Abzeichen des Winterhilfswerks.

Ostpreußen ist Grenzland. Schon dieses Wort kennzeichnet seine besondere Not, die noch verschärft wird durch die Abtrennung vom Reiche. Die Verbindung durch Eisenbahnlinien, die durch fremdländisches Gebiet führen, und durch den Verkehr zur See ermöglicht dem kerndeutschen Lande nur eine unzureichende Teilnahme an dem pulsierenden Leben des Reiches. Ostpreußen kann sich daher nur behaupten durch eine möglichst starke heimische Wirtschaft. Die darauf abzielenden Bestrebungen werden durch das nationalsozialistische Reich tatkräftig gefördert und durch umfassende Maßnahmen unterstützt.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes brachte mit seinem Auftrag auf Herstellung von reichlich 17 Millionen Bernsteinabzeichen Ostpreußen zusätzliche Hilfe. Das Bergwerk Palmnicken förderte im Tagebau den Rohbernstein und führte umfangreiche Erdbewegungen durch. Die Staatliche Bernsteinmanufaktur in Königsberg verarbeitete das Rohmaterial. 400 Frauen und Mädchen zerschnitten die rohen Stücke zu Eichenblätter und Kleeblätter, die sie in weiteren Arbeitsgängen schliffen, durchbohrten und glätteten. In den Werkstätten der Kriegsbeschädigten in Königsberg wurden die soweit hergerichteten Abzeichen mit Metallspangen und -nadeln versehen und zum Versand gebracht. Über 1000 ostpreußische Familien hatten durch die Herstellung der Abzeichen ihr Brot und erlebten dazu die Freude, auch auf diese Weise zu dem großen Hilfswerk des Deutschen Volkes beitragen zu können.

Die Bernsteinabzeichen rufen in allen deutschen Gauen die deutschen Volksgenossen zum Opfer für das WHW. auf. Gleichzeitig richten sie den Blick auf Ostpreußen, das in schwerster Zeit treu zum Reich gestanden hat. Keine Not hat die Treue der ostpreußischen Volksgenossen brechen können, die fester als je wissen, daß das nationalsozialistische Reich sie nicht im Stich läßt. So steht das Bekenntnis zum WHW., zur deutschen Volksgemeinschaft, am 6. und 7. Februar 1937 zugleich unter der unverbrüchlichen Losung: Treue um Treue!

A. B.

**Schule und Winterhilfswerk.**

Der Reichs- u. Pr. Min. f. Wissenschaft, Erz. u. Volksb. betont in einem Erl. vom 10. 12. 1936 (ReichsMinAmtsbl. „Dtsch. Wiss." S. 538/39), daß zu den selbstverständlichen Pflichten jedes deutschen Erziehers auch der freudige Einsatz und die vorbildliche Opferbereitschaft für das Winterhilfswerk gehöre. Darüber hinaus werde sich in sämtlichen Unterrichtsfächern Gelegenheit bieten, auf den erzieherischen Wert und die hohe Bedeutung des deutschen Winterhilfswerks für die Volksgemeinschaft hinzuweisen. Auch könne der Werk- und Handarbeitsunterricht dem Winterhilfswerk praktisch nutzbar gemacht werden. Mit dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk, Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, ist der Minister jedoch dahin übereingekommen, daß eine weitere Einschaltung der Schule in das Winterhilfswerk, insbesondere durch Sammlungen von Geld- oder Sachspenden, nicht angängig sei. Eltern und Kinder hätten durch die vom Winterhilfswerk regelmäßig veranstalteten Sammlungen Gelegenheit, ihre Opferbereitschaft durch die Tat zu beweisen. Sondersammlungen durch die Schule würden nur zu einer unerwünschten starken Belastung kinderreicher Familien führen und sollen daher unterbleiben. Der Minister ist jedoch damit einverstanden, daß in den Vorräumen der Schulen Sammelbüchsen für das Winterhilfswerk aufgestellt werden.

**Schulungstagung der Gausachbearbeiterinnen für „Mutter und Kind" und der Gaureferentinnen für Kindertagesstätten.**

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat in der Zeit vom 15. bis 22. November 1936 alle Gausachbearbeiterinnen für das Hilfswerk „Mutter und Kind", die Gaureferentinnen für Kindertagesstätten und die Leiterinnen der sozialpädagogischen NSV.-Seminare zu einer Arbeitstagung in die Reichsschule der NSV. in Blumberg bei Berlin zusammengerufen.

Die Tagung hatte das Ziel, diese Mitarbeiterinnen der NS.-Volkswohlfahrt erneut für die großen gemeinschaftlichen Aufgaben in weltanschaulicher und fachlicher Beziehung einheitlich auszurichten. Daneben sollte sie allen Teilnehmerinnen Kenntnisse über den Stand der Arbeit in allen Gauen vermitteln und das menschliche und kameradschaftliche Verhältnis dieser an führender Stelle stehenden sozialen Facharbeiterinnen der NSV. fördern.

Die Tagung stand unter der Führung der Leiterin der Hauptstelle Familienhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pgn. Finck. Sie stellte die Arbeitstagung unter die Worte des Führers, die auch richtunggebend für alle Arbeit der NSV. sind:

> „Man wird auf dieser Welt überhaupt nichts erreichen, wenn man sich in tausend Projekten verliert und immer Neues beginnt, statt eine Aufgabe anzufassen und zäh und fanatisch um ihre Erfüllung zu ringen."

Die weltanschauliche Schulung hatte der Reichsschulungsbeauftragte der NSV. Pg. Schirmer übernommen. Er sprach über die dem Nationalsozialismus feindlich gegenüberstehenden Weltanschauungen und ihre Einwirkungen auf die Lebenseinstellung der einzelnen Menschen. Während diese Lehre eine Konstruktion des Verstandes darstellt oder auf artfremde Überlieferungen aufgebaut wurde, wurzelt die nationalsozialistische Weltanschauung im Leben der Gemeinschaft. Diese schöpft ihre Kraft aus der Gemeinsamkeit des Blutes und der Erbmasse.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat von Amtsleiter Pg. Althaus über „Der gegenwärtige Stand unserer Arbeit und die Aufgaben der Zukunft". Nach einem kurzen Überblick auf die bisherige Entwicklung der NSV. gab er Anweisungen über die weitere Vertiefung der Arbeit. Neben fachlichen einwandfreien Leistungen ist es immer notwendig, daß von allen NSV.-Dienststellen nationalsozialistisches Leben ausgestrahlt wird. Jede Verbürokratisierung und dadurch Schematisierung der Arbeit ist zu verhindern. Alle, ganz gleich, aus welchen Lagern sie stammen, sollen zur Mitarbeit willkommen sein. Es ist nur dringend erforderlich, daß immer wieder nach einheitlichen großen nationalsozialistischen Gesichtspunkten Schulungsarbeit betrieben wird, um die Durchführung der Arbeit in unserem Willen zu sichern.

Über die Entwicklung des Staatlichen Gesundheitswesens referierte Herr Ministerialrat Pg. Dr. Gütt vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern.

Nach einer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Gesundheitswesens seit dem Mittelalter und der Schwierigkeiten, die zur Vereinheitlichung des

Gesundheitswesens zu überbrücken waren, zeichnete er die vielseitigen Aufgaben der staatlichen Gesundheitsämter auf gesundheitspflegerischem und gesundheitsfürsorgerischem Gebiet auf.

Als Ziel der gesamten Gesundheitsfürsorge stellte er als Arbeitsform die Familienfürsorge heraus, die Familienpflege im Sinne des heutigen Staates treiben soll.

Über die durch Volkskrankheiten entstehenden Schäden in der Volksgesundheit referierte Pg. Dr. Walter, Leiter des Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Das Ziel der nationalsozialistischen Gesundheitsführung muß für die Zukunft neben der Heilung insbesondere die Verhütung der Schäden sein.

Frau Dr. Söhnken, Oberärztin in der Kinderheilanstalt Buch, gab für alle in der Praxis Stehenden wertvolle Ausführungen über die von erbbiologischer Seite zu betrachtenden erbwertigen Volksgenossen und über die Bekämpfung und Verhütung von Infektions- und Volkskrankheiten zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Weiterhin machten Herr Ministerialrat Dr. Usadel allgemeinere Ausführungen über das nationalsozialistische Erziehungsziel und Frau Studiendirektorin Förster über notwendig gewordene Veränderungen in der Ausbildung zu den sozialpädagogischen Berufen. Insbesondere ist in den zukünftigen Lehrplänen das Rasseproblem eingehender zu berücksichtigen, da bei Erziehungsfragen über die einzelnen Kinder ihre Rassezugehörigkeit und Erbmasse eine entscheidende Rolle spielt. Ferner ist bei der Ausbildung zu allen sozialpädagogischen Berufen das tatsächliche Bedürfnis der Praxis in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Die Kindergärtnerinnen sind insbesondere dahin zu leiten, daß sie auch in primitiven Landverhältnissen eine fachlich gute Arbeit aufbauen können. Der Gedanke von Blut und Boden muß ihnen nähergebracht und das richtige Verständnis für die deutsche Sagen- und Märchenwelt vermittelt werden.

Vor allem müssen die Kindergärtnerinnen in gesundheitspflegerischer Weise soweit ausgebildet werden, daß sie einen Blick für den Gesundheitszustand der von ihnen betreuten Kinder bekommen und die ersten zweckdienlichen Anordnungen in Krankheitsfällen geben können.

Die Volkspflegerinnen müssen insbesondere von der früheren Berufsaufgabe, die beladenen und belasteten Menschen zu betreuen, zu den volkspflegerischen Aufgaben des nationalsozialistischen Staates geführt werden. Diese bestehen darin, den Menschen, die im Begriff sind, zurückzubleiben und müde zu werden, so schnell wie möglich wieder zu dem Anschluß an das vorwärtsmarschierende Volk zu verhelfen.

Nach einer Einführung in die „Grundzüge der nationalsozialistischen Rechtsauffassung" durch Hauptstellenleiter Pg. Dr. Ballarin sprach Frau Dr. Eben-Servaes, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, über die „Neugestaltung des nationalsozialistischen Familienrechtes". Dieses hat seinen ersten Niederschlag im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und im Erbgesundheitsgesetz gefunden. Die übrigen Gebiete des Familienrechtes werden zur Zeit in der Akademie für Deutsches Recht eingehend durchgearbeitet. Grundsätzliche Neuerungen sind auf dem Gebiet der Ehescheidung und der Sorge für die Kinder während und nach der Ehescheidung zu erwarten.

Die Ehe ist unter allen Umständen die Grundlage des nationalsozialistischen Familienlebens und der Volksgemeinschaft. Da aber auch jedes außereheliche Kind zu einem tüchtigen Glied der Volksgemeinschaft erzogen werden soll, ist es unbedingt notwendig, die Stellung der außerehelichen Mutter und des außerehelichen Kindes durch eine entsprechende Gesetzgebung zu ändern.

Die Ausführungen von Pgn. Dr. Iffland über den „Arbeitsdienst für die weibliche Jugend", von Pg. Dr. Helm vom Stabsamt des Reichsbauernführers über „Die kulturelle Lage der Landbevölkerung" und von Fräulein Dr. Corte über die neuerschienene Fachliteratur wurden ebenfalls mit Interesse verfolgt.

Pgn. Röpke vom Deutschen Frauenwerk benutzte diese Gelegenheit, um noch einige Wünsche über die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsmütterdienst und der NSV. zu äußern.

Außerdem referierten verschiedene Mitarbeiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt über ihre Fachgebiete und trugen durch Erwägung neuer Gesichtspunkte zur Vertiefung der Arbeit bei.

In Arbeitsgemeinschaften in kleineren Gruppen wurden Spezialgebiete durchge-

sprochen, Zweifelsfragen geklärt und Arbeitsanweisungen ausgegeben.

Alle Tage waren angefüllt mit ernster Arbeit. Trotzdem fand sich in den Arbeitspausen und an den Abenden Zeit zu froher Kameradschaft. Diese erreichte ihren Höhepunkt an einem von den Teilnehmerinnen selbst gestalteten Kameradschaftsabend. Hrg.

**Wechsel in führenden Stellen des Deutschen Roten Kreuzes.**

Der Stellvertretende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Generaloberstabsarzt a. D., SA.-Sanitäts-Obergruppenführer Dr. Hocheisen, hat den Reichs- und Preußischen Minister des Innern um Enthebung von diesem Amt und seiner Eigenschaft als 1. Stellvertreter des Reichskommissars der Freiwilligen Krankenpflege mit Wirkung vom 31. Dezember 1936 gebeten.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat diesem Gesuch entsprochen. Auf seinen Vorschlag hin hat der Führer und Reichskanzler Obergruppenführer Dr. Hocheisen in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Roten Kreuzes ernannt.

Auf Vorschlag des Präsidenten, Herzogs von Coburg, hin wurde SS.-Oberführer Dr. Grawitz, Reichsarzt der SS., zum Stellvertretenden Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes berufen, gleichzeitig zum 1. Stellvertreter des Reichskommissars der Freiwilligen Krankenpflege mit Wirkung vom 1. Januar 1937. Er wurde zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswalters für den Bereitschaftsdienst des Deutschen Roten Kreuzes und die Sanitätskolonnen beauftragt, nachdem der bisherige Reichswalter, Generalstabsarzt a. D. Weineck, wegen schwerer Erkrankung um Enthebung von seinem Posten gebeten hatte.

Ferner hat der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes den Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Dr. Lippert, zum Vorsitzenden des Provinzial-Männervereins Berlin des Deutschen Roten Kreuzes berufen.

**Auslandsreise der Generaloberin des Deutschen Roten Kreuzes.**

Auf Veranlassung und im Auftrage der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Paris, unternahm die Generaloberin des Deutschen Roten Kreuzes, Luise von Oertzen, nachdem der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes sie für diesen Zweck gern zur Verfügung gestellt hatte, eine Reise, die dem Studium der Fragen des Schwestern- und Pflegewesens in erster Linie der Rotkreuzgesellschaften galt.

In der Zeit vom 29. Oktober bis 30. November 1936 konnte Frau Generaloberin von Oertzen die Länder Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Lettland und Polen besuchen. Mit herzlicher Gastfreundschaft wurde sie überall aufgenommen und hatte Gelegenheit, die verschiedensten Anstalten zu besichtigen, viele der führenden Krankenpflegerinnen kennenzulernen und in die Arbeit der einzelnen nationalen Rotkreuzgesellschaften Einblick zu gewinnen.

Die Ausbildungsdauer im Krankenpflegeberuf ist in Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland mindestens drei Jahre, in Lettland und Polen zwischen zwei und drei Jahren. Die Ausbildung der Krankenpflegerinnen erfolgt in Dänemark durch die Hospitäler, ebenso in Finnland, während Norwegen, Schweden, Lettland und Polen eigene Rotkreuz-Krankenpflegeschulen besitzen. In Norwegen gibt es deren sechs, davon konnten die in Oslo, Drammen und Tönsberg besichtigt werden. Die größte schwedische Krankenpflegeschule ist die des Roten Kreuzes in Stockholm. 360 Schülerinnen besuchen diese Schule und wohnen zum größten Teil auch in der Schwesternheimat.

In Helsingfors wurde durch das Finnische Rote Kreuz vor vier Jahren ein schönes chirurgisches Krankenhaus gebaut, in dem Rotkreuzschwestern arbeiten. Der Chefarzt des Krankenhauses hält jede Woche einen Fortbildungsvortrag für die Ärzte und Schwestern.

In Südnorwegen bei Tönsberg und dann in Finnland bei Helsingfors wurden Wochenendhäuser der Rotkreuzschwestern besucht, die mit viel Liebe schön und behaglich eingerichtet sind.

In Lettland und Polen sind die Rotkreuzgesellschaften erst nach dem Weltkrieg gegründet. Jedoch ist das Rotkreuz-Schwesternwesen in beiden Ländern schon bewundernswert stark entwickelt. In Lettland werden z. B. fast alle Posten der leitenden Krankenpflegerinnen durch Ver-

mittlung des Rotkreuz-Schwesternbüros besetzt, ein Beweis, welches Ansehen die Ausbildung und Tätigkeit der Rotkreuzschwestern dort genießt. Neben der Krankenpflege spielt in diesen beiden Ländern die Fürsorgearbeit eine sehr große Rolle, weil auf diesen Gebieten noch viel Pionierarbeit geleistet werden mußte.

# Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

## Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages.

Am 10. 12. 1936 fand in Anwesenheit mehrerer Vertreter des Reichs- u. Pr. Ministeriums des Innern eine Sitzung des durch Hinzuziehung einiger Mitglieder des Finanzausschusses und mehrerer Leiter kommunaler Gesundheitsämter verstärkten Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages statt. Der Ausschuß befaßte sich in erster Linie mit der Frage der Erhaltung der Einheit der Familienfürsorge und kam auf Grund von drei eingehenden Berichten und einer regen Aussprache zu der einmütigen Auffassung, daß eine Durchführung der fürsorgerischen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege nur dann gewährleistet werden könne, wenn an dem Grundsatze der Familienfürsorge festgehalten werde und alle Bestrebungen und Ansätze zu einer Zersplitterung der Fürsorge energisch bekämpft würden. Ein Bericht über die Zweifelfragen auf dem Gebiete der Familienunterstützung brachte nicht nur die Klärung verschiedener Fragen, sondern führte auch zur Bildung eines kleinen Ausschusses, der gemeinsam mit dem Reichs- und Pr. Ministerium des Innern den Versuch machen soll, bei der in Aussicht stehenden Neufassung der Durchführungsbestimmungen die Lösung der noch offen gebliebenen Fragen zu erreichen. Außerdem wurden Fragen der Durchführung der Fürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte und der Betreuung von Invaliden der Reichsknappschaft erörtert. Zum Schlusse machte der zuständige Sachbearbeiter im Reichs- und Pr. Ministerium des Innern kurze Ausführungen über den Stand der Vorarbeiten für das Wandererfürsorge- und das Bewahrungsgesetz, die zu der Hoffnung eines baldigen Abschlusses dieser beiden schon lange vom Wohlfahrtsausschuß geforderten Gesetze berechtigen.

## Die offene Fürsorge im Vierteljahr April bis Juni 1936.

Bearbeitet nach den Unterlagen des Statistischen Reichsamts („Gemeinden und Statistik", Beilage zu Nr. 1 1937 der Zeitschrift „Der Gemeindetag").

**Parteien und Aufwand im Deutschen Reich.**

| Parteien | Parteien auf 1000 Einw. am 30.6.36 | Laufende Barleistungen: Monatsdurchschnitt im Vj. April/Juni 1936 je Partei[1] RM |
|---|---|---|
| **Gehobene Fürsorge** | | |
| Kriegsbeschädigte usw. . . . . | 0,4 | 20,1 |
| Sozialrentner . . . . | 8,5 | 16,3 |
| Empfänger von Kleinrentnerhilfe . | 1,3 | 36,7 |
| Kleinrentnerfürsorge . . . . . | 1,6 | 29,6 |
| Gleichgestellte . . . | 0,9 | 34,8 |
| Zusammen | 12,7 | 21,5 |
| **Allgemeine Fürsorge** | | |
| W.-E., Sonstige Arbeitslose, Fürsorge- u. Notstandsarbeit. | 7,7 | 49,2 |
| Zusätzlich Unterstützte Alu- u. Kru-Empfänger . . . . . | 2,7 | 11,4 |
| Arbeitsl. zusammen | 10,4 | 38,0 |
| Pflegekinder . . . . | 2,4 | 17,7 |
| Sonstige Hilfsbedürftige . . . . . | 8,6 | 30,0 |
| Hilfsbedürft. insges. | 34,1 | 28,9 |

[1]) Mittel der Parteien am 31. 3. 1936 und 30. 6. 1936.

## Personenkreis der gesamten offenen Fürsorge nach Städtegruppen.

| Städtegruppe usw. | Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 6. 1936 | |
|---|---|---|
| | Parteien | auf 1000 Einw. |
| A (über 200000 Einw.) | 907 397 | 55,4 |
| ohne Berlin | 654 770 | 54,0 |
| B (100000 bis 200000 Einw.) | 188 653 | 47,3 |
| C (50000 bis 100000 Einw.) | 157 737 | 50,7 |
| D (20000 bis 50000 Einw.) | 138 740 | 40,0 |
| A bis D | **1 392 527** | **51,7** |
| ohne Berlin | 1 139 900 | 50,2 |
| E (unter 20000 Einw.) | 19 288 | 36,0 |
| Ländliche BFV. | 838 733 | 21,8 |
| Insgesamt | **2 250 548** | **34,1** |

## Kosten der gesamten offenen Fürsorge nach Städtegruppen.

| Städtegruppe usw. | Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Barleistungen | | | Sachaufwand | insgesamt | je Einwohn. RM |
| | laufend | je Partei der „Sonst." Hilfsbedürft. RM [1] | einmalig | | | |
| A | 98 580,5 | 100,5 | 1973,8 | 11 323,1 | 111 877,4 | 6,8 |
| ohne Berlin | 72 968,1 | 104,6 | 1364,4 | 8 474,5 | 82 807,0 | 6,8 |
| B | 19 807,9 | 101,0 | 399,7 | 2 122,6 | 22 330,2 | 5,6 |
| C | 15 415,1 | 83,3 | 395,7 | 1 809,6 | 17 620,4 | 5,7 |
| D | 12 063,5 | 77,2 | 403,9 | 1 218,6 | 13 686,0 | 3,9 |
| A bis D | **145 867,0** | **96,2** | **3173,1** | **16 473,9** | **165 514,0** | **6,1** |
| ohne Berlin | 120 254,6 | 98,0 | 2563,7 | 13 625,3 | 136 443,6 | 6,0 |
| E | 1 407,1 | 57,2 | 73,8 | 173,7 | 1 654,6 | 3,1 |
| Ländliche BFV. | 59 028,5 | 57,3 | 1764,5 | 6 158,9 | 66 951,9 | 1,7 |
| Insgesamt | **206 302,6** | **79,2** | **5011,4** | **22 806,5** | **234 120,5** | **3,5** |

[1]) Mittel der Parteien am 31. 3. 1936 und 30. 6. 1936.

## Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge.

| Städtegruppe usw. | Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 6. 1936 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anerkannte Wohlfahrtserwerbsl. (WE) [1] [2] | Nicht als WE anerkannte Arbeitslose [2] | Wohlfahrtserwerbslose zusammen [2] | | Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstütz. | Fürsorge- und Notstandsarbeiter |
| | | | absolut | auf 1000 Einw. | | |
| A | 142 177 | 95 496 | 237 673 | 14,5 | 97 601 | 28 087 |
| ohne Berlin | 108 128 | 66 387 | 174 515 | 14,4 | 77 433 | 22 951 |
| B | 23 022 | 23 052 | 46 074 | 11,6 | 20 486 | 5 654 |
| C | 22 771 | 16 523 | 39 294 | 12,6 | 18 050 | 4 131 |
| D | 11 884 | 13 199 | 25 083 | 7,2 | 7 274 | 2 427 |
| A bis D | **199 854** | **148 270** | **348 124** | **12,9** | **143 411** | **40 299** |
| ohne Berlin | 165 805 | 119 161 | 284 966 | 12,6 | 123 243 | 35 163 |
| E | 892 | 1 226 | 2 118 | 3,9 | 1 934 | 332 |
| Ländliche BFV. | 48 692 | 57 158 | 105 850 | 2,7 | 32 623 | 12 935 |
| Insgesamt | **249 438** | **206 654** | **456 092** | **6,9** | **177 968** | **53 566** |

[1]) Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen Zähleinheit die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person.

[2]) Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter. [3]) Mittel der WE. am 31. 3. 1936 und 30. 6. 1936.

**Kosten (laufender Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge.**

| Städtegruppe usw. | Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anerkannte WE[2]) | Nicht als WE anerkannte Arbeitslose[2]) | Wohlfahrtserwerbsl. zus.[2]) | | | Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstütz. | Fürsorge- und Notstandsarbeiter |
| | | | absolut | je Kopf[3]) RM | je Einw. RM | | |
| A | 23 404,9 | 13 066,3 | 36 471,2 | 132,2 | 2,2 | 3 821,6 | 8 104,0 |
| ohne Berlin | 18 449,4 | 9 294,8 | 27 744,2 | 135,8 | 2,3 | 3 100,2 | 6 581,9 |
| B | 4 005,7 | 3 304,5 | 7 310,2 | 136,6 | 1,8 | 829,4 | 1 769,9 |
| C | 3 835,2 | 2 200,0 | 6 035,2 | 127,5 | 1,9 | 559,3 | 1 297,4 |
| D | 2 134,7 | 1 803,3 | 3 938,0 | 127,4 | 1,1 | 301,8 | 557,2 |
| A bis D | **33 380,5** | **20 374,1** | **53 754,6** | **131,9** | **2,0** | **5 512,1** | **11 728,5** |
| ohne Berlin | 28 425,0 | 16 602,6 | 45 027,6 | 134,0 | 2,0 | 4 790,7 | 10 206,4 |
| E | 134,6 | 151,3 | 285,9 | 110,5 | 0,5 | 80,2 | 102,8 |
| Ländliche BFV. | 9 094,6 | 6 935,9 | 16 030,5 | 119,0 | 0,4 | 1 309,4 | 2 495,8 |
| Insgesamt | **42 609,7** | **27 461,3** | **70 071,0** | **128,6** | **1,1** | **6 901,7** | **14 327,1** |

**Haushaltsplan der Gemeinden für 1937.**

Einem Rundschreiben des Deutschen Gemeindetages vom 24. 12. 1936 über die Gestaltung des Haushaltsplans 1937 sind folgende Ausführungen entnommen:

Wohlfahrtswesen.

Durch das Familienunterstützungsgesetz vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327) ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden dadurch eine zusätzliche Belastung entstanden, daß sie mit einem Fünftel zu diesen Unterstützungskosten beizutragen haben.

Durch Gesetz vom 21. 1. 1936 (GS. S. 49) ist das Beteiligungsverhältnis der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden zu den Fürsorgekosten auf 1 : 1 festgesetzt worden. Bei kreisangehörigen Gemeinden, die aus eigener Kraft zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs nicht in der Lage sind, kann im Wege des Fürsorgenotausgleichs eine Herabsetzung ihres Kostenanteils von 50 auf 25 v. H. erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, daß die in Frage kommenden Gemeinden sparsamste Ausgabenwirtschaft betreiben und die ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen voll ausschöpfen (im einzelnen vgl. den Erlaß vom 23. 1. 1936 — RMBliV. S. 127 —).

Auf Grund des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1125 ff.), nach dem die Erstattungen für die vor dem 1. 1. 1935 liegenden Unterstützungsfälle in Fortfall kommen, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Einnahmeausfällen aus den Erstattungen rechnen müssen.

Im Laufe des Rechnungsjahres 1937 werden voraussichtlich das Wandererfürsorgegesetz und das Bewahrungsgesetz in Kraft treten. Die Landesfürsorgeverbände haben daher Veranlassung, bei der Aufstellung des Haushaltsplans mit einer Erhöhung der Ausgaben auf diesen Gebieten zu rechnen. Wenn auch beabsichtigt ist, die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen und die Durchführung so billig wie möglich zu gestalten, so wird sich doch, zum mindesten in der ersten Zeit, eine Erhöhung der Ausgaben nicht völlig vermeiden lassen. Soweit die Wandererfürsorge in Frage kommt, werden diese Ausgaben die Landesfürsorgeverbände ohne Rückgriffsrecht gegen die Bezirksfürsorgeverbände belasten, während die bei Durchführung des Bewahrungsgesetzes entstehenden Aufwendungen zum Teil von den Bezirksfürsorgeverbänden in der Form der Erstattung der Individualkosten voraussichtlich endgültig getragen werden.

Mit dem 1. 4. 1936 sind die von den gemeindlichen Verkehrsunternehmen gewissen Personengruppen (Hilfsbedürftigen u. dgl.) bisher gewährten Fahrpreisvergünstigungen in Fortfall gekommen. Die Fürsorgeverbände werden zu prüfen haben, in welchem Ausmaße aus fürsorgerechtlichen Gründen Hilfsbedürftigen, insbesondere Kriegsbeschädigten, Blinden, Taubstummen und Krüppeln im Orts-

verkehr Fahrgelegenheit auf Kosten des Fürsorgeverbandes zu gewähren ist (Erlaß vom 16. 3. 1936 — RMBliV. S. 396b —).

Gesundheitswesen.

Zurzeit läßt sich noch nicht übersehen, welche Beträge die Stadt- und Landkreise für ihre Beteiligung an den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter in den Haushaltsplan 1937 einzustellen haben. Es besteht die Absicht, die Stadt- und Landkreise mehr als bisher nach ihrer Leistungsfähigkeit zu den Kosten heranzuziehen. Stadt- und Landkreise mit mittlerer Leistungsfähigkeit werden daher etwa mit den gleichen Beträgen wie im Vorjahr rechnen können. Dagegen müssen Stadt- und Landkreise mit besonders geringen Zuschüssen mit einer wahrscheinlichen Erhöhung rechnen, während Stadt- und Landkreise mit besonders hohen Zuschüssen vielleicht eine geringe Entlastung erfahren werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden demnächst ergehen.

**Preußischer Fürsorgelastenausgleich.**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der PrAV. zur FV. vom 21. 1. 36 (GS. S. 9) ist wiederholt die Frage aufgetaucht, ob sich die Bestimmung des § 14a Abs. 1 PrAV. zur FV. neuer Fassung und damit das Beteiligungsverhältnis 50 : 50 auch auf solche Fälle bezieht, in denen die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalles eingehenden Beträge sich auf Fürsorgekosten beziehen, die noch unter dem alten Recht, d. h. vor dem 1. 4. 36 entstanden sind, an denen daher die kreisangehörigen Gemeinden nicht mit 50 v. H., sondern nur mit 30 v. H. beteiligt waren. In einem Erlaß vom 30. 10. 36, an den RP. in Potsdam hat der RuPrMdI. zu dieser Frage, wie folgt, Stellung genommen:

„Dem Wortlaut des neuen § 14a der PrAV. zur VO. über die Fürsorgepflicht ist zu entnehmen, daß die Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses hinsichtlich der Erstattungsbeträge nur in denjenigen Fällen Platz greift, in denen die Neuregelung des Fürsorgelastenausgleichs gemäß § 14 aaO. bereits für die Beteiligung an der zugrunde liegenden Aufbringung der Fürsorgekosten selbst maßgebend war."

Hiernach nehmen die kreisangehörigen Gemeinden an Erstattungsleistungen, die sich auf vor dem 1. 4. 36 entstandene Fürsorgekosten beziehen, nicht mit 50 v. H., sondern entsprechend der Höhe des von ihnen getragenen Gemeindeanteils an diesen Kosten nur mit 30 v. H. teil.

**Die Arbeitsfürsorge im städtischen Wohlfahrtsamt München.**

Am 1. 7. 1933 wurde durch Herrn Oberbürgermeister Fiehler im Wohlfahrtsamt eine eigene Abteilung „Arbeitsfürsorge" geschaffen[1]).

Aufgabe der Abteilung war und ist es, nach besten Kräften die Wiedereingliederung der Wohlfahrtserwerbslosen in die Arbeit anzustreben und durchzuführen.

Im Juli 1933 standen 47 602 anerkannte und nichtanerkannte Wohlfahrtserwerbslose in Fürsorge — allein an Barunterstützungen mußte München für diese Hilfsbedürftigen monatlich 1 600 000 RM aufbringen.

Am 15. 11. 1936 — nach knapp 3½ Jahren — wurden in München nur mehr 6285 anerkannte und nichtanerkannte Wohlfahrtserwerbslose gezählt, welche mit monatlich 200 000 RM unterstützt werden. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen und der Unterstützungsaufwand sind sonach auf $^1/_8$ zurückgegangen.

Dieser Erfolg war selbstverständlich in erster Linie auf die gewaltigen öffentlichen und privaten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zurückzuführen. Dabei war es jedoch notwendig, diese Möglichkeiten der Arbeitszuweisung für Wohlfahrtserwerbslose von einer Zentralstelle aus im Interesse der Gemeinde und der Hilfsbedürftigen besonders zu verwerten. Die vielfach schon jahrelang jeder Arbeit entwöhnten Wohlfahrtserwerbslosen mußten wieder an die Arbeit herangebracht werden; auf ihre Arbeitsvermittlung war besonders zu dringen — eine reine Scheidung zwischen Arbeitswilligen und Arbeitsscheuen war mit allen Mitteln beschleunigt herbeizuführen. Die Schwarzarbeit, d. i. die Arbeit ohne Meldung des Verdienstes, mußte verhindert werden.

So wurden die Arbeitsfürsorgemaßnahmen jeweils den zeitlich verschiedenartig auftretenden Bedürfnissen elastisch angepaßt. Es wurde dem Grundsatz Geltung verschafft, mit einfachen und billigen Mitteln das Bestmögliche zu erreichen.

[1]) Vgl. den Bericht in DZW. XI S. 558.

Als Maßnahmen kamen in Betracht:

### Pflichtarbeit.

Seit der Machtübernahme gilt in allen Gemeinden der Grundsatz „Keine Leistung der öffentlichen Fürsorge ohne Gegenleistung des arbeitsfähigen Unterstützten."

Die Pflichtarbeit wurde bisher von 24 000 Männern und 12 000 Frauen verlangt.

Für die einwandfreie Ableistung der Pflichtarbeit wird dem männlichen Pflichtarbeiter 1 RM in bar und der Pflichtarbeiterin Frühstück, Mittagessen und Vesperbrot im Werte von —,70 RM je Arbeitstag als zusätzliche Leistung zur Unterstützung geboten.

Der Gesamtaufwand für diese Leistungen betrug bis 31. 3. 1936:

| | |
|---|---|
| An männliche Pflichtarbeiter | |
| im Außendienst | 453 674,80 RM |
| im Innendienst | 21 405,50 RM |
| in Herzogsägmühle = Verpflegskosten | 6 941,93 RM |
| An weibliche Pflichtarbeiter | |
| in Münchener Werkheimen | 98 983,56 RM |
| in auswärtigen Werkheimen = Verpflegskosten | 92 295,41 RM |
| | 673 301,20 RM |

Damit konnte auch die Lebenshaltung der Pflichtarbeiter nicht unwesentlich verbessert werden.

In 725 779 Tagschichten konnten zahlreiche Arbeiten besorgt werden, die der Allgemeinheit zugute kommen. Im Aufgabenbereich der Stadtgartendirektion wurden 143 000 qm neue Grünflächen und Spielplätze errichtet und 902 000 qm Anlagenflächen sowie 462 000 qm Friedhofgelände zusätzlich unterhalten. Der Straßenbau konnte mit den Pflichtarbeitern 80 000 qm neue Straßen, Fuß- und Radfahrwege herstellen und 25 000 qm Grünflächen neu anlegen. Das östliche Rollfeld des Flugplatzes Oberwiesenfeld wurde durch die Pflichtarbeiter planiert. Die Wege und Anlagen in den Siedlungen Am Hart, Moosach, Perlach, Unterföhring, östl. Zamdorf wurden durch Pflichtarbeiter angelegt. Im Schloßpark Nymphenburg und im Tierpark wurden ausgiebige Verschönerungsarbeiten durch die Pflichtarbeiter besorgt. Dazu kommt noch eine Reihe kleinerer Arbeiten.

Die weiblichen Pflichtarbeiter reinigten und flickten 201 000 Stück Wäsche usw. für den Arbeitsdienst, die SA. und stellten 82 000 Stück Wäsche und Kleidung für die NSV. und freie Fürsorge neu her. Bei den Frauen wurde auf den Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse besonders geachtet. Außerdem bereiteten sie die Tagesverpflegung (180 000 Portionen) selbst.

Diese Arbeitsmaßnahmen waren auf das ganze Stadtgebiet verteilt, damit die verschiedenen Notstände behoben werden und weite Arbeitswege sowie Fahrtkosten vermieden werden konnten.

### Fürsorgearbeit.

Bei der Fürsorgearbeit wurden Unterstützte mit großer Familie dann verwendet, wenn sie auf dem freien Arbeitsmarkt kein Unterkommen finden konnten. An Stelle der hohen Unterstützung wurde der tarifliche Arbeitslohn (zumeist aus Fürsorgemitteln) bezahlt, doch nur so, daß der Anreiz zur Aufnahme normaler Arbeit nicht verlorengeht. Da Wohlfahrtserwerbslose mit großer Familie nahezu nicht mehr vorhanden sind, werden in die Fürsorgearbeit mehr und mehr kinderlos Verheiratete und sogar Ledige eingeteilt.

Der Fürsorgearbeiter hat den vollen Versicherungsschutz wie der Normalarbeiter.

Fürsorgearbeiter fanden Verwendung
als Ordnungsmänner in den Wohlfahrtsbezirksämtern,
als Handwerker in der Möbelfürsorge des Wohlfahrtsamtes,
als Schreibkräfte und Boten für das WHW.,
als Bauschreiber bei den Pflichtarbeitsmaßnahmen,
als Hilfsarbeiter im Quellengebiet,
als Hilfsarbeiter im Tierpark,
als Hilfsarbeiter bei den gärtnerischen Arbeiten im alten botanischen Garten,
als Hilfskräfte im Arbeitsamt, Versicherungsamt, in der 1. und 2. med. Klinik, der Universitätsbibliothek, dem Hauptstaatsarchiv, der Poliklinik, der DAF. und bei vielen anderen Stellen. Zurzeit haben wir 325 Fürsorgearbeiter; davon sind 64 beim WHW., 52 im Quellengebiet, 41 im Friedhof am Perlacher Forst und 97 im Tierpark tätig.

Von Januar 1935 bis April 1936 wurden für Arbeitslöhne an die Fürsorgearbeiter 301 714 RM ausgegeben.

Landhilfe und Reichsarbeitsdienst.

Zur bayerischen Landhilfe des Winters 1933/34 konnten 710 männliche und 235 weibliche (= 945) Wohlfahrtserwerbslose abgestellt werden. Davon sind dann nur mehr 115 (= 12%) nach ihrer Rückkehr wieder in Fürsorge gekommen; alle anderen konnten Freiarbeit finden.

Zum damals noch freiwilligen Reichsarbeitsdienst waren bis zum 1. 1. 1934 650 männliche Wohlfahrtserwerbslose vermittelt worden. Sie konnten nach ihrer Entlassung als Arbeitspaßinhaber restlos in Arbeit kommen.

Sonstige Maßnahmen.

Es wurde stets in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt darüber gewacht, daß insbesondere Kinderreiche nach bester Möglichkeit Arbeit und Verdienst fanden. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Stadt wurden dahin verwertet, daß die Firmen zur Neueinstellung von Wohlfahrtserwerbslosen angehalten wurden. Außerdem wurde dafür gesorgt, daß sich landwirtschaftliche Arbeitskräfte nicht in der Stadt festsetzten, sondern dem flachen Land erhalten blieben. In zahlreichen Einzelfällen wurde beim Arbeitsamt mit gutem Erfolg eine bevorzugte oder individuelle Arbeitsvermittlung besorgt.

Unterstützung nur dem Arbeitswilligen und Hilfsbedürftigen.

Der nationalsozialistische Staat ist ein Arbeitsstaat, in dem jeder, der arbeiten kann, die Pflicht zur Arbeit hat. Dieser Grundsatz mußte vielen Wohlfahrtsunterstützten, die sich mit dem Bezug der „Wohlfahrtsrente" schon abgefunden hatten, zum Bewußtsein gebracht werden. Neben der moralischen Wirkung, die durch diese Erziehung zur Arbeit erreicht werden konnte, war es auch möglich, bis jetzt 1 995 000 RM an Unterstützungsgeldern allein durch die Maßnahmen der Arbeitsfürsorge zu ersparen und sie so für produktive Zwecke freizumachen.

Auch wurde für eine besonders straffe Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, die gerade in der Großstadt nicht selten stark übertrieben oder vorgetäuscht wird, gesorgt.

Auf diese Weise konnten in zäher Arbeit seit 1. 7. 1933 10 893 Arbeitsunwillige oder nicht Hilfsbedürftige (d. s. 7 357 Männer und 3536 Frauen) veranlaßt werden, ihren Unterhalt aus eigener Kraft ohne Hilfe des Wohlfahrtsamtes zu erwerben (= 26% des Gesamtrückgangs der Wohlfahrtserwerbslosenziffer).

Gegen Arbeitsscheue geht das Polizeipräsidium auf Ersuchen des Wohlfahrtsamtes oder von Amts wegen mit Zwangsmaßnahmen vor.

Vom Juli 1933 bis April 1936 wurden

an 4 905 Männer und
1 329 Frauen
6 234 Arbeitsaufträge erteilt.

286 Männer und
109 Frauen
395 wurden auf die Dauer bis zu 2 Jahren im Arbeitshaus untergebracht.

Die Münchener Arbeitsfürsorgemaßnahmen wurden vom Deutschen Gemeindetag als vorbildlich gewürdigt und auch im „Völkischen Beobachter" wiederholt veröffentlicht.

Für die im Juni 1936 stattgefundene Ausstellung „Die Deutsche Gemeinde" wurde das Gebiet der Arbeitsfürsorge von München aus zur Darstellung gebracht und erzielte dort wegen der guten propagandistischen Wirkung volle Anerkennung. Zurzeit wird dieses Ausstellungsmaterial auf der Münchener Ausstellung „Das Deutsche Recht" gezeigt.

Es ist selbstverständlich, daß ein derart ausgedehnter Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Münchener Wohlfahrtserwerbslosen auch Widerstand auslöst und da und dort zu Härten führt. Es darf aber versichert werden, daß die mit der Durchführung der Arbeitsfürsorgemaßnahmen betrauten 12 Beamten stets bestrebt waren, bei aller gebotenen Strenge auch wirklich fürsorgerisch vorzugehen — die beste Fürsorge ist ja wohl die Beschaffung von Arbeit. Trotzdem Zehntausende von Volksgenossen bei der Arbeitsfürsorge behandelt wurden, kam es bisher nur zu knapp 10 Beschwerden über Beamte, von welchen nur eine sich als berechtigt erwies. Die Maßnahmen der Arbeitsfürsorge fanden stets volles Verständnis bei der Regierung, dem Staatsministerium des Innern, der DAF., den Ratsherren und anderen Beteiligten. Die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung Wohlfahrtserwerbsloser steigern sich jetzt täglich. Es kommt daher mehr als je darauf an,

daß die Tätigkeit der Arbeitsfürsorge auch ferner von allen Beschwerdestellen usw. voll unterstützt wird.

### Das Essener Wohlfahrtsamt.

Die folgenden Ausführungen sind einem Aufsatz von Stadtrat Dr. Fischer, Essen, in der Essener Allgemeinen Zeitung Nr. 1 vom 1. 1. 1937 entnommen:

„Die Arbeit im Wohlfahrtsamt erschöpfte sich in den letzten Jahren und auch im abgelaufenen nun nicht nur in der unmittelbaren Sorge für die Hilfsbedürftigen selbst und ihre Familien, sondern es mußte daneben ein gerüttelt Maß von Auftragsangelegenheiten für andere Behörden erledigt werden; erwähnt seien hier nur folgende: Bedürftigkeitsprüfung aller vom Arbeitsamt Unterstützten in bestimmten Zeiträumen, Ausgabe von Hunderttausenden von Fettverbilligungsscheinen (jetzt außerdem auch noch Bezugsscheinen), Prüfung der Anträge auf Erlaß von Rundfunkgebühren und derjenigen auf Stundung von Hauszinssteuer. Der hierfür nötige Beamten- und Angestelltenapparat erfordert natürlich ebenfalls Ausgaben, die aber bei den Behörden, für die die Arbeit geleistet werden muß, eingespart werden. Fürwahr, wenn man alle diese Arbeit, die in einem großstädtischen Wohlfahrtsamt zusammenläuft, richtig wertet, so darf man wohl sagen, daß es kein städtisches Amt gibt, das eine vielseitigere Arbeit zu leisten hat, das aber auch Mitarbeiter erfordert, die eine Unsumme von Bestimmungen beherrschen müssen und die demgemäß ein nicht geringes Maß von Verantwortung zu übernehmen bereit sind. Ein Kernstück des Essener Wohlfahrtsamtes ist die Arbeitsfürsorge, die im abgelaufenen Jahre auf ein zehnjähriges Bestehen zurückschauen konnte und die in erster Linie das große Verdienst hat, daß die Masse der Arbeitslosen, die vom Wohlfahrtsamte betreut wurden, nicht in ein dumpfes Hinbrüten versank, sondern aufgerüttelt wurde zum Arbeitswillen und zur Arbeitsfreude. Ich glaube, daß es dieser Arbeitsfürsorge auch mitzuverdanken ist, wenn gelegentlich der im Oktober 1936 stattgehabten Prüfung der Einsatzfähigkeit der Arbeitslosen Essen im Ergebnis besser liegt als der Reichsdurchschnitt. Das Essener Wohlfahrtsamt ist durch seine arbeitsfürsorglichen Maßnahmen beispielgebend für das ganze Reich geworden und hat dadurch nicht nur den Hilfsbedürftigen geholfen, die ihren Lebensstandard während der Zeit ihrer Beschäftigung wenigstens etwas wieder heben konnten, sondern hat auch der Wirtschaft gedient; denn der Mehrverdienst, den die Arbeitenden hatten, ist ihr zugute gekommen. Und daneben sind durch die zusätzlichen Arbeiten so unendlich viele Werte geschaffen worden, die aus dem Bilde unserer Stadt gar nicht mehr wegzudenken sind."

XII A 2

### Einheit der Familienfürsorge.

Einem Vortrag von Stadtrat Dr. Dr. Plank, Nürnberg, vor dem Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages in Berlin am 10. 12. 1936 sind die nachstehenden Schlußfolgerungen entnommen:

1. Die Familienfürsorge hat sich in der bisherigen Entwicklung des Fürsorgevollzugs als notwendig erwiesen und, wo sie eingeführt wurde, durchwegs gut bewährt.

2. Durch diese Vollzugsform ist nach unseren Erfahrungen am besten die Einheit der örtlichen Verwaltung gegenüber den zu betreuenden Volksgenossen und damit das Vertrauen der Befürsorgten zu den Maßnahmen der Verwaltung und seiner Organe gewährleistet.

3. Die deutsche Familie ist auch im Vollzug der Fürsorgemaßnahmen als Einheit zu betrachten und zu respektieren. Die Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat der Pflege und Förderung der deutschen Familie beimißt, rechtfertigt und verlangt, die Betreuung der Familie durch die öffentliche Fürsorge in eine Hand zu legen.

4. Eine Zersplitterung des Fürsorgevollzuges schwächt nicht nur das Vertrauen der betreuten Volksgenossen, sondern ist auch die Quelle von Mehrarbeit, Doppelarbeit und damit von erhöhten Ausgaben.

5. Eine Zersplitterung des Fürsorgevollzuges widerspricht somit auch dem Gedanken, daß alle Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge planvoll und von vornherein auf eine möglichst produktive Auswirkung der aufgewendeten Fürsorgemittel abgestellt sein muß.

6. Als besonderer Vorteil des Systems der Familienfürsorge hat sich in den zurückliegenden Jahren die Möglichkeit des elastischen Einsatzes ihrer Organe auf den

verschiedenen Gebieten der Fürsorge je nach dem jeweiligen Grade der Vordringlichkeit erwiesen.

7. Die Organisation des Fürsorgevollzugs darf nicht zu einer Prestigefrage der jeweiligen Träger der einzelnen Fürsorgezweige werden, sondern muß beurteilt werden nach den Bedürfnissen der Praxis.

8. Die Bedürfnisse der Praxis im Hinblick auf planmäßige Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und Amt für Volkswohlfahrt sprechen ebenfalls für Beibehaltung der Familienfürsorge.

9. Aus diesen Gründen müssen, ähnlich der badischen Regelung und im Sinne der bisherigen Vorschläge des Deutschen Gemeindetages, Vereinbarungen möglich sein, wonach nicht nur die staatlichen Fürsorgeorgane den gemeindlichen Fürsorgezweigen, sondern auch umgekehrt, die bisher schon in der Gesundheitsfürsorge mit tätigen und geschulten gemeindlichen Fürsorgeorgane den staatlichen Gesundheitsämtern unter gleichzeitiger Weiterbeschäftigung in der gemeindlichen Fürsorge zur Verfügung gestellt werden können.

10. Bei der Anstellung von Fürsorgekräften gemäß Ziffer 9 muß die Verteilung der finanziellen Lasten für den Besoldungs- und Sachaufwand dieser Fürsorgekräfte den tatsächlichen Leistungen entsprechen, die diese Organe für die einzelnen Fürsorgezweige vollbringen.

### Notstandsgemeinden.

Auf Wunsch der Fürsorgeverbände ist die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) über den 31. Dezember 1936 hinaus auf ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1937 verlängert worden. Diese Vorschrift, wonach in den als Notstandsgemeinden erklärten Gemeinden die Fürsorge für neu zuziehende Personen auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche beschränkt werden kann, hat sich in der Praxis zur Beschränkung des unerwünschten Zuzuges gut bewährt, wenn sie auch keinen vollen Ersatz für die verlorengegangenen Abweisungsmöglichkeiten des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes bietet. Nachdem die Geltungsdauer uneingeschränkt verlängert worden ist, besteht jedenfalls keine Notwendigkeit, die Auswirkungen der Vorschrift etwa dahin einzuschränken, daß den Zugezogenen allgemein nach einer gewissen Aufenthaltsdauer die volle Unterstützung gewährt wird.

### FU. und Alu.

Nachdem der Reichs- u. Pr. Arbeitsminister in seinem Erl. vom 5. 6. 1936 — II c 3791/36 — bereits festgestellt hatte, daß ein Anspruch auf von der Hilfsbedürftigkeit abhängige versicherungsmäßige Alu oder Kru hinter dem Anspruch auf FU. zurücktrete, hat der RuPrMdI. durch Erl. vom 29. 12. 1936 (RMBliV. 1937 S. 11) angeordnet, daß in diesen Fällen die nach § 2 FU.-Vorschr. zuständige FU.-Behörde dem Arbeitsamt die für den FU.-Berechtigten gewährte Alu oder Kru bis zur Höhe der FU. zu erstatten habe, wobei $^4/_5$ dieser Erstattungskosten endgültig vom Reiche getragen werden. Hat die FU.-Behörde in Unkenntnis ihrer Erstattungspflicht gegenüber dem Arbeitsamt ihrerseits die FU. bereits ausgezahlt, so entfällt die Erstattungspflicht.

In einem weiteren Erlaß des Reichs- u. Pr. Arbeitsministers vom 2.11.1936 — II c 6819/36 — (RMBliV. 1937 S. 12) wird ausgeführt, daß für den unterhaltsberechtigten Abkömmling eines FU.-berechtigten Arbeitslosen, für den dieser keinen Zuschlag zur FU. erhält, die zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit erforderliche Unterstützung von dem Arbeitsamt weiter zu gewähren ist, wenn der Arbeitslose bisher auf Grund der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von dieser abhängige versicherungsmäßige Alu oder Kru bezogen hat und während des Unterstützungsbezuges ihm und seiner Ehefrau FU. gewährt wird.

### Reisekosten bei Untersuchungen Tuberkuloseverdächtiger.

In einem auf Anfordern des Reichs- u. Pr. Ministers des Innern erstatteten Gutachten hat das Bundesamt für das Heimatwesen (Entsch. Bd. 90 S. 41) sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Reisekosten, die durch eine vom Gesundheitsamt angeordnete Untersuchung eines Tuberkulose-Verdächtigen im Gesundheitsamt oder in einer Tuberkulose-Fürsorgestelle entstehen, dem Gesundheitsamt und nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

### Krankenfürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte.

Die Deutschen Hauptfürsorgestellen haben mit der KVD. und der KZVD. sowie dem Reichsverband deutscher Dentisten besondere Vereinbarungen über die Durchführung der Krankenfürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte geschlossen. Daher fallen diese Kriegsbeschädigten mit ihren Angehörigen nicht unter die von den Bezirksfürsorgeverbänden mit den vorgenannten Organisationen getroffenen Abkommen über die krankenfürsorgerische Behandlung der Hilfsbedürftigen.

### Aerztliche Versorgung der Familienunterstützungsberechtigten.

Wie die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands mitteilt, hat sie auf Anregung des Deutschen Gemeindetages ihre Mitglieder dahin unterrichtet, daß die Betreuung der Familienangehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen, soweit sie Familienunterstützung beziehen, nach Maßgabe der mit den Trägern der Fürsorge geschlossenen Verträge zu erfolgen habe.

### Kosten der Unfruchtbarmachung.

Die 6. VO. zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 23. 12. 1936[1]) (RGBl. I S.1149) regelt den Ersatz der dem Unfruchtbarzumachenden über den Rahmen des ärztlichen Eingriffs im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der 3. AusführungsVO. vom 25. 2. 1935 (RG.-Bl. I S. 289) entstehenden Kosten. In erster Linie soll der durch den notwendigen oder angeordneten Anstaltsaufenthalt erlittene Verdienstausfall durch eine angemessene Unterstützung abgegolten werden. Über die Höhe dieser Unterstützung sowie das zu ihrer Erlangung erforderliche Verfahren geben zwei eingehende DurchfErl. vom 30. 12. 1936[2]) (RMBliV. 1937 S. 17) im einzelnen Auskunft. Soweit bei Unfruchtbarmachung einer Frau inzwischen die Angehörigen, insbesondere die Kinder, der Pflege entbehren müssen oder zur Fortführung des Haushalts eine besondere Hilfe erforderlich ist, soll auch für diese Sorge getragen werden. Die Zahlung der Unterstützung und die Besorgung der Hilfe obliegt dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der zu Unterstützende vor der Anstaltsaufnahme gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Dabei gelten als Stadt- und Landkreise die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 a—c FV. zuständigen Bezirksfürsorgeverbände. Die Aufwendungen werden den Stadt- und Landkreisen in voller Höhe aus der Staatskasse erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind jedoch nicht erstattungsfähig. Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 3 Abs. 5 FU.-Vorschr. Soweit es sich um der Krankenversicherung angehörende Personen handelt, erstattet die Krankenkasse die Kosten in Höhe des halben gesetzlichen Krankengeldes für die Zeit, während der sie die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen hat, vorausgesetzt, daß der Unterstützte bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld nach der RVO. haben würde.

Weiterhin wird ausdrücklich die Verpflichtung des Gesundheitsamtes bzw. der Justizverwaltung festgelegt, dem Unfruchtbarzumachenden im Falle seiner Vorladung eine Entschädigung zu zahlen, die nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu bemessen ist. Dasselbe gilt hinsichtlich des Reiseaufwandes für die Reise zur Anstalt zum Zwecke der Unfruchtbarmachung, und zwar sowohl für den Erbkranken selbst als auch für seine notwendige Begleitung; jedoch fällt die Entscheidung für den Reiseaufwand derjenigen Stelle zur Last, die die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen hat, es sei denn, daß sie die Justizverwaltung deshalb belasten, weil das Gericht die Unterbringung angeordnet hat.

Daß die Kosten der während seiner Dienstzeit erfolgenden Unfruchtbarmachung eines Arbeitsmannes von dem Reichsarbeitsdienst übernommen werden, ist in der Berichtszeit durch einen Bescheid des Reichsarbeitsführers klargestellt worden.

### Geisteskrankenfürsorge.

Nachdem durch die auf Grund des Gesetzes vom 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565) erfolgte Einfügung des § 21b in die Fürsorgepflichtverordnung der durch die verschiedene Rechtsauffassung des BAH. und der Oberverwaltungsgerichte mehre-

[1]) Vgl. DZW. XII S. 679.
[2]) Vgl. DZW. XII S. 680, 681.

rer Länder hervorgerufene Streit darüber, wer die Kosten der auf polizeiliche Anordnung erfolgten Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken zu tragen habe, zuungunsten der Fürsorgeverbände entschieden war, vertraten diese mit Recht den Standpunkt, daß diese Regelung auch im Verhältnis zu den Krankenkassen Geltung habe und daher § 1531 RVO. auch für die auf Grund des § 21b FV. entstandenen Kosten der Fürsorgeverbände anwendbar sei. Demgegenüber hat das RVA. in einer grundsätzlichen Entsch. vom 16. 7. 1936 — II a 2361/36 — (RABl. 1936 IV S. 302) sich auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Einfügung des § 21b in die FV. sich in dem Verhältnis der Krankenkassen zu dem Fürsorgeverbande nichts geändert habe, daß also die Krankenkassen den Fürsorgeverbänden dann keinen Ersatz zu leisten verpflichtet seien, wenn die Unterbringung des Geisteskranken in der Heil- und Pflegeanstalt nur oder doch überwiegend wegen seiner Gemeingefährlichkeit erfolgt sei. Da durch diese Stellungnahme des RVA. nicht nur die Frage nach dem überwiegenden Grund der Unterbringung des Kranken erneut aufgeworfen und dadurch der Zweck des § 21b FV. zum großen Teil vereitelt wird, sondern auch eine starke Belastung der Fürsorgeverbände eintritt, hat der Deutsche Gemeindetag den Reichs- und Pr. Minister des Innern gebeten, diesen Folgen der Entsch. des RVA. durch Änderung des § 21b FV. zu begegnen.

### Kosten für Röntgenaufnahmen in der Krüppelfürsorge.

Anläßlich der Entscheidung eines Einzelfalles hat sich der Reichs- und Preußische Minister des Innern dem von dem Deutschen Gemeindetag vertretenen Standpunkt angeschlossen, daß auch die baren Auslagen, die dem Gesundheitsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Krüppelfürsorge durch Heranziehung einer anderen Untersuchungsstelle entstehen, zu den von dem Gesundheitsamt selbst zu tragenden Kosten gehören. Dabei habe es auf die Kostenträgerschaft keinen Einfluß, ob die Tätigkeit des Gesundheitsamtes in der Krüppelfürsorge durch einen Antrag des Jugendamtes oder des Bezirksfürsorgeverbandes angeregt worden sei oder nicht.

### Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten.

Durch das Gesetz vom 20. 12. 1928 (RGBl. I S. 405) sind die Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten usw., ferner die Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie die Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche in die reichsgesetzliche Unfallversicherung einbezogen worden. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Unfälle und nicht auch auf Erkrankungen. Die Reichsregierung kann jedoch nach § 547 RVO. durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten findet dann die Unfallversicherung ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt. Nach der Zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. 2. 1929 (RGBl. I S. 27) gelten Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in den oben genannten Anstalten, Einrichtungen und Tätigkeiten verursacht sind.

Eine umfassende Statistik über die zur Entschädigung angemeldeten Berufskrankheiten dieser Art gibt es nicht. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, bei der die nicht öffentlichen Anstalten usw. versichert sind, waren im Jahre 1935 703 (1934 — 556) Anzeigen zu verzeichnen, davon 59 Fehlmeldungen. Erstmalig entschädigt wurden im Jahre 1935 98 Fälle (1934 — 90), davon waren 18 (9) tödlich. Die Steigerung ist in der Hauptsache auf leichte Infektionskrankheiten des Anstaltspersonals zurückzuführen.

Die Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 1936 (RGBl. I S. 1117[1]) bringt eine weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes bei Berufskrankheiten. Sie bringt vor allem die Umgestaltung der Übergangsrente von einer in das freie Ermessen des Versicherungsträgers gestellten, nicht erzwingbaren Kann-Leistung zu einer im Aufsichts-

[1]) Vgl. DZW. XII S. 589.

wege erzwingbaren Soll-Leistung. Diese Übergangsrente ist für die Fälle vorgesehen, in denen für einen Versicherten die Gefahr besteht, daß bei seiner Weiterbeschäftigung in dem Betrieb eine Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern wird. Dann soll der Versicherungsträger ihn zur Aufgabe dieser Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren. Bei Zahlung der Übergangsrente kommt eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht in Fortfall.

Es ist zu hoffen, daß von dieser Möglichkeit, eine Übergangsrente zu gewähren, künftig in weit größerem Umfange Gebrauch gemacht werden wird, als dies bisher geschehen ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten haben. Von den Gemeindeunfallversicherungsverbänden ist größtes Entgegenkommen zu erwarten.

Klargestellt wird durch die Verordnung, daß für die Anwendung der §§ 1546, 1547 RVO. — Anmeldefrist für Unfallentschädigungen und Geltendmachung nach Fristablauf — das Ende der Beschäftigung als Zeitpunkt des Unfalles nur dann gilt, wenn der Beginn der Krankheit oder der Erwerbsunfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe eintritt. Sonst fangen die Fristen erst mit dem Beginn der Krankheit oder der Erwerbsunfähigkeit zu laufen an.

Eine grundsätzliche Änderung bringt die Verordnung für das Verfahren. Während bisher bei Berufskrankheiten die Unfallanzeige dem Versicherungsamt zu erstatten war, ist sie nunmehr, wie auch sonst in der Unfallversicherung, an die Ortspolizeibehörde zu richten, die sie unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten hat. Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem für den Arbeitsort des Versicherten zuständigen staatlichen Gewerbearzt und eine Abschrift dem für den Arbeitsort zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden. Der Gewerbearzt hat den Erkrankten unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten.

Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat diese Feststellung dem Versicherungsträger oder dem Gewerbearzt unverzüglich anzuzeigen.

Die Ausschaltung der Versicherungsämter wird damit begründet, daß sich durch das bisherige Verfahren in vielen Fällen eine unerwünschte und bei Berufskrankheiten besonders bedenkliche Verzögerung ergeben hätte. Im einzelnen wird hierzu auf den Aufsatz von Dr. Lauterbach, Regierungsrat im Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium, in Heft 10 der Zeitschrift „Die Reichsversicherung" verwiesen.

**Leistungen der Gemeinden für die HJ.**

Aus einer Rundfrage des Deutschen Gemeindetages an die Gemeinden über 5000 Einwohner ist zu entnehmen, daß die Gemeinden bisher schon in bedeutendem Umfang aus Gemeindemitteln der Hitler-Jugend Zuwendungen gemacht haben.

Allein für Heime sind etwa 14,5 Mill. RM ausgegeben worden, wovon 11,5 Mill. auf den Neubau und die Einrichtung, 1,9 Mill. auf den Umbau und 600 000 RM auf die Einrichtung für bereits vorhandene Heime entfallen. Außerdem wurden für Miete und Unterhaltung der Heime etwa 500 000 RM angegeben.

Beschafft wurden aus Gemeindemitteln 585 Rundfunkempfänger zum Gesamtwerte von 68 500 RM, wovon 400 Geräte Volksempfänger sind. Der Volksempfänger ist offenbar für die Einheit der HJ. besonders geeignet.

Die gemeindlichen Turnhallen wurden durchschnittlich in der Woche in 19 000 Stunden und die gemeindlichen Sportplätze durchschnittlich in der Woche in 17 000 Stunden benutzt. Die Minderzahl der Stunden bei den Sportplätzen ergibt sich aus der Tatsache, daß die HJ. meistens auch die Vereinssportplätze der örtlichen Turn- und Sportvereine benutzt. Die Benutzung der Turnhallen und Sportplätze machte einen Aufwand von etwa 1 Mill. RM erforderlich, wovon die HJ. einen Anteil von 120 000 RM selbst entrichtete.

Für etwa 500 000 Jungen und Mädel trugen die Gemeinden die Versicherungsgebühr mit einem Gesamtaufwand von fast 300 000 RM, wovon ein geringer Teil auf Beitragszahlungen für Minderbemittelte entfiel.

| | |
|---|---|
| Für Uniformen und Ausrüstungsgegenstände wurden | 116 000 RM, |
| für Sportgeräte und Musikinstrumente | 90 000 RM, |
| für Zeltlager | 119 000 RM |
| und für Lehrgänge | 18 000 RM |

der Hitler-Jugend zur Verfügung gestellt.

Außerdem sind noch 500 000 RM allgemeine, nicht zweckgebundene Gelder ausgegeben worden.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die Gemeindeleiter mit dem größten Verständnis für die großen Aufgaben der Hitler-Jugend geholfen haben. Der Anfang, der HJ. würdige Heime und Einrichtungen zu schaffen und auf allen anderen Gebieten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ist gemacht. Größere Aufgaben stehen bevor, wenn die vom Führer selbst eingeleitete Heimbeschaffungsaktion im Januar 1937 beginnt.

Diese Aktion, die unter der Obhut eines Ehrenausschusses, dem die Reichsminister Frick und Goebbels und die Reichsleiter Fiehler und v. Schirach angehören, steht, soll die Hitler-Jugend in die Lage versetzen, in einer Reihe von Jahren die dringend erforderlichen Heime zu beschaffen.

### Jugendherbergen.

Der Deutsche Gemeindetag hat im Einvernehmen mit dem Reichsverband für deutsche Jugendherbergen eine „Musterdienstanweisung für die Herbergseltern der deutschen Jugendherbergen der Gemeinden und Gemeindeverbände" aufgestellt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Wunsch übersandt wird. Die Musterdienstanweisung schließt sich in ihrer Fassung an die bereits bestehende Dienstanweisung des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen an, deren Bestimmungen überall dort wörtlich übernommen worden sind, wo nicht die besonderen Verhältnisse in den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Änderung notwendig erscheinen ließen. Sie soll im übrigen dazu dienen, eine möglichst einheitliche Verwaltung aller deutschen Jugendherbergen herbeizuführen. Ihre Einführung wird daher den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen.

### Vollstreckung aus landesgesetzlichen Urkunden.

Das Jugendamt in Dresden hatte mit dem Vater eines unehelichen Kindes eine Urkunde aufgenommen, in der die Anerkennung der Vaterschaft enthalten war und der Erzeuger des Kindes sich außerdem verpflichtete, Unterhaltsbeträge zu zahlen, wobei er sich der Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwarf. Er verzog dann nach Preußen, zahlte aber die versprochenen Unterhaltsbeträge nicht. Nunmehr stellte der Vormund des unehelichen Kindes bei dem preußischen Amtsgericht Sch. den Antrag, aus der vollstreckbaren Urkunde des Jugendamtes Dresden das Gehalt des unehelichen Vaters in Höhe des pfändbaren Teiles zu pfänden. Das Landgericht Berlin wies diesen Antrag indessen unter dem 13. August 1936 (257 T 8418/36) mit folgender grundsätzlich bemerkenswerten Begründung zurück:

„Die von der Gläubigerin vorgelegte vollstreckbare Urkunde bildet keinen vollstreckbaren Titel, da sie von dem Jugendamt in Dresden aufgenommen worden ist. Die Ermächtigung des sächsischen Jugendamts zur Aufnahme vollstreckbarer Urkunden beruht nicht, wie die Gläubigerin meint, auf einem Reichsgesetz. Nach § 43 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz können Beamte des Jugendamts nur ermächtigt werden, Beurkundungen gemäß § 1718 BGB. vorzunehmen. Aus solchen Urkunden kann aber nicht ohne weiteres eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, da es sich auf Grund dieser Bestimmungen nicht um vollstreckbare Urkunden handelt. Die Ermächtigung des Jugendamts, vollstreckbare Urkunden aufzunehmen, beruht auf landesgesetzlicher Anordnung. Nach § 801 ZPO. ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, weiter vollstreckbare Urkunden zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat Sachsen durch das Gesetz vom 28. 3. 1925 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 28. 3. 1926 Gebrauch gemacht. Da demnach die Vollstreckbarkeit nur auf landesgesetzlicher Anordnung beruht, bildet die vorliegende Urkunde nur für das Land Sachsen eine vollstreckbare Urkunde. Daran ist auch nichts durch die

Gesetze zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich geändert, da dadurch die auf der sächsischen Gesetzgebung beruhende Ermächtigung zur Aufnahme vollstreckbarer Urkunden der sächsischen Jugendämter nicht berührt worden ist. Unzutreffend ist schließlich die Meinung der Gläubigerin, daß sie nicht in der Lage sei, ein vollstreckbares Urteil gegen den Schuldner zu erwirken, weil es für eine Klage an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehle. Denn da aus der vollstreckbaren Urkunde nur in Sachsen vollstreckt werden kann, ist ein Rechtsschutzinteresse für eine erneute Klage gegeben." S.

# Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

**Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung.**

**Vom 23. Dezember 1936** (RGBl. I S. 1128):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I.

**Freiwillige Versicherung beim Aufenthalt im Ausland.**

Artikel 1.

Selbstversicherung.

§ 1.

Im § 1243 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird als Nr. 3 und im § 22 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird als Nr. 4 eingefügt:

„deutsche Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten".

Artikel 2.

Beiträge.

§ 2.

Der § 1413 der Reichsversicherungsordnung erhält die folgenden Absätze 2 und 3:

„Beim Aufenthalt im Ausland sind die Beiträge für die Selbstversicherung und Weiterversicherung in ausländischer Währung durch Barzahlung oder Überweisung zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

Weitere Ausnahmen vom Abs. 1 kann der Reichsarbeitsminister zulassen und hierfür Näheres bestimmen."

§ 3.

Dem § 176 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird als Abs. 2 und dem § 131 des Reichsknappschaftsgesetzes als Abs. 4 angefügt:

„Für die Entrichtung freiwilliger Beiträge beim Aufenthalt im Ausland gilt der § 1413 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung."

Ferner erhält der § 140 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes folgende Fassung:

„Der § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend."

§ 4.

Auch an die Reichsbahn-Versicherungsanstalt und an die Seekasse als Sonderanstalten der Invalidenversicherung sind beim Aufenthalt im Ausland die freiwilligen Beiträge in ausländischer Währung zu entrichten. Näheres kann die Satzung, Abweichendes der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen.

Abschnitt II.

**Sonstige Änderungen in der Reichsversicherung.**

Artikel 1.

Weihnachtszuwendungen.

§ 5.

Im § 160 der Reichsversicherungsordnung erhält der Abs. 1 folgenden Satz 2:

„Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes in der Zeit vom 25. November bis zum 24. Dezember gewährt werden und nicht in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrage festgelegt sind, fallen hierunter nur, soweit sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat übersteigen."

Ferner wird der folgende Abs. 3 angefügt:

„Für die Berechnung der Beiträge werden einmalige Zuwendungen, soweit sie als Entgelt anzusehen sind, nur in dem Zeitabschnitt berücksichtigt, in dem sie gewährt werden."

§ 6.

(1) Im § 1 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hinter dem Wort „Entgelt" eingefügt: „(§ 160 der Reichsversicherungsordnung)".

(2) Der § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt weg.

Artikel 2.

Beschäftigung bei Exterritorialen.

§ 7.

Hinter dem § 167 der Reichsversicherungsordnung wird als § 167a und hinter dem § 143c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als § 144 eingefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben."

Artikel 3.

**Ruhen der Rente bei staatsfeindlicher Betätigung.**

§ 8.

Hinter dem § 615 der Reichsversicherungsordnung wird eingefügt:

„§ 615a.

Die Rente ruht, wenn der Berechtigte sich nach dem 30. Januar 1933 in staatsfeindlichem Sinne betätigt hat.

Der Reichsminister des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, ob staatsfeindliche Betätigung vorliegt. Der Reichsminister des Innern kann zur Aufklärung des Sachverhalts eidliche Vernehmungen anordnen; diese Vernehmungen dürfen jedoch nur durch einen zum Richteramt oder auf Grund von Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten erfolgen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Zeit die Rente aus dem im Abs. 1, 2 bezeichneten Grunde ruht. Er kann die Rente ganz oder zum Teil Angehörigen des Berechtigten überweisen, die sich im Inland aufhalten und von dem Berechtigten überwiegend unterhalten worden sind.

Die nach Abs. 2, 3 getroffenen Entscheidungen binden die Versicherungsbehörden und Versicherungsträger."

§ 9.

Der bisherige § 615a der Reichsversicherungsordnung wird § 615b. In ihm werden die Worte „Der § 615 gilt" ersetzt durch: „Die §§ 615, 615a gelten".

§ 10.

Im § 1116 der Reichsversicherungsordnung wird als Abs. 4 und im § 1280 der Reichsversicherungsordnung als Abs. 2 eingefügt:

„Für das Ruhen der Rente bei staatsfeindlicher Betätigung gelten die §§ 615a, 615b."

Der bisherige Abs. 4 des § 1116 wird Abs. 5.

Artikel 4.

**Steigerungsbeträge.**

§ 11.

Der § 1270 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Soweit die Verteilung der Wochenbeiträge auf die Klassen nicht mehr festzustellen ist, wird für jeden Wochenbeitrag der Steigerungsbetrag der zweiten Klasse gewährt. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Wochenbeiträge auf die Klassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach § 1268 Abs. 3 zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist; die Erhöhung wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem der Nachweis geführt wird."

§ 12.

Der § 36 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgenden Abs. 4:

„Soweit die Verteilung der Monatsbeiträge auf die Klassen nicht mehr festzustellen ist, gilt der § 1270 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

Artikel 5.

**Beginn der Rente.**

§ 13.

Der § 1286 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1286.

Die Rente beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit dem Ablauf des Antragsmonats.

Wird Krankengeld über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem ab die Rente nach Abs. 1 zu zahlen wäre, beginnt sie erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage."

§ 14.

Im § 41 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und im § 51 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes fällt der Satz 2 weg.

Artikel 6.

**Zusammentreffen von Leistungen der Reichsversicherung mit Auslandsbezügen.**

§ 15.

Der Reichsarbeitsminister kann die Leistungen der Reichsversicherung abweichend von der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz für die Fälle regeln, in denen der Berechtigte auch Anspruch auf die Leistungen aus einer ausländischen Sozialversicherung oder auf sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln des Auslandes hat.

Artikel 7.

**Versicherungstechnische Bilanzen.**

§ 16.

Der § 1391 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und der § 172 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten folgende Fassung:

„Als Unterlage für die Bemessung der Beiträge stellt der Reichsarbeitsminister in vierjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1936, versicherungstechnische Bilanzen auf."

Artikel 8.

**Entgegennahme von Anträgen.**

§ 17.

Im § 1613 Abs. 5 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „oder bei einem Organ der Versicherungsträger" und im § 214 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Worte „oder bei einem Organ der Reichsversicherungsanstalt" ersetzt durch: „, einem deutschen Versicherungsträger oder einer Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront".

Artikel 9.

**Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes.**

§ 18.

Der § 46 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die zur Angestelltenversicherung und zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten entrichteten Beiträge werden für Wartezeit und Anwartschaft zusammengerechnet; die zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge werden nur für die Anwartschaft berücksichtigt. Im übrigen gelten die §§ 1544a bis 1544n der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 19.

Im § 47 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „aus den erstatteten Beiträgen" ersetzt durch „aus den bisher entrichteten Beiträgen".

§ 20.

Der § 397 Abs. 5 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Absätze 1 bis 4:".

Abschnitt III.

**Schlußvorschriften.**

§ 21.

(1) Die Vorschriften des Abschnitts I treten, soweit sie sich auf die Invalidenversicherung beziehen, mit dem 4. Januar 1937, im übrigen mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

(2) Die §§ 8 bis 10 treten mit Wirkung vom 1. Februar 1933, die §§ 11, 12, 16, 18, 19 mit Wirkung vom 1. Januar 1934, die §§ 5, 6 mit Wirkung vom 25. November 1936, die §§ 7, 13, 14, 15, 17, 20 mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

(3) Der Anwendung der §§ 11, 12, 18, 19 steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen. Auf Antrag ist zu prüfen, ob die neuen Vorschriften für den Berechtigten günstiger sind. Der Versicherungsträger erteilt einen neuen Bescheid. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1937 gestellt werden. Gegen den Bescheid des Versicherungsträgers findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(4) Die §§ 13, 14 gelten für Rentenanträge, die nach dem 31. Dezember 1936 bei dem zuständigen Versicherungsträger eingehen.

(5) Der § 15 erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1937 eingetreten sind.

**Mitwirkung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Heimbeschaffung der Hitler-Jugend.**

RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. zgl. i. Einv. mit d. JFdDtR. v. 14. 1. 1937 — V St 1151 u. Lg 2300-1 I — (RMBliV. S. 91):

(1) Das Reichsges. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) hat die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets in der Hitler-Jugend zusammengefaßt und die Aufgabe ihrer Erziehung dem Jugendführer des Deutschen Reiches (JFdDtR.) als einer Obersten Reichsbehörde übertragen.

(2) Diese Erziehungsaufgabe kann nur durchgeführt werden, wenn der Hitler-Jugend geeignete Räume zur Verfügung stehen. Der Führer selbst erwartet, daß alle zuständigen Stellen der Bewegung und des Staates die Hitler-Jugend in ihrem Bestreben, zweckmäßige Heime zu beschaffen, unterstützen. Ebenso hat es der PrMPräs. für Partei, Staat und Volk als Selbstverständlichkeit bezeichnet, der Hitler-Jugend bei der Schaffung von Heimen hilfreich zur Seite zu stehen. In einem von mir mitgezeichneten Aufruf der Minister und Reichsleiter werden u. a. auch die Gemeinden und Gemeindeverbände gebeten, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der Beschaffung des Grund und Bodens sowie bei Bau, Einrichtung und Unterhaltung der Heime mitzuhelfen und bei der Haushaltsaufstellung kommender Jahre diese wichtige Aufgabe genügend zu berücksichtigen.

(3) Um von vornherein die erforderliche Einheitlichkeit bei der Mitwirkung der Gemeinden (GV.) zu sichern, werden im Anschluß an den RdErl. d. MdI. v. 22. 5. 1934 — IV a I 130/34 — über finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP. und deren Gliederungen (MBliV. S. 751), bei dem es, soweit nicht durch die nachstehenden Ausführungen hinsichtlich der HJ. Änderungen eintreten, sein Bewenden behält, im Einvernehmen mit dem RFM. und dem JFdDtR. folgende Weisungen gegeben:

1. Verwaltungshilfe.

Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben und zur Verminderung der allgemeinen Unkosten sollen die Gemeinden ihre Verwaltungseinrichtungen weitestgehend in den Dienst der Heimbeschaffung stellen.

2. Bereitstellung vorhandener Räume und Überlassung von Grundstücken.

Zur Vermeidung unnötiger Neubaukosten sind in erster Linie die vorhandenen Räume, soweit sie für die Zwecke der HJ. geeignet sind, bereitzustellen. Soweit solche nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Gemeinden als Eigenleistung Grundstücke, die sich bereits in ihrem Eigentum befinden, der HJ. zum Neubau zur Verfügung stellen. Die Überlassung geeigneter Grundstücke und Baulichkeiten, deren Benutzung für andere öffentliche Zwecke in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt, zum Gebrauch lediglich gegen Übernahme der Kosten der Unterhaltung, soweit diese nicht im Wege einer Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt wird (Ziff. 4, 5 u. 8), wird sich angesichts der besonderen Stellung der HJ. mit dem Grundsatz des § 60 Abs. 1 DGO.[1]) vereinbaren lassen.

3. Hilfe in Form von Naturalleistungen.

Wo die Errichtung eines neuen Heimes erforderlich ist, werden besonders kleinere und leistungsschwache Gemeinden durch Gemeinschaftsarbeit der Gemeindeangehörigen (Naturalleistungen) eine wesentliche Hilfe leisten können.

4. Einsatz der vorhandenen Haushaltsmittel.

Ferner werden die Gemeinden grundsätzlich die Mittel, die sie im Rahmen ihres Haushalts bisher für derartige Zwecke vorgesehen hatten, nunmehr ausschließlich der HJ. zur Verfügung stellen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein geschlossener Einsatz der im Haushaltsplan vorgesehenen Geldmittel eine wesentlich wirksamere Hilfe darstellen wird, als sie bisher bei der Zersplitterung an zahlreiche Organisationen möglich war.

5. Erhöhung der bisherigen Haushaltsansätze.

(1) Oberster Grundsatz muß die unbedingte Sicherung eines ausgeglichenen Gemeindehaushalts bleiben. Ferner muß daran festgehalten werden, daß ein Mehraufkommen an Steuern entsprechend den von mir im Einvernehmen mit dem RFM. für die gemeindliche Finanzpolitik gegebenen grundsätzlichen Weisungen zur zusätzlichen Schuldentilgung und Rücklagebildung verwendet wird, um die Gesundung der Gemeindefinanzen nicht zu gefährden. Dies ist um so notwendiger, als sich noch nicht übersehen läßt, inwieweit die im Zusammenhang mit der Realsteuerreform stehende Neuregelung des Finanzausgleichs eine Verschiebung innerhalb der Einnahmen der Gemeinden und damit eine Kürzung der Einnahmen bei einzelnen Gemeinden bringen wird. Sieht sich eine Gemeinde aus besonderen örtlichen Verhältnissen veranlaßt, die bisherigen Haushaltsansätze für Jugendpflege zu erhöhen, so muß grundsätzlich der Mehrbetrag bei anderen Haushaltsansätzen eingespart werden. Soweit auf diese Weise ausreichende Mittel für Neubauten noch nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird es sich empfehlen, diese im Wege der Rücklagebildung allmählich anzusammeln. Im übrigen kommt eine Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln über die bisherigen Haushaltsansätze hinaus erst dann in Frage, wenn die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen oder der bisher übernommenen Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist; dazu gehört insbesondere auch die Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen innerhalb angemessener Frist. Gemeinden, die auf Staatsbeihilfen angewiesen sind, dürfen die bisher im Haushaltsvoranschlag für die Förderung der Jugendpflege vorgesehenen Mittel nur mit meiner, des RuPrMdI., Zustimmung erhöhen; in diesen Gemeinden werden daher in erster Linie Mittel Dritter einzusetzen sein.

(2) Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für Zwecke der HJ. Beiträge, die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände eines bestimmten Bezirks nach einheitlichen Kopfbeträgen oder sonstigen einheitlichen Maßstäben umgelegt werden, nicht erhoben werden dürfen, da diese allgemeine Art der Beteiligung der besonderen finanziellen Lage der einzelnen Gemeinde nicht genügend Rechnung trägt.

6. Aufwendung außerordentlicher Mittel.

Eine Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Heimbeschaffung kommt unter keinen Umständen in Frage, da die Mittel des Kapitalmarktes nach wie vor restlos der Finanzierung bestimmter Reichsaufgaben vorbehalten bleiben müssen. Auch eine Übernahme von Bürgschaften sowie ein Ankauf von Grundstücken gegen Schuldübernahme oder Restkaufgeldbestellung, die dazu führen müssen, die Schuldenlast der Gemeinden zu erhöhen, haben zu unterbleiben.

7. Regelung der Eigentumsverhältnisse.

Es muß daran festgehalten werden, daß ein Heim, das im Eigentum der Gemeinde steht, in ihrem Eigentum verbleibt. Bei der Errichtung neuer Heime hat sich die Gemeinde das Eigentum grundsätzlich vorzubehalten, falls von gemeindlicher Seite der wesentlichste Anteil der erforderlichen Aufwendungen aufgebracht worden ist. Soweit im übrigen die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde nur eine Mithilfe in Form beschränkter Zuschüsse oder der Zurverfügungstellung von Grund und Boden zuläßt, kann die Eigentumsfrage der Vereinbarung von Fall zu Fall überlassen bleiben.

8. Verwaltung und Unterhaltung der Heime.

Die laufende Verwaltung und Unterhaltung von Heimen, die im Eigentum der Gemeinden stehen, ist regelmäßig von ihnen selbst im

[1]) Vgl. RGBl. 1935 I S. 49.

Rahmen der zur Förderung der Jugendpflege zur Verfügung stehenden Mittel zu übernehmen; sofern ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist die Beteiligung der HJ. durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen. Soweit die Heime nicht im Eigentum der Gemeinden stehen oder nach besonderen Vereinbarungen die Verwaltung und Unterhaltung der HJ. obliegt, können die Gemeinden aus den im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehenen Mitteln fest umgrenzte Zuschüsse geben. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln in bestimmter Höhe darf über ein Haushaltsjahr hinaus nicht übernommen werden.

### 9. Mitwirkung der Kreise.

In denjenigen Fällen, in denen kreisangehörige Gemeinden nicht selbst in der Lage sind, geldliche Leistungen aufzubringen, kann der Landkreis im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel unter Beachtung der vorstehenden Weisungen seinerseits Zuschüsse gewähren. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß sich Kreis und Gemeinden über ihre Leistungen gegenseitig verständigen; das soll insbesondere nicht ausschließen, daß auch diese Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke und Räume, die sich in ihrem Eigentum befinden, bereitstellen, oder die Gemeindeangehörigen im Wege der Gemeinschaftsarbeit Naturalleistungen übernehmen.

### 10. Arbeitsrichtlinien des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung.

Die Reichsjugendführung der NSDAP. hat in einem Sonderdruck (I/37) ihres Verordnungsblatts v. 7. 1. 1937 Arbeitsrichtlinien des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung für die Dienststellen der HJ. veröffentlicht, die sich mit der Beschaffung der Heime im einzelnen befassen. Danach sind grundsätzlich Neubauten, Aus- oder Umbauten von Heimen dem Arbeitsausschuß im Interesse einer zweckmäßigen Gestaltung von Form und Raumverhältnissen zur Genehmigung vorzulegen. Soweit die Gemeinden (GV.) selbst als Bauherren auftreten, empfiehlt es sich, sich bei Fehlen eigener geeigneter Baubeamter in erster Linie der Beratung der ihnen namhaft zu machenden Architekten zu bedienen. Für die Verhandlungen mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Fragen der Heimbeschaffung hat der Arbeitsausschuß im übrigen besondere Beauftragte bei den Gebietsführern der HJ. bestellt.

### 11. Klärung von Zweifelsfragen.

Etwa noch bestehende Unklarheiten zwischen den Gemeinden und den HJ.-Führungen, über die gegebenenfalls zu berichten ist, werden von mir, dem RuPrMdI., im Benehmen mit dem JFdDtR. behoben werden.

**Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.**

**Vom 23. Dezember 1936** (RGBl. I S. 1149):

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1.

(1) Wer infolge seines zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119) notwendigen oder nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) angeordneten Anstaltsaufenthalts einen Verdienstausfall erleidet, erhält von dem zuständigen Stadt- oder Landkreis eine angemessene Unterstützung.

(2) Die Kosten der Unterstützung werden den Stadt- und Landkreisen aus der Staatskasse erstattet. Jedoch erstattet die Krankenkasse die Kosten in Höhe des halben gesetzlichen Krankengeldes für die Zeit, während der sie die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen hat (Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 289), wenn der Unterstützte bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung haben würde; § 182 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung finden keine Anwendung. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Höhe der Unterstützung, Zuständigkeit und Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für die Erstattung der Kosten durch die Krankenkassen gilt § 1540 der Reichsversicherungsordnung.

### Artikel 2.

(1) Ist eine Frau infolge ihres Anstaltsaufenthalts (Artikel 1 Abs. 1) an der Pflege von Angehörigen, insbesondere von Kindern, oder der Führung eines Haushalts verhindert, so hat der zuständige Stadt- oder Landkreis für die erforderliche Hilfe zu sorgen. Bei der Bemessung des Umfangs dieser Hilfe ist eine nach Artikel 1 gewährte Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Die Aufwendungen für die Hilfe werden den Stadt- und Landkreisen aus der Staatskasse erstattet.

(3) Zuständigkeit und Verfahren regelt der Reichsminister des Innern.

Artikel 3.

(1) Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so ist dieser nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wie ein Zeuge zu entschädigen.

(2) Muß sich der Unfruchtbarzumachende zur Vornahme des Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119) oder auf Grund gerichtlicher Anordnung (Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzblatt I S. 1021) in eine Anstalt begeben, so ist ihm eine Entschädigung für die Reise und für seinen durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsort während der Reise verursachten Aufwand gemäß § 7 ff. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewähren. Für eine Unterstützung wegen etwaigen Verdienstausfalls (Artikel 1) gilt ein Reisetag als ein Tag des Anstaltsaufenthalts.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 werden, sofern der Amtsarzt das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden angeordnet hat, vom Gesundheitsamt, im übrigen von der Justizverwaltung getragen. Die Kosten nach Abs. 2 werden von der Justizverwaltung getragen, falls das Gericht die Unterbringung angeordnet hat; im übrigen gilt Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 289).

(4) Zu den Reisekosten im Sinne von Abs. 1 und 2 und im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 289) gehören auch die Kosten einer Begleitung, die notwendig ist, wenn ohne sie eine Anordnung nicht oder nicht zu der festgesetzten Zeit durchgeführt werden könnte.

(5) Artikel 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) fällt weg.

Artikel 4.

Für die Zeit, während der die Krankenkasse die Kosten des Aufenthalts in der Anstalt zu tragen hat (Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 289), sind keine Beiträge zur Krankenkasse zu entrichten.

**Durchführung der Sechsten VO. zur Ausf. d. Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Vergütung für Verdienstausfall.**

1. RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 30.12.1936 — IV A 17217 II/36/1079 f u. J 6150-49 I C — (RMBliV. S. 17):

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 2 Abs. 3 der Sechsten VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 23. 12. 1936 (RGBl. I S. 1149) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

Die Sechste VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses soll den Lebensunterhalt von Personen und deren Angehörigen sicherstellen, die infolge eines im Verfahren auf Unfruchtbarmachung angeordneten oder zur Durchführung des ärztlichen Eingriffs notwendigen Anstaltsaufenthalts einen Verdienstausfall erleiden. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes ist Art und Umfang der Unterstützung nach den Besonderheiten des Einzelfalles entgegenkommend zu bemessen. Die Unterstützung darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Unterstützten für seinen und seiner Familie Lebensbedarf mehr Mittel gegenüber der Zeit vor der Aufnahme in die Anstalt zur Verfügung stehen.

II. Zu berücksichtigender Verdienstausfall.

Mit Rücksicht darauf, daß der zu Unterstützende in der Anstalt freie Unterkunft und Verpflegung erhält, ist von dem Verdienstausfall ein angemessener Betrag abzusetzen, den der zu Unterstützende ohne den Anstaltsaufenthalt zur Deckung seines Lebensunterhalts (ohne Wohnbedarf) hätte aufwenden müssen. Insoweit sind, falls der zu Unterstützende allein im eigenen Haushalt gelebt hat, nicht mehr als täglich 1 RM, falls der zu Unterstützende mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, nicht mehr als 80 Rpf täglich als Wert der ersparten Verpflegung sowie etwa erspartes Fahrgeld zu und von der Arbeitsstätte anzusetzen. Bei besonders niedrigem Einkommen, namentlich auf dem Lande, wird als Wert der ersparten Verpflegung allgemein ein erheblich geringerer Betrag als 1 RM oder 0,80 RM abgesetzt werden können.

III. Höhe der Unterstützung

a) für zu Unterstützende ohne Angehörige.

Übersteigt der zu berücksichtigende Verdienstausfall (Abschn. II) den Betrag für die Wohnung (Miete für eine Wohnung, deren Aufgabe dem zu Unterstützenden während des Anstaltsaufenthalts nicht zuzumuten ist, oder Lasten und Steuern, die auf einem Eigenheim ruhen) und den Betrag von 50 Rpf täglich für Nebenausgaben in der Anstalt, so ist die

Summe dieser beiden Beträge als Unterstützung zu gewähren. Andernfalls ist der zu berücksichtigende Verdienstausfall in voller Höhe als Unterstützung zu gewähren.

b) für zu Unterstützende mit Angehörigen.

Übersteigt der zu berücksichtigende Verdienstausfall den Höchstbetrag, den die Angehörigen als Unterstützungsberechtigte nach dem Familienunterstützungsgesetz[1]), den Familienunterstützungsvorschriften[2]) und den hierzu ergangenen Ausführungserlassen[3]) zu erhalten hätten, den Betrag von 50 Rpf täglich für Nebenausgaben in der Anstalt und, falls der zu Unterstützende nicht mit den Angehörigen zusammen wohnt, den Betrag für seine Wohnung, so ist die Summe dieser zwei, gegebenenfalls drei Beträge als Entschädigung zu gewähren. Andernfalls ist der zu berücksichtigende Verdienstausfall in voller Höhe als Unterstützung zu gewähren.

Beispiele

zu a) und b) (Zahlen für 1 Monat):

Der zu Unterstützende hatte bis zur Anstaltsaufnahme 150 RM netto Arbeitseinkommen, das weggefallen ist. Abzug für ersparten Lebensunterhalt (Abschn. II) 20 RM, zu berücksichtigender Verdienstausfall 150—20 = 130 RM.

a) Der zu Unterstützende hat keine Angehörigen.

| | |
|---|---|
| Betrag für die Wohnung ..... | 30,— RM |
| 30 × 50 Rpf täglich für Nebenausgaben in der Anstalt ..... | 15,— RM |
| | 45,— RM |

Da der zu berücksichtigende Verdienstausfall von 130 RM den Betrag von 45 RM übersteigt, sind 45 RM als Unterstützung zu gewähren. Hätte der zu berücksichtigende Verdienstausfall nur 40 RM betragen, also 45 RM nicht überstiegen, so wären 40 RM als Unterstützung zu gewähren.

b) Der zu Unterstützende hat Angehörige (Ehefrau und 2 Kinder), mit denen er zusammen wohnt.

| | |
|---|---|
| Familienunterstützung der Angehörigen ..... | 106,50 RM |
| 30 × 50 Rpf täglich für Nebenausgaben in der Anstalt ..... | 15,— RM |
| | 121,50 RM |

Da der zu berücksichtigende Verdienstausfall von 130 RM den Betrag von 121,50 RM übersteigt, sind 121,50 RM als Unterstützung zu gewähren. Hätte der zu berücksichtigende Verdienstausfall nur 100 RM betragen, also 121,50 RM nicht überstiegen, so wären nur 100 RM als Unterstützung zu gewähren.

[1]) Vgl. RGBl. 1936 I S. 327.
[2]) Vgl. RGBl. 1936 I S. 329.
[3]) Vgl. RMBliV. 1936 S. 429, 781, 1115 u. 1259.

c) Der zu Unterstützende hat Angehörige (Ehefrau und 2 Kinder), mit denen er nicht zusammen wohnt.

| | |
|---|---|
| Familienunterstützung der Angehörigen ..... | 106,50 RM |
| 30 × 50 Rpf täglich für Nebenausgaben in der Anstalt ..... | 15,— RM |
| Betrag für die Wohnung des zu Unterstützenden ..... | 15,— RM |
| | 136,50 RM |

Da der zu berücksichtigende Verdienstausfall von 130 RM den Betrag von 136,50 RM nicht übersteigt, sind 130 RM als Unterstützung zu gewähren.

IV. Unterstützung in besonderen Fällen.

Reicht die Unterstützung nach II. und III. nicht aus, um unbillige Härten zu vermeiden, so kann die obere Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 der Ersten VO. zur Durchf. der Deutschen Gemeindeordnung v. 22. 3. 1935, RGBl. I S. 393) eine Härtebeihilfe gewähren, die zusammen mit der Unterstützung den Betrag von monatlich 200 RM nicht übersteigen darf. Der RuPrMdI. kann eine höhere Härtebeihilfe gewähren.

V. Zuständigkeit.

(1) Zuständig für die Gewährung der Unterstützung nach Art. 1 der VO. ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der zu Unterstützende vor der Anstaltsaufnahme gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Stadt- und Landkreis im Sinne dieser Regelung sind die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 unter a—c der Fürsorgepflicht-VO.[4]) zuständigen Bezirksfürsorgeverbände. Der Stadt- oder Landkreis bestimmt den Empfänger der Unterstützung und Härtebeihilfe.

(2) Zuständig für die Hilfe nach Art. 2 der VO. ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk die Hilfe zu leisten ist.

(3) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 3 Abs 5 FU-Vorschriften[3]).

**Durchführung der Sechsten VO. zur Ausf. d. Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses; Vergütung für Verdienstausfall.**

2. RdErl. d. RuPrMdI. v. 30. 12. 1936 — IV A 17721/36/1079 f — (RMBliV. S. 19):

I.

(1) Die Gewährung der Unterstützung gem. Art. 1 Abs. 1 der Sechsten VO. zur Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 23. 12. 1936 (RGBl. I S. 1149) ist von der Stellung eines Antrages abhängig. Zur Antragstellung ist der als Anl. 1 beigefügte Vordruck[1]) zu verwenden. Der Antrag ist grundsätzlich

[4]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 100.
[1]) Nicht mit abgedruckt.

von dem Unfruchtbarzumachenden[2]) selbst bei dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der zu Unterstützende vor der Aufnahme in die Krankenanstalt gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch bei dem zuständigen Bürgermeister gestellt werden, der ihn umgehend weiterzuleiten hat. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände — z. B. wenn der Unfruchtbarzumachende die Antragstellung vor dem Aufsuchen des Krankenhauses versäumt hat und nach der Vornahme der Operation zur selbständigen Antragstellung nicht imstande ist — kann die Unterstützung von dem derzeitigen Vorstand des Haushalts beantragt werden.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Höhe des dem Unfruchtbarzumachenden während der letzten Arbeitswoche oder des letzten Arbeitsmonats gezahlten Nettoarbeitsentgelts (also des nach Abzug der Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge verbleibenden Betrages) hervorgeht;
2. ein Nachweis über die Höhe des von dem Unfruchtbarzumachenden gezahlten Mietzinses. Falls er von seinen unterstützungsberechtigten Familienangehörigen getrennt wohnt, sind die Nachweise über den Mietzins der von seinen Angehörigen und ihm selbst bewohnten Wohnung beizufügen.

(3) Auf dem Antragsvordruck ist der Tag der Aufnahme in die Anstalt und die voraussichtliche Aufenthaltsdauer anzugeben. Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für den Verdienstausfall kann vor der Aufnahme in die Anstalt gestellt werden. Die Auszahlung der Unterstützung ist von dem Nachweis abhängig, daß der Unfruchtbarzumachende sich in die vorgeschriebene Anstalt hat aufnehmen lassen. Die Anstalt, in der der Unfruchtbarzumachende gem. Art. 4 Abs. 3 der Ersten VO. zur Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 5. 12. 1933 (RG.-Bl. I S. 1021) untergebracht ist oder in die er sich zur Durchführung des Eingriffs begeben hat, hat eine Bescheinigung über Beginn und vermutliche Dauer des Anstaltsaufenthalts auszustellen. Etwaige Änderungen in der angenommenen Dauer sind durch eine Zusatzbescheinigung zu berichtigen. Nach Eingang der Bescheinigung hat der Stadt- oder Landkreis den Unterstützungsantrag vordringlich zu bearbeiten.

(4) Bei der Prüfung der Frage der Gewährung der Unterstützung auf Grund des Art. 1 der Sechsten VO. zur Ausf. des Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz) v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327), der Familienunterstützungsvorschriften v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 329) und die hierzu ergangenen RdErl. d. RuPrMdI. und des RFM. v. 31. 3. 1936 — V W 3900/28. 3. 36 u. S 1636-28 I (RMBliV. S. 429), v. 9. 6. 1936 — V W 3900/5. 6. 36 u. S 1636-135 I (RMBliV. S. 781), v. 12. 8. 1936 — V W 3900/11. 8. 36 u. S 1636-257 I (RMBliV. S. 1115) und v. 25. 9. 1936 — V W 3900/28. 8. 36 u. S 1636-337 I (RMBliV. S. 1259) sinngemäß anzuwenden. Auch der Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe (II 3 des RdErl. v. 25. 9. 1936, RMBliV. S. 1259) stehen erforderlichenfalls Bedenken nicht entgegen. Etwaige Rückfragen sind auf dem kürzesten Wege zu erledigen. Die Unterstützung ist dem Empfangsberechtigten gegen Quittung auf dem Antragsvordruck für die angegebene Zeit des Anstaltsaufenthalts, jedoch bei längerer als 8tägiger Aufenthaltsdauer höchstens für 8 Tage im voraus zu zahlen. Zu beachten ist hierbei, daß der Stadt- oder Landkreis auch in den Fällen, in denen die Kosten für den Eingriff (Art. 9 Abs. 1 der Dritten VO. z. Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 25. 2. 1935, RGBl. I S. 289) von der Krankenkasse getragen werden, den auf Grund der Art. 1 u. 2 der Sechsten VO. zur Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses zu zahlenden gesamten Unterstützungsbetrag voll auszuzahlen hat. Wegen der Rückforderung der gem. Art. 1 Abs. 2 der vorgen. Sechsten VO. von der Krankenkasse zu tragenden Kosten vergleiche Abschn. II Abs. 2.

## II.

(1) Art und Umfang der Hilfe, die von dem Stadt- oder Landkreis gem. Art. 2 der Sechsten VO. z. Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses in dem Falle zu leisten ist, in dem eine Frau infolge ihres Anstaltsaufenthalts an der Pflege von Angehörigen, insbesondere von Kindern, oder der Führung des Haushalts verhindert ist, ist dem Bedürfnis des Einzelfalles anzupassen. Bei Bemessung der Hilfe sind die Grundsätze sparsamer Bewirtschaftung öffentlicher Mittel anzuwenden. Sie kann entweder durch die Stellung einer Hilfskraft oder durch anderweitige Unterbringung der Kinder, z. B. in Anstalten, gewährt werden. Für den Antrag gelten die Ausführungen unter I. sinngemäß.

(2) Die von den Stadt- und Landkreisen gezahlten Beträge sind in die als Anl. 2 beigefügte Nachweisung[3]) sinngemäß einzutragen.

---

[2]) Der Kürze halber wird die Person, deren Aufnahme in eine Anstalt zur Beobachtung gem. Art. 4 Abs. 3 der I. VO. z. Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. 1933 I S. 1021) vom Erbgesundheitsgericht beschlossen ist oder die gem. § 11 d. Ges. (RGBl. 1933 I S. 529, 1935 I S. 773, 1936 I S. 119) in eine Krankenanstalt zur Durchf. d. Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts aufzunehmen ist, als „Unfruchtbarzumachender" bezeichnet.

[3]) Nicht mit abgedruckt.

Der von der Krankenkasse gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 der Sechsten VO. zu erstattende Betrag ist durch den Stadt- oder Landkreis von der erstattungspflichtigen Krankenkasse einzuziehen und von der Gesamtsumme der für den Unterstützungsfall gezahlten Unterstützung abzusetzen. Die von dem Stadt- oder Landkreis endgültig verauslagten Beträge sind jeweils am Monatsende unter Beifügung einer Abschrift der Zusammenstellung gem. Anl. 2 und der sonstigen für den Unterstützungsfall beigebrachten Unterlagen bei der zuständigen Landesregierung (für Preußen: bei dem zuständigen Reg.-Präs.) anzufordern.

III.

(1) Art. 3 der Sechsten VO. regelt nunmehr endgültig die Frage des Kostenträgers bei Vorladung des Unfruchtbarzumachenden durch den Amtsarzt oder das Gericht. Die von dem Gesundheitsamt zu tragenden Kosten sind dem Vorgeladenen von dem Gesundheitsamt auf Grund einer auszufertigenden Reisekostenrechnung zu zahlen. Um Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung vorzubeugen, hat die Ortspol.-Behörde bzw. diejenige Dienststelle, die dem Unfruchtbarzumachenden im Falle des Unvermögens einen Reisekostenvorschuß ausgehändigt hat, auf der Vorladung die Höhe des gewährten Vorschusses zu vermerken. Das Gesundheitsamt hat in derartigen Fällen den Betrag des Vorschusses bei der Auszahlung der Reise- usw. Kosten einzubehalten und an die Dienststelle, die die Summe verauslagt hat, unmittelbar zu überweisen.

Zusatz für Preußen:

Das Gesundheitsamt hat den verauslagten Betrag mit der monatlichen Abrechnung bei der Regierungshauptkasse anzumelden. Von letzterer ist der Betrag bei den zur Durchf. d. Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zur Verfügung stehenden Mitteln (für das Rechnungsjahr 1936 bei Kap. 95 Tit. 57 Unterabschnitt 3 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts — Abschn. VI, Medizinalverwaltung) als Mehrausgabe zu verrechnen.

(2) Ich ersuche die Landesregierungen, das gem. Abschn. I, II und III Erforderliche zu veranlassen.

Zusatz für Preußen: Wegen der Verrechnung der von den Stadt- und Landkreisen verausgabten Unterstützungsbeträge bei den Reg.-Hauptkassen ergeht noch besondere Weisung.

**Familienunterstützung und Arbeitslosenunterstützung.**

RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 29. 12. 1936 — V W 3900/21. 10. 36a u. S 1636-513 I — (RMBliV. S. 11):

1. Nachstehende Erl. des RuPrAM. v. 5. 6. 1936 — II c 3791/36 (Anl. 1) und 2. 11. 1936 — II c 6819/36 (Anl. 2) auszugsweise zur Kenntnis.

2. (1) Mit Rücksicht auf Nr. 2 des Erl. des RuPrAM. v. 5. 6. 1936 ordnen wir auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsges. v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327) folgendes an:

(2) Hat ein Arbeitsloser versicherungsmäßige, von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhalten und wird ihm oder einem seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen später für die Zeit dieser Unterstützung Familienunterstützung bewilligt, so ist die nach § 2 FUVorschr.[1]) zuständige Familienunterstützungsbehörde verpflichtet, dem Arbeitsamt die für den Familienunterstützungsberechtigten gewährte Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bis zur Höhe seiner Familienunterstützung zu erstatten. § 4 FUG. gilt. Die Erstattungspflicht besteht nicht, wenn die Familienunterstützungsbehörde die Familienunterstützung bereits ausgezahlt hat, ohne ihre Erstattungspflicht gegenüber dem Arbeitsamt zu kennen.

Anlage 1.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
II c 3791/36.

Berlin, den 5. 6. 1936.

**Zahlung von Arbeitslosen- u. Krisenunterstützung an familienunterstützungsberechtigte Angehörige der einberufenen Wehrpflichtigen u. Arbeitsdienstpflichtigen.**

Zu der Frage, wie sich der Anspruch der Angehörigen eines einberufenen Wehr- oder Arbeitsdienstpflichtigen auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenunterstützung zu dem Anspruch auf Familienunterstützung nach dem Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsges.) v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327) und den hierzu ergangenen Familienunterstützungsvorschriften vom gleichen Tage (RGBl. I S. 329) verhält, bemerke ich im Einvernehmen mit dem RuPrMdI. folgendes:

1. Hat der Angehörige eines eingezogenen Wehr- oder Arbeitsdienstpflichtigen ein Recht auf versicherungsmäßige, nicht von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Arbeitslosenunterstützung, so geht dieser Anspruch dem auf Familienunterstützung vor. Dies folgt aus § 6 Abs. 3 des Familienunterstützungsges., nach dem § 111a Abs. 1 AVAVG.[2]) entsprechend gilt, wenn das Reich als Träger der Familienunterstützung einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt hat, für die ihm versicherungsmäßige, nicht von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Arbeitslosenunterstützung bewilligt wird. Die Arbeitslosenunterstützung ist in diesem Falle also zu gewähren ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslose einen Anspruch auf Familienunterstützung hat oder nicht.

[1]) Vgl. RGBl. 1936 I S. 329.

[2]) Vgl. RGBl. 1929 I S. 162, 1930 I S. 318, 520, 1931 I S. 279, 537, 1932 I S. 158, 274, 1936 I S. 328.

2. Ein Anspruch auf von der Hilfsbedürftigkeit abhängige versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung tritt dagegen hinter den Anspruch auf Familienunterstützung zurück. Denn die Familienunterstützung soll gerade die Angehörigen der einberufenen Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen davor bewahren, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, deren Gewährung Hilfsbedürftigkeit voraussetzt.

An den Präs. d. Reichsanst. f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung.

Anlage 2.

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister.
II c 6819/36.

Berlin, den 2. 11. 1936.

Zahlung von Arbeitslosenunterstützung an Angehörige einberufener Wehrpflichtiger u. Arbeitsdienstpflichtiger.

. . . . . .

Nach § 101 Abs. 2 AVAVG.[1]) ist Hilfsbedürftigkeit eine Voraussetzung der Krisenfürsorge. Ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, entscheidet sich gemäß Abschn. II 1 meines Erl. über die Krisenfürsorge für Arbeitslose v. 17. 6. 1932 (RABl. S. I 114) nach den Vorschriften, die für die allgemeine Fürsorge in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441) gegeben sind. Ebendiese Vorschriften gelten für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten v. 16. 6. 1932 (RABl. S. I 111)[2]). Nach § 5 der maßgebenden Reichsgrundsätze ist hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge ist demnach nicht nur der eigene notwendige Lebensbedarf des Arbeitslosen zu berücksichtigen, sondern auch der seiner unterhaltsberechtigten Ehefrau und seiner unterhaltsberechtigten Abkömmlinge.

Bezieht der Arbeitslose auf Grund dieser Prüfung von der Hilfsbedürftigkeit abhängige, versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung und wird während des Unterstützungsbezuges ihm und seiner Ehefrau Familienunterstützung gewährt, so ist erneut nach § 5 der vorgenannten Reichsgrundsätze seine Hilfsbedürftigkeit zu prüfen.

[1]) Vgl. RGBl. 1929 I S. 162, 1930 I S. 318, 520, 1931 I S. 279, 537, 1932 I S. 158, 274, 1936 I S. 328.

[2]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 305.

Dabei ist folgendes zu beachten: Da die Familienunterstützung als Bezug aus einem öffentlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch im Sinne von § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze anzusehen ist und der Arbeitslose demnach diese Unterstützung zur Behebung seiner Hilfsbedürftigkeit für sich und seine Ehefrau einzusetzen hat, ist zwar nach § 5 der Reichsgrundsätze seine Hilfsbedürftigkeit insoweit behoben, als sein eigener notwendiger Lebensbedarf und der seiner Ehefrau in Betracht kommt. Nicht aber ist seine Hilfsbedürftigkeit insoweit beseitigt, als es sich um den notwendigen Lebensbedarf der von ihm unterhaltenen Abkömmlinge handelt, die, wie ausgeführt, gemäß § 2 des Familienunterstützungsgesetzes keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben. Dem Arbeitslosen ist also nun immer noch im Rahmen der Hilfsbedürftigkeitsprüfung der Betrag zu gewähren, der zur Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs seiner unterhaltsberechtigten, von ihm unterhaltenen Abkömmlinge erforderlich ist.

. . . . . .

Die Frage, ob dem Arbeitslosen lediglich Familienzuschläge als solche gewährt werden können, ist mit den Grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts Nr. 3333 v. 7. 11. 1928 (RABl. 1929 S. IV 31) und Nr. 4949 v. 13. 12. 1935 (RABl. 1936 S. IV 46) zu verneinen. Sie dürfte übrigens hier auch keine Bedeutung haben. Die tabellarischen Unterstützungssätze mit ihrer Einteilung in Hauptunterstützung ohne Familienzuschlag und solche mit Zuschlägen haben für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach Abschn. II 2 meines Erl. über die Krisenfürsorge für Arbeitslose v. 17. 6. 1932 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten v. 16. 6. 1932[2]) lediglich die Eigenschaft von Höchstsätzen, über die die Unterstützung nicht hinausgehen darf; sie besagen aber nicht, daß etwa nur höchstens der jeweilige Unterschied zwischen dem Unterstützungssatz für den Arbeitslosen ohne Familienzuschlag und dem Unterstützungssatz mit Familienzuschlag — mit anderen Worten: nur der Familienzuschlag — für die Behebung der Hilfsbedürftigkeit des jeweiligen Zuschlagsempfängers aufzuwenden ist.

An den Präs. d. Reichsanst. f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung.

**Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände bei Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände und Landesarbeitsämter.**

RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 14. 1. 1937 — V W 3555/13. 7. 36 u. Su 3750-247-I — (RMBliV. S. 95):

Die Darlehnsgewährung nach dem RdErl. des MdI. v. 9. 8. 1933 — IV W 3355/14. 7. (MBliV. I S. 951) bezweckt, Hilfsbedürftige in den Stand zu setzen, sich und ihren unter-

haltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Sie stellt also eine Maßnahme vorbeugender Fürsorge dar (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 und § 11 Abs. 2 u. 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1]). Die Darlehen dürfen nach den Richtlinien nur gegen ausreichende Sicherheit gewährt werden. Diese sich zu beschaffen, ist grundsätzlich Sache des Darlehnsnehmers. Als Sicherheit kann aber unter besonderen Umständen auch die Übernahme einer Bürgschaft durch öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere durch Bezirksfürsorgeverbände, in Betracht kommen (vgl. Anl. 2 zu dem RdErl. d. MdI. v. 7. 10. 1933 — IV W 3355/7. 10., MBliV. I S. 1217). Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen neben der kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. §§ 74, 143 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes[2]) bzw. § 78 der DGO.[3]) auch unserer Zustimmung nach § 13 des Gemeindeumschuldungsgesetzes[4]) (vgl. RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 1. 8. 1936 — V Wi 209/36 u. Su 3750-106-I, RMBliV. S. 1055, Abschn. III B Ziff.4). Die Berechtigung zur Erteilung der Zustimmung zur Übernahme der hier zur Erörterung stehenden Bürgschaften übertragen wir im Einvernehmen mit dem RuPrAM. hiermit auf die Reg.-Präs.

### Heilbehandlung für Übende.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 5. 12. 1936 — II a 9501/36 — (RABl. S. IV 353):

Wie mir mitgeteilt worden ist, haben sich bei Durchführung der §§ 3 und 5 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (RGBl. I S. 382) und der §§ 2 und 5 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1358) wegen der Leistungspflicht der Träger der Krankenversicherung (der Ersatzkassen) Zweifel ergeben. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister bemerke ich daher folgendes:

Nach den genannten Vorschriften bleibt der Versicherte während der Übung Mitglied seiner Krankenkasse. Er zahlt für die Übungstage keine Beiträge und kann, wie sich aus der Natur einer solchen Übung ergibt, an diesen Tagen die sonst etwa zu gewährende Krankenhilfe der Krankenkasse nicht in Anspruch nehmen. Der Ausdruck „während dieser Zeit eintretende Erkrankungen" im § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung vom 19. März 1935 bedeutet daher nicht den Beginn einer Krankheit im medizinischen Sinne, sondern eine während der Übungszeit erforderliche Heilbehandlung. Die Übenden erhalten deshalb während der Dauer der Übung für alle Gesundheitsstörungen, die eine Heilbehandlung erforderlich machen, freie Heilfürsorge von der Wehrmacht, unabhängig davon, ob das die Heilbehandlung bedingende Leiden schon vor dem Beginn der Übung bestanden hat oder erst während der Übung aufgetreten ist.

Mit der Entlassung von der Übung endet jedoch die freie Heilfürsorge durch die Wehrmacht. Da die Beitragspflicht nur während der Übung geruht hat, der Übende also Mitglied seiner Krankenkasse geblieben ist, tritt nach Beendigung der Übung ohne weiteres wieder die Beitragspflicht und der volle Leistungsanspruch des Versicherten ein.

Da in der Krankenversicherung der Grundsatz besteht, daß sogar eine bei Beginn der Mitgliedschaft bestehende Krankheit einen Anspruch auf Kassenleistungen nicht ausschließt, hat die Krankenkasse um so mehr Krankenhilfe für solche Leiden zu gewähren, die während der Übungszeit, also bei fortbestehender Mitgliedschaft, entstanden und zur Zeit der Entlassung noch nicht behoben sind. Handelt es sich um eine Dienstbeschädigung, so sind nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 19. März 1935 die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes und nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. November 1935 die des Wehrmachtversorgungsgesetzes anzuwenden, d. h. es gelten dann in allen Fällen die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes (§§ 5 und 35 WehrmVG.). Hiernach muß die Krankenkasse auch im Falle der Dienstbeschädigung auf Grund ihrer Vorschriften Heilbehandlung leisten, ohne von dem Veranstalter des Lehrgangs oder der Wehrmacht Ersatz beanspruchen zu können.

Sollte sich bei der Durchführung der Vorschriften über die Heilbehandlung der Übenden ergeben, daß die Krankenkassen durch die Heilbehandlung der mit einer Dienstbeschädigung ausscheidenden Übenden außerordentlich belastet werden, so ersuche ich, mir zu berichten. Ich werde alsdann im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister prüfen, ob den Krankenkassen ein Teil der Mehraufwendungen ersetzt werden kann.

### Juden als Leiter und stellvertretende Leiter von Betriebskrankenkassen.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 17. 11. 1936 — II a 8912/36 — (RABl. S. IV 352):

Zur Behebung aufgetretener Zweifel bemerke ich im Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern folgendes:

Der Leiter einer Betriebskrankenkasse hat hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Daher ist sein Amt als öffentliches Amt im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichs-

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 441.
[2]) Vgl. GS. 1933 S. 442.
[3]) Vgl. RGBl. 1935 I S. 49.
[4]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647 u. 971, 1934 I S. 575, 1935 I S. 456.

bürgergesetz vom 14. November 1935[1]) (RGBl. I S. 1333) anzusehen. Somit sind jüdische Leiter der Betriebskrankenkassen am 15. November 1935, d. h. am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, aus ihrem Amt ausgeschieden. Dasselbe gilt für ihre Stellvertreter.

Ich bitte zu veranlassen, daß die jüdischen Leiter von Betriebskrankenkassen (Stellvertreter der Leiter) baldigst auch tatsächlich ausscheiden. Soweit sie sich weigern sollten, eine geeignete, an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung zu betrauen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit) oder nach Abschnitt II Art. 7 § 2 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 5. Juli 1934 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 der Fünften Aufbauverordnung vom 21. Dezember 1934[2]) (RGBl. I S. 1274) einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen, werden die Versicherungsämter auf Grund des § 379 der Reichsversicherungsordnung für die Herbeiführung einer rechtmäßigen Leitung zu sorgen haben.

Wegen der Rechtsgültigkeit der von bisherigen jüdischen Leitern nach dem 14. November 1935 vorgenommenen Amtshandlungen verweise ich auf § 5 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935[3]) (RGBl. I S. 1524), wonach die Amtshandlungen solcher Personen nicht deshalb unwirksam sind, weil diese nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aus ihrem Amte bereits ausgeschieden waren.

[1]) RABl. 1935 S. I 323, DZW. XI S. 639.
[2]) RABl. (AN.) 1935 S. IV 2.
[3]) RABl. 1936 S. I 2, DZW. XI S. 713.

# Umschau

### Arbeitslosenstatistik.

Entsprechend dem Fortschreiten der winterlichen Jahreszeit hat die Arbeitslosigkeit auch im Monat November 1936 leicht — und zwar um rd. 121 000 — zugenommen. Im November 1935 hatte die Zunahme rd. 155 000 betragen. Die Zahl der Arbeitslosen insgesamt beträgt somit Ende des Berichtsmonats rd. 1 197 000 gegen 1 984 000 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die allgemeine wirtschaftliche Belebung hat zu einem weitgehenden Abbau der Arbeitslosigkeit besonders in den konjunkturbestimmten Berufszweigen geführt. Aber auch der saisonübliche Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Außenberufen hat in diesem Jahr langsamer und später eingesetzt. Am 30. 11. 35 waren in den saisonabhängigen Berufsgruppen 554 000 Gelernte und Ungelernte arbeitslos, in diesem Jahr waren es nur noch 331 000. Von der Gesamtzunahme der Arbeitslosigkeit im November 1936 entfallen 72,5 v. H. auf die saisonabhängigen Berufe. Auch in der bezirklichen Verteilung der Zunahme der Arbeitslosigkeit kommt ihr saisonmäßiger Charakter zum Ausdruck. Die Hauptzunahme (nämlich rd. 100 000) entfällt auf die mehr agrarischen und auf die Landesarbeitsamtsbezirke, in denen der Winter früher einsetzt. Die Entwicklung in den einzelnen Unterstützungsgruppen war wie folgt (in 1000):

| | Arbeitsl. insges. | Unterstützte der Reichsanst. | Anerkannte WE.*) | Sonst. Arbeitsl. |
|---|---|---|---|---|
| am 31. 10. 36 | 1076 | 601 | 148 | 328 |
| am 30. 11. 36 | 1197 | 668 | 151 | 379 |
| am 30. 11. 35 | 1984 | 1053 | 340 | 591 |

Die Zunahme betrug somit bei den von der Reichsanstalt Unterstützten 67 000, bei den anerkannten WE. 3000 und bei den sonstigen Arbeitslosen 51 000.

Nach dem Stande vom 31. 10. 36 sind die Arbeitslosen erstmalig nach ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit näher untersucht worden. Die Untersuchung hat ergeben, daß von 1 076 000 Arbeitslosen 237 000 oder 22 v. H. nicht voll arbeitseinsatzfähig waren. Zu diesem Personenkreis gehören diejenigen Arbeitslosen, die aus Gründen, die in ihrer Person liegen (körperliche Behinderung infolge Gebrechlichkeit und Überalterung oder zeitliche Behinderung, z. B. bei den Frauen Gebundenheit an den Haushalt und an die Kinderpflege), einen angebotenen Arbeitsplatz zwar nicht mehr voll, aber mindestens noch bis zu einem Drittel ausfüllen

*) Nur arbeitslose anerkannte WE. Die Zahl der anerkannten WE. überhaupt betrug in 1000:

| | |
|---|---|
| am 30. 11. 36 | 177 (vorläufige Zahl) |
| am 31. 10. 36 | 181 |
| am 30. 11. 35 | 407 |

können. Die Einsatzfähigkeit in einigen großen Gruppen soll durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht werden:

| | Facharbeiter | | Angestellte | |
|---|---|---|---|---|
| | absolut | v. H. | absolut | v. H. |
| insges. | 582 000 | 100,0 | 161 000 | 100,0 |
| nicht voll arbeitseinsatzfähig | 99 000 | 16,9 | 26 000 | 16,3 |
| im Beruf nicht voll arbeitseinsatzfähig | 72 000 | 12,5 | 22 000 | 13,5 |
| im Beruf voll arbeitseinsatzfähig | 411 000 | 70,6 | 113 000 | 70,2 |
| für den Ausgl. geeignet | 162 000 | 27,8 | 46 000 | 28,4 |

Die Zahl der überhaupt nicht Arbeitseinsatzfähigen kann nicht als sehr hoch bezeichnet werden. Dagegen muß es überraschen, daß nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der Arbeitslosen für den Ausgleich in Frage kommt. Ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den ungelernten Arbeitern. Von insgesamt 333 000 ungelernten arbeitslosen Arbeitern waren 112 000 oder 33,6 v. H. nicht voll arbeitseinsatzfähig, nur 71 000 oder 21,4 v. H. waren für den Ausgleich geeignet.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat kürzlich ihren Jahresbericht für die Zeit vom 1. 4. 35 bis 31. 3. 36 vorgelegt. Er enthält wissenswerte Angaben über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum. Die Zahl der Arbeitslosen ist von rd. 2,4 Millionen Ende März 1935 auf 1 937 000 Ende März 1936, also um 19,4 v. H., zurückgegangen, auf 1000 Einwohner bezogen bedeutet dies einen Rückgang von 36,4 auf 29,3. Je mehr die Arbeitslosigkeit verschwindet, desto weniger sind die Entwicklung bzw. der weitere Rückgang der Zahl der Arbeitslosen geeignet, Spiegelbild der Entwicklung des Arbeitseinsatzes und der Wirtschaftstätigkeit eines Volkes zu sein. Man muß zur richtigen Beurteilung auch die Entwicklung der Beschäftigten hinzuziehen, diese Zahl stieg um rd. ½ Million stärker an, als die Zahl der Arbeitslosen zurückging. Diese verschiedenartige Entwicklung läßt den erfreulichen Schluß zu, daß nicht nur die unsichtbare Arbeitslosigkeit weitgehend beseitigt werden konnte, sondern daß es möglich war, den starken Jahrgang Jugendlicher ohne große Schwierigkeiten in das Erwerbsleben aufzunehmen. Bemerkenswert ist noch, daß die Zahl der Notstandsarbeiter während des Jahres von 350 000 auf 220 000 gesunken ist. Besonders erfreulich ist die starke Abnahme bei den anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen (von 570 000 auf 300 000, also um rd. 45 v. H.). Der Anteil der arbeitslosen anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen ist damit von rd. 50 v. H. auf rd. 25 v. H. der von der Reichsanstalt unterstützten Arbeitslosen zurückgegangen. Der Rückgang der Arbeitslosen war in dicht besiedelten und industriereichen Landesarbeitsamtsbezirken, nämlich in Rheinland, Sachsen und Brandenburg, besonders groß. Nach Gemeindegrößengruppen waren die Großstädte am Rückgang am stärksten beteiligt. Diese Entwicklung ist — wenigstens zum Teil — auf das planmäßige Bestreben der Reichsanstalt zurückzuführen, den zurückgebliebenen Bezirken eine Entlastung zuteil werden zu lassen und eine Steuerung der Notstandsarbeiten nach den Bedürfnissen des Arbeitseinsatzes vorzunehmen.

### Einschaltung der DAF. in die Reichsversicherung.

Die Anträge auf Leistungen aus der Reichsversicherung sind an das Versicherungsamt oder die Landesversicherungsanstalt bzw. die Reichsversicherungsanstalt zu richten. Daneben konnten die Anträge bei einem Organ des betreffenden Versicherungsträgers oder einer anderen deutschen Behörde eingereicht werden. Das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. 12. 1936[1]) (RGBl. I S. 1128) bestimmt, daß auch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront rechtswirksam Anträge entgegennehmen können. Im übrigen kann der Antrag bei jedem deutschen Versicherungsträger eingereicht werden, unabhängig davon, ob er für die Leistung zuständig ist oder nicht.

---

[1]) Vgl. DZW. XII S. 675

### Auswirkung staatsfeindlicher Betätigung auf den Rentenbezug.

Schon nach den bisherigen Vorschriften ruhen alle Renten in der Reichsversicherung, solange der Rentenempfänger eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat verbüßt oder in Sicherheitsverwahrung untergebracht ist. Darüber hinaus bestimmt jetzt das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. 12. 1936[1]) (RGBl. I S. 1128), daß die Rente auch dann ruht, wenn der Berechtigte sich nach dem 30. Januar 1933 in staatsfeindlichem Sinne betätigt hat. Die Entscheidung darüber, ob staatsfeindliche Betätigung vorliegt, trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Zeit die Rente aus diesem Grunde ruht. Während bei Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung die im Inland wohnenden Angehörigen des Berechtigten, die er überwiegend unterhalten hat, Anspruch auf Überweisung der Rente haben, liegt es bei staatsfeindlicher Betätigung im Ermessen des Reichsarbeitsministers, ob die Rente ganz oder teilweise solchen Angehörigen zu überweisen ist. Es ist zu hoffen, daß der Reichsarbeitsminister hiervon Gebrauch macht, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, da sonst eine Belastung der Fürsorgeverbände zu erwarten ist.

### Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung.

Die Verminderung des Arzneikostenanteils in der Krankenversicherung auf 25 Pf., die seit dem 1. Januar 1934 in Geltung ist, bleibt gemäß Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. 12. 1936 über den Schluß des laufenden Jahres hinaus bis zum 31. 12. 1938 weiter in Kraft. Bis zum gleichen Zeitpunkt gilt auch das Recht der Krankenkassen weiter, in der Familienkrankenpflege Arzneikosten bis zu 70% zu erstatten, auch wenn der höchste Beitrag 5% des Grundlohns überschreitet.

### Krankenhilfe der Knappschaftsversicherung.

Ab 1. Januar 1937 erhalten wieder alle Knappschaftsinvaliden ohne Rücksicht auf ihren Wohnort freie ärztliche Behandlung und Arzneien. Wohnen sie an Orten, an denen kein Vertragsverhältnis zwischen Bezirksknappschaft und Ärzten besteht, so ist die für diesen Ort zuständige Ortskrankenkasse aushilfsweise zur Gewährung der Leistungen verpflichtet. Es wurde von den Knappschaftsinvaliden bisher als hart empfunden, daß sie beim Fortzug aus den Bergbaugebieten im allgemeinen keine ärztliche Behandlung mehr erhielten.

### Vorläufige Sperre für Kassenarzt-Zulassungen in Berlin.

Da eine ausreichende Anzahl von Kassenärzten im Berliner Bereich vorhanden ist, hat der Stellvertreter des Reichsärzteführers für die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Dr. Grote, angeordnet, daß für den Arztregisterbezirk Berlin mit Wirkung vom 15. Dezember 1936 ab keine Zulassungen von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen mehr erfolgen dürfen. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der besonderen Genehmigung.

### Die Sozialversicherungs- und Steuerpflichten bei den Weihnachtszuwendungen.

Für die Berücksichtigung der Weihnachtszuwendungen 1936 bei den Sozialversicherungsbeiträgen ist durch das „Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung" vom 23. 12. 1936[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 1128) in letzter Stunde eine beachtliche Änderung eingetreten. Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich hiernach folgendes:

Die Weihnachtszuwendungen 1936 sind dem Gehalt, Lohn od. dgl. für den Monat, die Woche usw. hinzuzurechnen, in denen sie gezahlt sind,

1. in jedem Falle, wenn sie schriftlich oder in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung festgelegt sind, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Höhe;
2. wenn sie nur gewohnheitsmäßig oder auf Grund mündlicher Zusage gezahlt sind, insoweit, als sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat übersteigen.

Besteht ein Rechtsanspruch auf die Weihnachtszuwendung nicht und erfolgt sie auch nicht gewohnheitsmäßig, so rech-

[1]) Vgl. DZW. XII S. 675.

[1]) Vgl. DZW. XII S. 675.

net sie von vornherein nicht zum Entgelt und braucht daher in keinem Falle berücksichtigt zu werden.

Die neuen Gesetzesbestimmungen wirken sich insofern für den Arbeitnehmer günstiger aus, als auch bei gewohnheitsmäßiger Zahlung Versicherungspflicht nur insoweit gegeben ist, als die Weihnachtszuwendung Gehalt oder Lohn für einen Monat übersteigt. Dagegen ergibt sich Angestelltenversicherungspflicht im Gegensatz zu früher in zahlreichen Fällen aus dem Grunde, weil die Weihnachtszuwendung, soweit sie in den Fällen oben zu 1 und 2 beitragspflichtig ist, dem Gehalt für den laufenden Monat hinzuzurechnen ist, während sie nach der bisherigen Regelung auf das ganze Jahr zu verteilen war.

Für die Frage, ob die Versicherungsgrenze überschritten ist, ist lediglich der Jahresarbeitsverdienst entscheidend. ob also die gesamten Jahresbezüge einschließlich der Weihnachtszuwendung 7200 RM jährlich, für die Krankenversicherung 3600 RM jährlich übersteigen.

Dr. Wuth.

**Sachleistungen an die Arbeitnehmer bei der Umsatz- und Lohnsteuer.**

Die Beköstigung der Arbeitnehmer ebenso wie die Beherbergung und die üblichen Naturalleistungen, die ihnen für die geleisteten Dienste als Vergütung gewährt werden, sind nach dem Umsatzsteuergesetz (§ 4 Z. 12) von der Umsatzsteuer befreit. Beachtlich ist, daß nur die „üblichen" Naturalleistungen umsatzsteuerfrei sind, nicht dagegen andere Sachleistungen, wie gelieferte Waren (z. B. Kohlen). Auch wenn die Preise hier auf den Barlohn verrechnet werden, besteht Umsatzsteuerpflicht. Nicht befreit sind auch die Umsätze von Kantinen und Kasinobetrieben, in denen die Arbeitnehmer entgeltlich beköstigt werden oder günstig einkaufen können. Das von den Arbeitnehmern gezahlte oder zugezahlte Entgelt wird von der Umsatzsteuer betroffen (RFH. Bd. 10 S. 144, 245).

Bei der Lohnsteuer des Arbeitnehmers sind die gewährte Beköstigung, Beherbergung und sonstigen Sachleistungen an die Arbeitnehmer, die sich als Vergütung für die geleisteten Dienste darstellen, mit den vom Reichsfinanzministerium festgesetzten, von den Landesfinanzämtern teilweise geänderten Werten der Sachbezüge für die Steuerberechnung anzusetzen. Sind in Tarifverträgen oder sonst im Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere als die von der Finanzbehörde festgesetzten Sätze vereinbart, so sind die vereinbarten höheren Werte der Sachbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt z. B. auch, wenn bestimmt ist, daß bestimmte Beträge für Kost oder Wohnung vom Bruttolohn in Abzug zu bringen sind. Erhält z. B. ein Arbeitnehmer 160 RM monatlich, von denen 40 RM für Kost, 10 RM für Wohnung in Abzug gebracht werden, so sind die 40 RM bzw. 10 RM für die Lohnsteuer maßgebend. Es macht keinen Unterschied, ob der Lohn bzw. Mindestlohn im ganzen festgesetzt und dann bestimmt wird, welcher Betrag davon auf freie Kost und Wohnung anzurechnen ist, oder ob die Beträge für Barlohn und Sachbezüge von vornherein getrennt festgesetzt werden (vgl. i. d. S. RFH. v. 29. 7. 1936 VI A 449/36; RStBl. S. 1001).

Bei der Verabreichung von Eßmarken an die Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem vom Arbeitgeber selbst (z. B. in der eigenen Kantine oder Kasino) gebotenen Essen ist als Wert der Eßmarke für die Lohnsteuer der ortsübliche Mittelpreis zugrundegelegt, der für die Gewährung von Mittagessen an Arbeitnehmer der betreffenden Art als maßgebend anzusehen ist. Als Arbeitslohn ist hier nur der Betrag zu versteuern, den der Arbeitnehmer an Aufwand für den häuslichen Mittagstisch erspart. Erhält der Arbeitnehmer dagegen Eßmarken, die von in der Nähe liegenden Gaststätten in vollem Nennbetrage auf den Preis des Mittagessens in Zahlung genommen werden, so ist der Nennbetrag auch lohnsteuerpflichtig (RFH. v. 1. 7. 1936 RStBl. S. 999). Allgemein ist zu beachten, daß die Mehrausgaben für Mittagessen außerhalb des Hauses in der Stadt, auch wenn sie aus beruflichen Rücksichten erfolgen, weder für die Arbeitnehmer noch für selbständige Gewerbetreibende usw. als Werbungskosten absetzbar sind (RFH. wie vor). Dr. Wuth.

**Schenkungen an Pensions- und Unterstützungskassen.**

Bei der Umwandlung von Pensions- und Unterstützungskassen, die aus Anlaß der Änderung der Vorschriften über die vermögenssteuerliche und körperschaftssteu-

erliche Behandlung solcher Kassen vorgenommen wird, kann sich u. U. Schenkungsteuerpflicht ergeben. Der Reichsfinanzminister hat jedoch in einem Bescheid an die Reichsgruppe Industrie vom 2. April 1936 Anweisung gegeben, von der Erhebung der Schenkungsteuer im Billigkeitswege regelmäßig dann abzusehen, wenn eine bisher nicht rechtsfähige Kasse ohne Erhöhung ihres Kapitalstocks und auch sonst im wesentlichen unverändert künftig als rechtsfähige Kasse fortgeführt wird. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme vorliegen, soll der Prüfung des Einzelfalls vorbehalten bleiben. Der Reichsfinanzminister stellt anheim, die einzelnen Umwandlungsfälle gesondert dem für die Veranlagung der Schenkungsteuer jeweils zuständigen Finanzamt zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorzulegen. Dr. Wuth.

**Einbehaltung des Arbeitsbuches zur Verhinderung von Vertragsbrüchen.**

Vielfach haben Gefolgschaftsmitglieder innerhalb der konjunkturbegünstigten Gewerbe und in der Landwirtschaft unter Bruch des Arbeitsvertrages ihre Arbeitsstelle vorzeitig verlassen. Dadurch wurde ein ordnungsmäßiger Arbeitseinsatz gefährdet. In einer siebenten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans sind deshalb Bestimmungen über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen erlassen worden. Hiernach kann in der Eisen- und Metallwirtschaft, dem Baugewerbe, der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft der Unternehmer im Falle einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde. Zum Schutz der Gefolgschaftsmitglieder gegen eine mißbräuchliche Zurückbehaltung des Arbeitsbuches ist vorgesehen, daß im Streitfalle die sofortige Rückgabe des Arbeitsbuches durch einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts angeordnet werden kann.

**Sammlungen unter den Behördenangehörigen.**

Die Frage, ob die vielfach üblichen Sammlungen unter Behördenangehörigen anläßlich besonderer Ereignisse (Dienstjubiläen, Eheschließungen usw.) unter das Sammelverbot des Runderlasses vom 12. 9. 1936 — V W 6000 a/1. 8. 1936 — fallen, hat der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern mit nachstehendem, an den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen gerichteten Erlaß vom 14. 12. 1936 — V W 6000 a/11. 11. 1936 — verneint:

„Das durch meinen Runderlaß vom 12. September 1936 — V W 6000 a/1. 8. 1936 — angeordnete Sammelverbot findet keine Anwendung auf Sammlungen, die von den Gefolgschaftsmitgliedern selbst und nicht von dritter Seite angeregt sind und deren Ertrag solchen Personen zugute kommt, die selbst Mitglieder der Gefolgschaft sind oder zu ihr in besonders enger Beziehung stehen. Diese Voraussetzungen dürften bei den in dem Bericht des Polizeidirektors in Tilsit aufgeführten Fällen im allgemeinen erfüllt sein."

Der Bericht des Polizeidirektors in Tilsit ist nachstehend abgedruckt.

Abschrift!

Der Polizeidirektor in Tilsit.

16. Oktober 1936.

Betr.: Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte.

Unter Bezugnahme auf den durch Vfg. I Fü. 3724/I C. vom 8. 10. 1936 mitgeteilten Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern — V W 6000 a/1. 8. 1936 — vom 12. 9. 1936 — bitte ich um Entscheidung, ob auch die bisher in Einzelfällen innerhalb der Beamtenschaft meiner Behörde erfolgte gemeinsame Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Kosten usw. für Veranstaltungen kameradschaftlicher Natur unter das in diesem Erlaß ausgesprochene Verbot fallen. Es kommen in der Hauptsache Veranstaltungen aus Anlaß folgender Fälle in Frage:

a) Eheschließung eines Beamten,
b) 25- bzw. 40jähriges Dienstjubiläum eines Beamten,
c) Silberhochzeit eines Beamten,
d) 60. bzw. 65. Geburtstag eines Beamten,
e) Versetzung eines älteren Beamten, der der Behörde längere Zeit angehört hat,
f) Ausscheiden aus dem Dienst nach Erreichung des Höchstalters,
g) Ableben eines Beamten.

In diesen Fällen ist bisher von den einzelnen Beamten der Behörde gemeinsam

ein Betrag zur Veranstaltung einer kleinen Feier wie auch zur Beschaffung eines Geschenks pp. zusammengelegt worden. Mit Rücksicht darauf, daß der Erlaß vom 12. 9. 1936 nicht zum Ausdruck bringt, daß kameradschaftliche Veranstaltungen dieser Art von dem Versammlungsverbot ausgenommen sind, bitte ich um eine diesbezügliche Klärung. Bei der Entscheidung bitte ich jedoch den durch Vfg. vom 8. 10. 1936 — J. 20. 0 (C. B. 1b) mitgeteilten Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. 9. 1936 — V a 2038 II/35 — 732/36 — zu berücksichtigen, nach dessen Anlage die Kosten für Kameradschaftsabende von den Beamten der Behörde aufzubringen sind. Diese Anordnung spricht m. E. dafür, daß auch die zu a bis g erwähnten Anlässe eine gleiche Behandlung erfahren dürfen.

### Bekämpfung des Scharlachs.

Das Reichsgesundheitsamt hat ein Scharlach-Merkblatt herausgegeben, das in der Nr. 51 des Reichsgesundheitsblatts vom 16. 12. 1936 S. 941 veröffentlicht ist. Sonderdrucke des Merkblatts können zum Preise (ausschließlich der Postgebühren) von 0,05 RM für den einzelnen Abdruck, von 0,40 RM für 10, von 1,50 RM für 50 und von 25,— RM für 1000 Abdrucke vom Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bezogen werden.

### Feuerbestattung.

Die durch die VO. vom 16. 10. 1936 (RGBl. I S. 884) erfolgte Änderung der DurchfVO. zum Feuerbestattungsgesetz setzt mehrere Anregungen, die der Deutsche Gemeindetag gegeben hat, in die Tat um. Durch die Anerkennung des Todesscheins als amtliche Sterbeurkunde im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Feuerbestattungsgesetzes wird das Verfahren wesentlich vereinfacht. Die Festsetzung einer Mindestruhefrist für die Aschenreste, deren Durchführung in einzelnen Gebieten auf Schwierigkeiten stößt, die noch einer Lösung harren, dient der Angleichung der Feuerbestattung an die Erdbestattung. Durch den Fortfall des Verbots des Anstrichs und der Lackierung der Särge und die Gestattung der Auskleidung der Särge sowie der Bekleidung der Leichen in der üblichen Form bei Vermeidung von Metallstiften, Nägeln, Haken oder Ösen ist dem Wunsche nach weitgehendster Beseitigung der dem Pietätsgefühl widersprechenden Vorschriften Rechnung getragen.

### Deutsche Gesellschaft für Volksbäder.

Die seit nahezu 40 Jahren bestehende und die Aufklärung der Bevölkerung über den gesundheitlichen Wert des Badens betreibende „Deutsche Gesellschaft für Volksbäder e. V.", Berlin-Steglitz, Ringstraße 10, ist in die Deutsche Gesellschaft für Hygiene als Sondergruppe eingegliedert worden. In dieser Stellung fällt ihr neben ihrer bisherigen Tätigkeit die Aufgabe zu, dahin zu wirken, daß selbst in dem kleinsten Orte Deutschlands die Möglichkeit geschaffen wird, ein Bad irgendwelcher Art zu nehmen. Da schon diese Bestrebungen der Gesellschaft den gesundheitlichen Belangen der Bevölkerung und damit auch der Fürsorge der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihre Bewohner entgegenkommen, darüber hinaus aber die Gesellschaft ihre reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Schaffung von Badegelegenheiten jeder Art den Verwaltungen gern zur Verfügung stellen wird, hat der Deutsche Gemeindetag den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und die Beibehaltung der Mitgliedschaft oder, soweit es die finanziellen Verhältnisse gestatten, deren Erwerb empfohlen. Insbesondere hat er gebeten, etwaige Anfragen der Gesellschaft über Bademöglichkeiten usw. zu beantworten, da diese Anfragen dazu dienen sollen, einen auch für den Deutschen Gemeindetag wertvollen Überblick darüber zu erhalten, wo die Notwendigkeit der Einrichtung von Badegelegenheit gegeben ist, und der Gesellschaft die Möglichkeit geben sollen, beratend und helfend einzugreifen.

### Der Familiendienst für Ausgewanderte e. V.,

die deutsche Zweigstelle des International Migration Service, zeigt in ihrem für das Geschäftsjahr 1935/36 vorgelegten Geschäftsbericht eine erfreuliche Zunahme ihrer Tätigkeit und damit ein Anwachsen ihrer Bedeutung. Allein 491 Fürsorgefälle konnten im Berichtsjahr zum Abschluß gebracht werden, während 176 noch in Bearbeitung blieben. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Nachforschungen, um die Wiedervereinigung getrennt lebender Familien, um Ermittlungen in Rück-

wandererfällen, um die Betreuung von Jugendlichen im In- und Auslande und die Klärung von Staatsangehörigkeitsfragen. Nur 5% der abgeschlossenen Fälle führten zu keinem positiven Erfolge. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen im Auslande war gut und vollzog sich völlig reibungslos. Z.

## Aus Zeitschriften und Büchern

**Volksernährung aus deutschem Boden.**

Richtlinien für die Verbrauchslenkung auf dem Gebiete der Ernährung.

Dem Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 9. 12. 1936 sind folgende Ausführungen entnommen:

Die deutsche Landwirtschaft macht die größten Anstrengungen, dem beschränkten deutschen Boden diejenigen Nahrungsmittelmengen abzuringen, die nötig sind, um die Ernährung des Volkes trotz der Schwierigkeiten des Auslandsbezugs zu gewährleisten. Auf wichtigen Gebieten ist ihr dies in vollem Umfange gelungen, auf anderen vermag sie wenigstens bei guten Ernten die Produktion bis zur vollen Bedarfsdeckung zu steigern; bei einigen Nahrungsmitteln klaffen allerdings noch Lücken, die in nächster Zeit noch nicht zu schließen sind.

Der Verbraucher kann diese Bemühungen der Landwirtschaft wesentlich unterstützen und einen entscheidenden Beitrag zur Erlangung der deutschen Nahrungsfreiheit liefern, wenn er seine Ernährungsweise den gegebenen einheimischen Möglichkeiten anpaßt und nicht mehr wie früher, da der Austausch der Waren zwischen allen Ländern der Welt noch ohne größere Störungen möglich war, verlangt, daß ihm zu jeder Zeit alle Nahrungsmittel lediglich seinen persönlichen Wünschen entsprechend zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Einfuhrlage und der heimischen Erzeugungsmöglichkeiten kann man die Nahrungsmittel in drei Gruppen teilen, je nachdem, ob ihr Verbrauch verstärkt, beibehalten oder vermindert werden soll.

Volkswirtschaftlich erwünscht ist

ein verstärkter Verbrauch an

Kartoffeln, Zucker, Marmelade, entrahmter Milch, Quark, Graupen, Grütze, Haferflocken, Sago, Kunsthonig, Buttermilch, Harzer und Limburger Käse, einheimisch. Gemüse, Fischen, Hammelfleisch, Kaninchenfleisch;

ein gleichbleibender Verbrauch an

Brot und Backwaren, Mehl, Schweinefleisch, Wild, Geflügel, Eiern, Reis, Kakao, Obst, Südfrüchten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Vollmilch Trockenobst, Honig;

ein verminderter Verbrauch an

Rindfleisch, Kalbfleisch, Butter, Schmalz, Speck, Margarine, Speiseölen u. -fetten, Buchweizen, Hirse, Einfuhrgemüse, insbesondere eingeführtem Frühgemüse, Fettkäse.

Nun steht aber nur ein Teil der Nahrungsmittel (darunter allerdings die wichtigsten, wie Brot, Kartoffeln, Nährmittel, Zucker u. a.) das ganze Jahr in gleichmäßigen Mengen zur Verfügung. Bei anderen unterliegt die Produktion jahreszeitlichen Schwankungen. Zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten und überflüssigen Einfuhren ist es erwünscht, daß der Verbraucher sich noch mehr als bisher mit seiner Nachfrage diesen Angebotsschwankungen anpaßt. Wenn er z. Z. der „Schwemme" die im Übermaß vorhandenen Erzeugnisse bevorzugt, so erleichtert er damit den Absatz dieser Waren und entlastet gleichzeitig die Nachfrage nach knappen Waren.

Welche Waren — neben den hier nicht besonders aufgeführten stets verfügbaren Grundnahrungsmitteln — in den einzelnen Monaten zu bevorzugen sind, zeigt die nachfolgende Aufstellung, die sich natürlich nur auf die bei einem durchschnittlichen Ernteverlauf gegebenen Verhältnisse bezieht.

Besonders zu bevorzugen sind im

Januar: Schweinefleisch, Gänse, Fische, Kohlarten, Wurzelgemüse, Obst- und Gemüsekonserven;

Februar: Schweinefleisch, Fische, Kohlarten, Wurzelgemüse, Obst- und Gemüsekonserven;

März: Schweinefleisch, Kohlarten, Wurzelgemüse, Obst- und Gemüsekonserven;

April: Schweinefleisch, Eier, Kohlarten, Wurzelgemüse, Rhabarber, Spinat, Obst- und Gemüsekonserven;

Mai: Eier, Milch, Quark, Spargel, Spinat, Salat, Kohlrabi, Rhabarber;

Juni: Hammelfleisch, Eier, Milch, Quark, Spargel, grüne Erbsen, junge Möhren, Salat, Spinat, Rhabarber, Frühkohl, Kohlrabi, Erdbeeren, Kirschen;

Juli: Hammelfleisch, Milch, Quark, Pilze, Kohlarten, Kohlrabi, grüne Erbsen, grüne Bohnen, Gurken, Salat, Beerenobst, Kirschen;

August: Hammelfleisch, Pilze, Kohlarten, grüne Bohnen, Tomaten, Gurken, Salat, Kohlrabi, Beerenobst, Pflaumen;

September: Hammelfleisch, Geflügel, Pilze, Kohlarten, Gurken, Tomaten, Bohnen, Salat, Spinat, Pflaumen, Birnen, Äpfel;

Oktober: Rindfleisch, Wild, Fische, Geflügel, Pilze, Kohlarten, Gurken, Tomaten, Salat, Spinat, Äpfel, Birnen;

November: Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügel, Fische, Wild, Kohlarten, Wurzelgemüse, Äpfel;

Dezember: Schweinefleisch, Fische, Wild, Gänse, Kohlarten, Wurzelgemüse, Äpfel.

## Wohlfahrts- und Gesundheitspflege in Tokio.

Einem Bericht von Dr. Goetz in der Nr. 1 der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 1. 1. 1937 S. 8 sind folgende Ausführungen entnommen:

### Wohlfahrtspflege.

Hierzu gehört zunächst die allgemeine Armenpflege mit der Fürsorge für die Erwerbslosen. Tokio ist für diesen Zweck in 115 sog. Wohlfahrtsdistrikte geteilt. In jedem Wohlfahrtsdistrikt besteht eine Reihe ehrenamtlicher Ausschüsse, insgesamt rund 2000, welche die Aufgaben der Wohlfahrtspflege durchzuführen haben. In welcher Höhe eine Armenunterstützung gezahlt wird, hat sich zur Zeit nicht feststellen lassen.

Die Stadt unterhält öffentliche Schlafhäuser, öffentliche Speisehäuser und öffentliche Badehäuser für die Armen. Ein besonderes Armenasyl besteht schon seit ungefähr 60 Jahren.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat die Stadt 51 städtische Arbeitsämter eingerichtet, die sich mit der Arbeitsvermittlung befassen. Die Anzahl der Arbeitslosen konnte ich nur nach einer Statistik von 1925 feststellen; sie betrug für ganz Japan rund 1 400 000 Familien mit 2 355 000 Gesamtpersonen.

Um den armen Frauen Gelegenheit zu geben, das Einkommen der Familie zu erhöhen, hat die Stadt sechs sog. Frauenarbeitshäuser eingerichtet, in denen diese Frauen zusätzliche häusliche Arbeit, auch landwirtschaftliche, erlernen können.

Die Fürsorge für Mutter und Kind steht sehr hoch in Tokio. Es gibt eine Reihe von Heimen für schwangere Mütter, besondere Kinderkrankenhäuser, ferner Kleinkinderpflege-Schulen, welche auch Milch an bedürftige Kinder verteilen. Außerdem sind für die Kinder besondere Spielschulen und Spielplätze vorgesehen. Aufgabe der Bezirke ist es, Kindergärten zu unterhalten.

### Öffentliche Gesundheitspflege.

Hauptaufgabe ist die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, die gerade in Tokio, wo die Menschen sehr dicht zusammenwohnen, verheerende Wirkungen haben können. Tokio unterhält insgesamt 21 große städtische Krankenhäuser, von denen einige die armen Klassen zu besonders verbilligten Gebühren aufnehmen. Ferner besteht ein Tuberkulose-Sanatorium.

Die Stadt unterhält acht Gesundheitsberatungsämter, in denen sich die Einwohner Rat und ärztliche Hilfe holen können. Sie sind mit allen modernen Mitteln ausgerüstet. Durch eine Rockefeller-Stiftung wurde im Jahre 1935 der Stadtbezirk Kyobashi als besonderes „Gesundheitszentrum" der Stadt eingerichtet, in dem vorbildliche Einrichtungen zur Durchführung der öffentlichen Gesundheitspflege, wie Laboratorien, Krankenhäuser, Beratungsstellen usw., geschaffen wurden.

Zur öffentlichen Gesundheitspflege gehören auch die Kanalisation und die Müllabfuhr. Der Müll wird in großen Anstalten verbrannt.

Eine große Rolle spielen die öffentlichen Parks in Tokio. Sie dienen hier nicht so sehr als die bei uns so beliebten „Lungen der Großstadt", sondern sie sind viel notwendiger: Sie haben die Aufgabe, bei großen Erdbeben die aus den Häusern flüchtenden Menschenmassen aufzunehmen. So besitzt die Stadt insgesamt 118 öffentliche Parks mit einer Gesamtfläche von rund 3 Millionen Quadratmeter.

Diese Parks haben während der vergangenen Naturkatastrophen zahllose Menschenleben gerettet.

Die Stadt unterhält sieben städtische Friedhöfe.

### „Die Landgemeinde".

Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Aus dem Inhalt der Nr. 24 vom 25. 12. 1936: Beigeordneter Meyer-Lülmann, Deutscher Gemeindetag: „Neue Volksschullastenregelung in Preußen"; „Zum Haushaltsplan 1937"; Gemeindeinspektor Krüger, Finkenwalde: „Die Einschaltung der Gemeinden bei der Bürgersteueraußenkontrolle"; „Aufbringung der Kosten der Vatertierhaltung auf Grund des Tierzuchtförderungsgesetzes" von H. Röhl-Wittlich; Bürgermeister Dipl.-Landw. W. Voß, Heisfelde, über Leer/Ostfrsld.: „Mitarbeit der Gemeinden an der Mehrerzeugung"; „Die Bezüge der in den unteren und einfachen mittleren Dienst einberufenen verdienten Kämpfer" von Rahner; „Die Dienstbezüge der Behördenangehörigen bei militärischen Übungen"; „Sparkassen und Volkstum" von Anton Ortkamp; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Aus dem Inhalt der Nr. 1 vom 10. 1. 37: „Gemeindefinanzen 1936 — Rückblick und Ausblick"; „Die Kosten des Feuerlöschwesens in Preußen" von Steffens; Dr. O. Probst: „Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen usw. durch Gemeinden"; Einzelfragen der Deutschen Gemeindeordnung: „Die Sicherheitenbestellung für eigene und fremde Verbindlichkeiten durch die Gemeinde" von Dr. jur. Hans Janberg; Kreisausschußinspektor Gutzeit-Mohrungen: „Ländliche Gemeindeverfassung im Wandel der Zeiten"; „Das Musterdorf des Gaues Kurmark" von Schrader; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Aus dem Inhalt der Nr. 2 vom 25. 1. 37: Gemeinde-Inspektor Krüger, Finkenwalde: „Der künftige Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden"; „Die Durchführung der Rücklagenverordnung" von Dr. Bohmann; „Einzelfragen des Preußischen Fürsorgelastenausgleichs" von Dr. Hans Schmiljan, Referent im Deutschen Gemeindetag; „Der Regierungspräsident als Polizeiaufsichts- und Landespolizeibehörde"; Amtsrat Hülsdell, Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: „Gemeindliche Sachleistungen an die Volksschullehrer"; „Nottestamente und Urkundensteuergesetz" von Kreisausschußinspektor Gutzeit, Mohrungen; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

**Neues Strafprozeßrecht.** Von Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf. 2. durchgesehene und ergänzte Auflage. Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, im Schaeffer-Verlag 1935, Heft 10. 27 Seiten. RM —,60.

In klarer Systematik hat Hinüber das neue Strafprozeßrecht dargestellt, so daß dieses Heft auch wieder überall Anklang finden wird.

**Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum.** Von Kurt Daluege, Generalleutnant der Landespolizei, Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, unter Mitarbeit von Regierungsdirektor Liebermann v. Sonnenberg, Leiter der Berliner Kriminalpolizei. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München 1936. 138 Seiten.

In eindringlicher Weise schildert Daluege den rücksichtlosen Kampf des Nationalsozialismus gegen das Verbrechertum und Untermenschentum, das sein Handwerk weiterbetreiben zu können glaubte. Einige Zahlen erhellen die erfolgreiche Arbeit. 1932 betrug die Zahl der Morde aus Gewinnsucht 7, 1935 dagegen 2. Raub und räuberische Erpressung 1932 540, 1935 132.

Daneben gibt das Buch wertvolle Hinweise für den Selbstschutz für Leben und Eigentum, so für die Eltern, die Reisenden und andere Personengruppen.

**Grundzüge des internationalen Fürsorgerechts** mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Von Dr. Fritz Real. Buchdruckerei A. G. Gebr. Leemann & Co., Zürich 1936. 174 Seiten.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, hauptsächlich Fragen der Unterstützungspflicht des Gaststaates, der Regelung der armenrechtlichen Ausweisung und der Heimschaffung, und das Problem der Unterstützungskosten (Kostenverteilung) zusammenfassend zu untersuchen. Als Material wurden neben den Schweizer Gesetzen insbesondere Staatsverträge und internationales Gewohnheitsrecht herangezogen.

Die aufschlußreichen Ausführungen, die erstmalig sind und eine Fülle von Material enthalten, gipfeln in dem Wunsch einer möglichst weitgehenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge, der Unzulässigkeit der Ausweisung eines Ausländers aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit. Hinsichtlich der Kostentragung schlägt Real die Teilung der Unterstützungskosten auf beide Staaten vor, d. h. die kurzfristige Unterstützung soll zu Lasten

des Gastlandes und die dauernde nach einer bestimmten Frist auf Kosten des Heimatstaates verbucht werden.

Wieweit dieser Vorschlag in die Praxis umgesetzt werden kann, hängt von den Verhältnissen ab; denn es könnte sein, daß ein regional kleiner und dünnbesiedelter Staat kurzfristige Unterstützungen an Angehörige eines in jeder Hinsicht wirtschaftlich starken Staates zahlt, die in keinem Verhältnis zu seinen sonstigen Ausgaben stehen.

**Arbeitszeitrecht.** Textausgabe mit Sachregister. 2. durchgesehene Auflage. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., 1934. 78 Seiten. RM —,90. Sammlung deutscher Gesetze, Band 161.

Das vorliegende Buch hat das Verdienst, das gesamte jetzt geltende Arbeitsrecht — abgesehen von unwichtigen Ausführungsbestimmungen —, das sonst verstreut in der Gewerbeordnung und anderen Gesetzen niedergelegt ist, zusammengefaßt in klarer Übersicht und in handlicher Form herausgebracht zu haben.

**Möglichkeiten und Grenzen einer Lohnsteigerungspolitik** mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Lohndiskussion. Von Dr. Christel Dittwaldt. Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Dr. E. Ebering. Heft 39. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin 1933. RM 3,60.

Dittwaldt will die moderne Lehre von den Lohnsteigerungen als das Ergebnis einer fast 200jährigen Entwicklung darstellen und den sich daraus ergebenden neuen Weg aufzeigen, der aber durch die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung überholt ist.

**Mensch auf dem Amboß.** Chronik von dem Lehrjahr einer Jugend in vier Teilen. Von Stefan Sturm. Wilh. Gottl. Korn Verlag, Breslau 1936. 391 Seiten. RM 3,50.

Ein Buch vom Arbeitsdienst, das aber weit über einen Erlebnisbericht hinausgeht. Im Rahmen der vier Jahreszeiten und der Naturumwelt zeichnet Sturm den Weg des einzelnen bis zur Kameradschaft, die herbeigeführt wird durch die gemeinsame Arbeit und das Erleben.

**Mädel in aller Welt.** Von Hilde Munske und Joh. von Kunowski. Mit 77 Abbildungen auf 64 Tafeln. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung, Berlin W 62. 143 Seiten. In Ganzleinen RM 2,85.

17 Länder werden durch dieses Buch in ihrer Mädelschaft erfaßt. England, Amerika, Rußland, China, die europäischen Länder und besonders Deutschland. Neben der Organisation und Uniformierung wird großer Wert auf die geschichtliche und weltanschauliche Entwicklung und Ausbildung gelegt. Die zahlreichen Bilder unterstützen wirksam den Text. Es ist ein Buch, das einen aufschlußreichen Überblick über die Mädchenorganisationen der Welt gibt.

**Christian Friedrich Nasse,** ein Vorkämpfer und Wegbereiter des deutschen Arzttums. Auf Grund ungedruckter Briefe, Dokumente und des Nachlasses dargestellt von Dr. Werner von Noorden, Geheimer Sanitätsrat. Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, Heft 13. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin 1936. 424 Seiten.

Das Ziel dieses Buches ist, die Eigenart Nasses im privaten und öffentlichen Leben darzustellen sowie auch sein Miterleben der durchlebten Zeitspanne und deren Rückwirkung auf ihn möglichst festzuhalten. Es sollte weiter ein Bild des Gelehrten, des akademischen Lehrers und eines Mannes, der seine Arbeit dem Ärztestande und dem Volkswohl widmete, gezeichnet werden. Viele Abbildungen am Schluß des Buches vervollständigen die Arbeit, die in Medizinerkreisen ihren vollen Widerhall finden wird.

**Verhütung und Heilung des Stotterns.** Neue Ursachenerkenntnisse und Erfolgsmöglichkeiten. Von R. Werner. Akademischer Verlag, Halle. 63 Seiten. RM 4,60.

Werner steht auf dem Standpunkt, daß Stottern keine Krankheit sei, sondern eine fehlerhafte Gewohnheit, die durch bewußte Erziehungsarbeit und eine neue, richtige Sprechweise zu beseitigen ist.

**Dorfkindergarten als Erziehungsstätte.** Herausgegeben von Waldemar Döpel. Mit 35 Abbildungen auf Tafeln. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar. 1935. 80 Seiten. Brosch. RM 4,80, geb. RM 5,80.

Das Buch, das eine Reihe von grundlegenden Aufsätzen enthält (dabei eine Übersicht über geringe Kosten für FE. überall dort, wo ausreichend Kindergärten sind), sowohl von dem Herausgeber wie auch von Käte Heintze-Schweina und anderen, ist jedem Interessierten zu empfehlen, zumal es im Anhang praktische Vorschläge über die Einrichtung eines Kindergartens und den Ausbildungsgang der Pflegerinnen und andere wertvolle Anregungen enthält. Zahlreiche Bilder vervollständigen das Buch.

# Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen

| | |
|---|---|
| BayerBürgM. | Der Bayerische Bürgermeister |
| BerlKommMitt. | Berliner Kommun. Mitteilungen |
| BKrankK. | Die Betriebskrankenkasse |
| BlDRotK. | Blätter d. Deutsch. Roten Kreuzes |
| BlÖffFürs. | Blätter für öffentliche Fürsorge |
| BrandNachBlWohlf. | Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege |
| BraunWirtschPost. | Braune Wirtschaftspost |
| Caritas | Caritas |
| DArbDienst | Deutscher Arbeitsdienst |
| DArbR. | Deutsches Arbeitsrecht |
| DÄrztBl. | Deutsches Ärzteblatt |
| DInvVers. | Deutsche Invalidenversicherung |
| DJust. | Deutsche Justiz |
| DKOV. | Deutsche Kriegsopferversorgung |
| DSondSchul. | Die deutsche Sonderschule |
| DSteuerZ. | Deutsche Steuerzeitung |
| DVerwBl. | Deutsche Verwaltungsblätter |
| DVolksWirtsch. | Die Deutsche Volkswirtschaft |
| DWiss. | Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung |
| DZÖffVersuVolksWohlf. | Deutsche Zeitschrift für öffentl. Versicherung u. Volkswohlfahrt |
| DZW. | Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege |
| ErsK. | Die Ersatzkasse |
| GemT. | Der Gemeindetag |
| GesuErz. | Gesundheit und Erziehung |
| HannWohlfW. | Wohlfahrtswoche Hannover |
| IKrankK. | Die Innungskrankenkasse |
| InnMiss. | Die Innere Mission |
| IntRdArb. | Internat. Rundschau der Arbeit |
| JungD. | Das Junge Deutschland |
| LandGem. | Die Landgemeinde |
| LKrankK. | Die Landkrankenkasse |
| MedWelt. | Die Medizinische Welt |
| MonBlGerHilf. | Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge |
| NDV. | Nachrichtendienst des deutschen Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge |
| NSGem. | Die nationalsozialist. Gemeinde |
| NSMädErz. | NS.-Mädchenerziehung |
| NSSozPol. | NS.-Sozialpolitik |
| NSVolksD. | NS.-Volksdienst |
| ÖffGesD. | Der Öffentl. Gesundheitsdienst |
| OKrankK. | Die Ortskrankenkasse |
| ÖstLehrl. | Lehrlings-, Jugend- und Berufsfürsorge (Österreich) |
| PommWohlfBl. | Pommersche Wohlfahrtsblätter |
| RABl. | Reichsarbeitsblatt |
| RGesundBl. | Reichsgesundheitsblatt |
| RheinProv. | Die Rheinprovinz |
| RVBl. | Reichsverwaltungsblatt |
| RVers. | Die Reichsversicherung |
| SchweizGesuWohlf. | Gesundheit und Wohlfahrt (Schweiz) |
| SchweizZGemeinnütz. | Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit |
| SozBerufsArb. | Soziale Berufsarbeit |
| SozPrax. | Soziale Praxis |
| SozVersB. | Der Sozialversicherungsbeamte |
| VertArztuKrankK. | Vertrauensarzt u. Krankenkasse |
| VerwPrax. | Verwaltungspraxis |
| VolksZgesSozVers. | Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung |
| VolkuRasse | Volk und Rasse |
| Wand. | Der Wanderer |
| WestfWohlf. | Westfälische Wohlfahrtspflege |
| WirtschuStat. | Wirtschaft und Statistik |
| WürttBlZentralLWohlf. | Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg |
| ZahnÄrztMitt. | Zahnärztliche Mitteilungen |
| ZBlRuWohlf. | Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt |
| ZBlRVersuVersorg. | Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung |
| ZfH. | Zeitschrift für das Heimatwesen |
| ZieluWeg | Ziel und Weg |
| ZRFachdHeb. | Zeitschrift der Reichsfachschaft deutscher Hebammen |
| ZStandAmtsw. | Zeitschrift für Standesamtswesen |

Noch Oktober 1936.

## Krankenversicherung

### Allgemeines

Z. Untersuchungstechnik d. Vertrauensarztes, Tröscher, VertArztuKrankK., 10.

Zwei Jahre Aufbaugesetz, Schubert, ErsK., 17.

### Ausland

Neuordn. d. ärztl. Dienstes i. d. Krankenversich. i. Polen, D. Sozialversicherung, 1.

## Invalidenversicherung

D. Bedeut. d. sozialen Nachfürs. f. d. Landesversicherungsanstalten, Nüssel, RheinProv., 10.

D. freiwillige Invalidenvers., HannWohlfW., 40.

D. Gesundheitsfürs. u. Wohlfahrtspflege i. d. InvVersich., 1935, RVers., 8.

Hat § 1286 Abs. 1 Nr. 1 RVO. noch praktische Bedeutung? Düsedau, DInvVers., 10.

Invalidität u. Sterblichkeit, Klingler, Bl. f. Versicherungs-Mathematik, 12.

Ruhen d. Invalidenrente neb. Bezügen aus Unfallfürsorgegesetzen, Steinhoff, DInv.-Vers., 10.

Wesentl. Mängel d. Verfahrens, Heun, DInvVers., 10.

Wirkung d. Nachbringung v. Beiträgen auf d. Rentenbeginn, Hartrath, DInvVers., 10.

Z. Frage d. „Anwartschaft" i. d. Invalidenvers., Appelius, DInvVers., 10.

Z. Frage d. Begutachtung v. Rentenbewerbern u. d. Tätigkeit d. Gerichtsärzte b. d. Oberversicherungsämtern i. Sachen d. Invalid.-Versich., Gentzen, ÖffGesD., 14.

## Unfallversicherung

Bemerkenswerte schwere Betriebsunfälle, Teißl, ZentrBl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., 10.

D. reichsgesetzl. Unfallversich. d. Angestellten, Montag, ErsK., 17.

## Angestelltenversicherung

D. Beitragserstattung aus d. Angestelltenversich. a. weibl. Angest., Bauriedl, Bayer. BürgM., 29.

D. Berechtigung u. Bedeutung d. Angestelltenversich. i. Dtschld., Grießmeyer, Supplément de la Revue les Assurances Sociales, 3.

Versicherungsfreiheit v. Krankenkassenangest. i. d. Angestelltenvers. u. Rückzahl. irrtümlich entrichteter Beiträge, Siebeck, OKrankK., 30.

**Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen**

D. Typ d. Volkspflegers i. d. nationalsoz. Volkswohlfahrtspflege, Schmidt, PommWohlfBl., 10.

D. gegenwärt. Lage d. akademischen Berufe, Neumeister, SozPrax., 43/44.

**Ausland**

The new horizons of professional education for social work, Breckinridge, The Social Service Review, 3.

**Freizeitgestaltung — Volksbildung**

Dtsch. Kulturarbeit, Guthmann, Hochschule u. Ausland, 10.

Freizeit u. Erholung f. alle schaffenden Frauen d. Welt, Rilke, Frauenkultur, 10.

November 1936.

**Fürsorgewesen**

**Allgemeines**

D. Wohlfahrtswesen (einschließl. Gesundheitswesen) i. d. kommunalen Haushalten 1933 u. 1934, FinanzwMittl., 7.

D. Kampf geg. d. Asozialen im natsoz. Staat, Moos, DnatsozGem., 22.

D. Fortentwicklung d. Familienunterstützung, DGemT., 22.

D. öffentl. Fürsorge in den gemeindefreien Gebieten, Oswald, BlföffFs., 21.

Psychiatrische Unterstütz. d. fürs. Arbeit, NdV., 10.

Schwierigkeiten b. d. Prüfung d. Ernährereigenschaft i. d. Familienunterstütz., Jordan, HannWohlW., 45.

**Ausland**

Del Individualismo al Servicio Social., Marchan, Servicio Social, 1/2.

D. Entwicklung d. Fürsorge i. d. Schweiz im Jahre 1935, Wild SchweizZfGemeinnützigk., 11.

Het Congres der Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigheid te Groningen, Duys, Tijdschrift voor Armwezen, 357.

Historia Social de Chile, Cruz, Servicio Social, 1/2.

La coordination des services et institutions d'hygiéne et d'assistance sociales, Parisot, Revue d'Hygiene Médecine, 10.

Le probléme de la création de L'Institut de médicine sociale près la Faculté de L'Université de Prague, Pelc, Revue d'Hygiene Médecine, 10.

Amerika sucht eine neue soziale Ordnung! Achinger, ZBlJRuWohlf., 7.

**Grundsätzliche Fragen**

Natsoz. Fürsorgerecht, Hilgenfeldt, ZAkad. fdtRecht, 19/20.

Sozialdienst u. Gemeinwesen, Dierker, DZ. fW., 7.

**RFV.**

D. Verfahren in Fürsorgesachen in Bayern, Mayer, ZfH., 34.

D. Rückerstattungsanspruch d. Bezirksfürsorgeverb. geg. den nicht mehr als 18 Jahre alten Unterstützten u. dessen Unterhaltspflichtigen b. Unterlass. d. schriftl. Anzeige nach § 21 a RFV., Karnop, ZfH., 33.

D. Durchführung d. öff. Fürsorge u. d. Rechtssprechung, Zengerling, DZfW., 7.

D. lübische Sozialverwaltung, NdV., 10.

Erstattung v. Fürsorgeleistungen aus d. Unterhaltsansprüchen d. Amtsmündel geg. ihre Erzeuger, Vergiels, ZfH., 33.

Fürsorge- od. Kostenpflicht d. Fürsorgeverbände? Budzinski, ZfH., 34.

Fürsorge- u. Notstandsarbeiten gärtnerischer Art, HannWohlW., 47.

Kleines Vermögen im Sinne von § 8 Abs. 3 RGr., HannWohlW., 47.

Tagesfragen a. d. Gebiete d. öff. Fürsorge, Mallia, BlöffFürs., 22.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren d. Wohlfahrtslasten i. d. Landkreisen u. karteimäßige Erfass. d. Reichsfürs.-Statistik, Karnop, ZfH., 32.

**Kleinrentner**

Fürsorgerechtliche Auswirk. d. Reichszuschüsse f. Kleinrentner, NdV., 100.

**Freie Wohlfahrtspflege**

Caritasarbeit im neuen Dtschl., Kreutz, Caritas, 11.

Das dt. rote Kreuz, Grüneisen, Dtschlfr. Berufe, 11.

D. Bedeut. d. Steuergesetze v. Okt. 1934 f. d. Dt. rote Kreuz u. d. steuerrechtl. Stellung d. Dt. r. Kr., nach d. Steuerbefreiungsvorschriften dies. Gesetze, Lieder, BlDRotK., 11.

D. Umsatzsteuerpflicht d. Anstalten, NdV., 10.

**Ausland**

Innere Mission in den Vereinigten Staaten von Amerika, Heyne, DinnereMiss., 11.

L'organisation de la bienfaisance privée en France, Bull. L'Office Central Bienf., 51.

**Bevölkerungspolitik**

**Allgemeines**

Bevölkerungspolitik im 3. Reich, Burgdörfer, ZAkadfdtRecht, 19/20.

D. Bevölkerung d. Stadt Berlin nach d. Berufszählung v. 16. 6. 1933, Mittl. d. Stat. Amts d. St. Bln., 18.

D. Krankheitsangaben d. behandelnden Ärzte i. d. dt. Todesursachenstatistik, 1933, Meier, RGsundBl., 48.
Eheliche und uneheliche Abstammung, Wettering, DbayrBürgerm., 32.
Leben u. Gesundheit d. Breslauer Bevölkerung in i. Erfassung d. d. Statistik, VdStat. AdStBresl., 3.
Recht d. Volkes geht vor Recht d. Einzelnen, Kurzber. d. AkadAust., 21.
V. „Ahnenpaß" zum „Ahnenspiegel (Ahnenkurzpaß"), Hartung, DÄrztin, 11.

**Ausland**

Ehe u. Familie in der Sowjet-Union, Petmecky, NSFrauenwarte, 10.
Le finalita etiche e politiche della battaglia demografica, Difesa Sociale, 12.

**Bevölkerungsaufbau u. -stand**

D. Bevölkerungsentwicklung d. dt. Städte im 1. Halbj. 1936, GemT., 22.
D. Kinderzahl d. Berliner Ehen, Ärztebl. Bln., 46.
D. wichtigsten Ursachen d. Säuglingssterblichkeit i. Dt. Reiche, Meier, RGesundhbl., 45.
Eine zu erwartende Besserung in uns. Volksvermehrung, Ambrus, Anya Es Csecsemövédelem, 11.
Fehlgeburten, Bofinger, Vertrauensarzt u. KrkK., 11.

**Ausland**

La répartition par age de la population dans la Hongrie actuelle a fin de 1935, Moricz, Magyar Statisztikai Szemle, 10.

## Eugenik

Aufartung durch Familienpflege, Gütt, NS Frauenwarte, 10.
D. dt. Rassenproblem u. seine Lösung, Volksgesundheitswacht, 22.
D. Standesbeamte u. d. Ehegesundheitsgesetz, Lottmann, ZStandamtsw., 21.
D. Ausrichtung d. öff. Fürs. n. bevölkerungspolitischen u. erbbiolog. Gesichtspunkten, Ettwein, DZfW., 7.
D. Bestimmung biologischer Verwandschaftsgrade, Kädsbacher, MedWelt, 45.
D. Durchführung d. erbbiol. Bestandsaufnahme in d. Heil- u. Pflegeanst., Stemmler, ZfpsychHyg., 4.
D. Erb- u. Rassenpflege z. dt. Recht, Ruttke, ZAkadfdtRecht, 19/20.
Erbkrankheit u. Eheanfechtung, Maßfeller, ZStandAmtsw., 21.
Gibt es eine Vererbung erworbener Eigenschaften? Schwanitz, ZieluWeg, 21.
Rassengedanke u. Wissenschaft, Groß, Ziel uWeg, 21.
Soziale Auslese von Mann u. Frau, ein rassenbiologisches Problem, Fillié, DÄrztin, 10.
Z. Durchführung d. erbbiol. Bestandsaufnahme in den Heil- u. Pflegeanst., Roemer, ZfpsychHyg., 4.
Zur Vererbung striärer Erkrankungen, Patzig, DtÄrztebl., 47.

**Ausland**

Ärztliche Untersuchungen Gesunder, Tolar, RevueGesundhwPrag, 10.
Eine Sippe mit einfach-rezessiver Diplegia spastica infantilis (Littlescher Krankheit) aus einem Schweizer Inzuchtgebiet, Hanhart, DtÄrztebl., 47.
Fortschritte d. Eugenik in verschiedenen Ländern, StÄrztebl., 47.

## Sterilisierung

Rechtsfragen aus d. Praxis d. Erbgesundheitsobergerichte, NdV., 10.
Schwangerschaftsunterbrechung u. Unfruchtbarmachung aus gesundh. Gründen, Wagner, ZAkadfdtRecht, 19/20, DtÄrztebl., 48.

**Positive eugenische Maßnahmen**

Ein Jahr Kinderbeihilfen in Hannover, HannWohlfW., 44.
Ergebnis d. ärztl. Untersuchungen b. d. Ehestandsdarlehnsbewerbern, RgesundhBl., 46.

## Soziale Frauenfragen

Ärztliche Berufstätigkeit d. Frau u. Muttertum, Kelchner, Dt. Kämpferin, 8.
D. Frauenarbeit in der Industrie 1933 bis 1936, WirtschuStat., 20.
D. Reichsvermittlungsstelle f. Frauenberufe, Hamann, Arbeitslosenh., 22/23.
Frauenstudium, Ehe u. Mutterschaft, Martens-Edelmann, DFrau, 2.

## Jugendwohlfahrt

**Allgemeines**

D. Bürgermeister u. d. Jugend, Jung, DGemT., 21.
D. Einigung d. dt. Jugend im nat.soz. Reich, Neeße, WilleuMacht, 21.
Fünf Jahre H.-J.-Arbeit, Lauterbacher, Wille uMacht, 21.
Nat.soz. Jugendhilfe, Mueller, SchleswHolst. BlfVolksw., 11.
Z. Frage d. Erhebung v. Gebühren aus Anlaß v. Beurkundungen d. Jugendamtes, Meyer, ZBlJRuWohlf., 7.

**Ausland**

La protezione dell infancia, Difesa Sociale, 12.
Protection de l'enfant dans une ville future, Wawrzynska, zycie dziecka, 10.
Varsovie future du point de vue des nécessités de l'enfant, Tolwinski, zycie dziecka, 10.

**Pädagogische Fragen**

Über d. Grenzen d. Erziehung, Lesemann, HannWohlW., 46.

**Ausland**

Note di educazione infantile, Sorge, ProJuventute, 10.

**Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

Adoptionsvermittlung im nat.soz. Staat, Schütz, NSVolksD., 2.
D. wichtigsten Bestimmungen ü. Annahme an Kindesstatt, Engelmann, Jugendwohl, 11.
Mündelgelder in öffentlichen Kassen, Deters, ZBlJRuWohlf., 7.

**Ausland**

Adoption and Fertility, Perkins, Eugenical News, 5.

**Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

Gegenwartsfragen d. Fürsorgeerziehung, NDV., 10.
Uns. Erziehungsgemeinschaft u. d. Angehörigen uns. Zöglinge, Reuter, EvJugendh., 11.
Welche Entscheidung bestimmt d. erzieh. Geist uns. Fürsorgeerziehungsanstalten, Trost, EvJugendh., 11.

**Gefährdetenfürsorge**

D. Bewahrungsfürsorge d. St. Berlin, NdV., 10.
Seelische Mißhandlungsspuren, Hetzer, Mittl. VzSchutzdKdr., 2.
Strafgesetz u. Kinderschutz, Mulert, Mittl. VzSchutzdKdr., 2.

**Kb.- u. Kh.-Fürsorge**

D. Gesetz ü. d. Beschäftig. d. Schwerbeschädigten, Behrens, EisbFürs., 10.
D. Reichsversorgung, Oberlindober, ZAkad. fdtRecht, 19/20.

**Lebenshaltung**

Fragen u. d. Reichsindexziffer f. d. Lebenshaltungskosten, Jacobs, SozPrax., 48.
Wie lebt d. Arbeiter, der die Straßen A. Hitlers baut? Arbeitertum, 16.

**Ausland**

Indirect and direct data Relating to the Nutrition of the Rural Population of the Netherlands, Loghem, QuartBullHealth. Org., 3.
Lohnhöhe, Lebenshaltung, Schutzzölle in USA., Lufft, DWirtschZ., 44.
Nutrition of various groups of Families in the Netherlands, Wolff, QuartBullHealthOrg.,3.

**Volksernährung**

Aktuelle Fragen d. Volksernährung, Glatzel, MedWelt, 47.
Arbeit u. Ernährung, Claussen, SozPrax., 45.
D. heut. Standpunkt i. d. Ernährungsfrage d. Jugend, Wendt, ZfVolksernähr., 22.
Diätfragen im heißen Klima, Busse-Grawitz, MedWelt, 46.
D. Ernährungskosten i. d. verschied. Reichsgebieten, Barg, ZfVolksernähr., 22.
Ernährung u. Gesundheitsführung, Nothnagel, DBetriebskrkK., 21.
Ist Fleischkost unnütz u. schädlich? Schenk, MedWelt, 45.
Nahrungsmittel in der Dt. Vorzeit, Stokar, ZieluWeg, 22.

**Ausland**

Nutrition an dietary habits in the various Provinces of the Netherlands, Banning, QuartBullHealthOrg., 3.
Report on the Physiological bases of Nutrition, QuartBullHealthOrg., 3.
The Nutritional Requirements of Puberty, Richet, QuartBullOrg., 3.

**Wohnungswesen**

D. Arbeit d. bayr. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wallner, ZWohnBay., 10.
D. bewohnten Straßen d. St. Bln. nach Grundstücken, Wohnungen, Haushaltungen u. Bewohnern v. 16. 6. 1933, Mittl. d. Stat. Amts d. St. Bln., 18.
D. Finanzierung d. Wohnungsneubaus im hambg. Staate d. öffentl. Mittel im Jahre 1935, HambgVerwaltuWirtsch., 8.
D. gesetzliche Neuregelung d. Wohnungs- u. Siedlungswesens u. i. Auswirkungen auf die Gemeinden, Rehkopp, DnatsozGem., 22.
Helft Wohnungen bauen! Siebert, ZWohnw. Bay., 10.
Schärfere Zielsetzung im dt. Wohnungsbau, Breitmeyer, DVolkswirtsch., 32.
Wohnungsbau u. Wohnungsbedarf in Württemberg, Breitmeyer, Mittl. Württ. Stat. Landesamts, 10.

**Siedlungswesen**

D. Weg z. dt. Siedlung, Schmidt, DWohnung, 11.
D. Feststellung d. Arbeiterbedarfs f. d. Fünfmillionen-Siedlungsprogramm, Dennukat, BauenSiedlWohnen, 22.
D. Finanzierung d. Kleinsiedlung, Fischer-Dieskau, RABl., 33.
Forderungen a. d. Siedlungswerk, Unger, NSSozPol., 11.
Nach der Aufrüstung — Siedeln! Röchling, BraunWirtschPost, 22.
Neue Wege z. Schulung d. Beamten im Wohnungs- u. Siedlungswesen, RABl., 30.
Siedlungsplanung und Siedlungsgebäude, Kostengestaltung d. Siedlerstellen, Schmidt, RABl., 33.
Verfahrensfragen d. Kleinsiedlung, Bellinger, RABl., 31.
Wertfestsetzung u.Verfahren n. d. Ergänzungsgesetz z. Reichssiedlungsgesetz, Mania, RVBl., 44.
Wirtschaftliche Fragen d. Kleinsiedlung, Gisbertz, RABl., 31.

**Wandererfürsorge**

Auf d. Wege z. reichsrechtlichen Regelung d. Wandererfürsorge, NdV., 10.
Caritative Wandererfürsorge aus vergang. Jahrhunderten, Decking, DWeg, 4.

D. Dt. Katholikentage i. i. Stellung z. Wandererproblem, Rolfes, DWeg, 4.
D. polizeiliche Unterbringung obdachloser Personen in Preußen, DGemT., 22.

**Wanderungswesen**

Fragen z. System d. Flüchtlings- u. Rückwandererfürsorge, Lieder, ZfH., 34.

**Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge**

D. Strafvollzug an jugendl. Gefangenen, Anderlahn, DjgDschl., 11.
D. Kastration v. Sexualverbrechern u. Triebentarteten, Kopp, DtÄrztebl., 48.
Nat.Soz. u. Straffälligenfürsorge, Freisler, MonBlGerHilf., 2.

**Ausland**

D. Gefangenenarbeit in Neuseeland, Dallinger, BlfGefängKunde, 3.
Lettlands Gefängniswesen u. Kriminalität 1934/35, Burchardt, BlfGefängKunde, 3.
Strafanstalten u. Gefängnisse i. d. Schweiz u. in Italien, Pfeiffer, BlGefängKunde, 3.

**Rechtsfragen**

D. Volksgesundheit im kommenden Strafrecht, Becker, MedWelt, 44.
Lebensgesetzliche Rechtsprechung, DtÄrztebl., 47.
Neues Strafrecht, Danielcik, DVolkswirtsch., 32.
Probleme d. neuen Verwaltungsrechts, Kurzbd. AkadAust., 21.
Probleme d. neuen Verwaltungsrechts, Frick, DGemT., 21.
Rechtsstand u. Rechtsgestaltung, Heuber, ZAkadfdtRecht, 19/20.
Rechtswidrigkeit u. Schuld b. d. mitbestraften Tat, Gelbert, DJust., 45.
Reformfragen d. Verwaltungsgerichtbarkeit, Giese, DtVerwaltBl., 20.

**Sozialpolitik**

**Allgemeines**

An der Schwelle d. 2. Vierjahresplans, Hickmann, DWirtschZ., 45.
D. 2. Vierjahresplan d. Führers, MfdAngehör. dFaBreuninger, 5.
D. französische Sozial- u. Wirtschaftsreform, Hamburger, SozRevue, 10.
D. soz. Einrichtungen d. Zunft- u. Gesellenverbände um das 13. Jahrhundert, Beling, DSozVersBeamte, 22.
D. sozialpol. Seite d. aktiven Wehrdienstes, Lessing, NSSozPol., 11.
Hausbesitz im Vierjahresplan, Tribius, Dt. Volkswirtsch., 33.
Sozialarbeit im Reichsnährstand, Backhaus, NSVolksD., 2.
Sozialpolitische Voraussetzungen d. Vierjahresplanes, DschlfrBerufe, 11.
Vierjahresplan z. Sicherung d. dt. Lebens, NachrdReichsfrauenführerin, 11.
Zum Syrup-Plan SozPrax., 45.

**Ausland**

D. „Neue Kurs" i. d. Vereinigten Staaten v. Amerika u. s. Auswirkung a. d. Bundeshaushalt, WirtschuStat., 21.
Dt. Geist i. d. auswärtigen u. intern. Sozialpolitik, Rauecker, ÄrzteblfBln., 45.

**Arbeitseinsatz**

Arbeitseinsatz im Dienste d. Vierjahresplanes, WirtschBlInduHandK., 32.
Arbeitseinsatz im Vierjahresplan, Flügge, RABl., 33.
D. Vierjahresplan u. d. Reichsanstalt, Syrup, ArbeitslosH., 22/23.
D. Vierjahresplan vom Vermittlungsschalter aus gesehen, DArbeitslosenhilfe, 20.
D. Beschäftigung älterer Angestellter auf Grund d. 5. Anordnung z. Durchführung d. Vierjahresplans, Sommer,ArbeitslosH.,22/23.
D. Entwicklung d. Arbeitseinsatzes im September 1936, RABl., 30.
D. Entwicklung d. Arbeitseinsatzes im Oktober 1936, RABl., 33.
Sicherstellung d. Arbeitseinsatzes z. Durchführung d. Vierjahresplanes, LandGem., C 22.

**Betriebswohlfahrtspflege**

D. soziale Bild d. Maschinenindustrie, SozPrax., 48.
D. Betrieb als Glied, Einheit u. Gemeinschaft d. Volkes, Thoms, ZfO., 10.
Sozialpolitik im Geschäftsbericht? NSSoz.-Pol., 11.
Sozialpolitik oder Sozialverwaltung? DVolks-Wirtsch., 32.
Über die Wahrung d. Anwartschaften i. d. Pensionsversicherung d. Angestellten, Ullmann, DSozVers., 2.
Unternehmer u. Arbeiterführung, Stadtler, BrWirtschPost, 18.
Verlängerung d. Steuerbefreiungen f. Pensionskassen u. Unterstützungsfonds, Wuth, DZ. fW., 7.

**Ausland**

Industrial Psychology and Labour Management, Miles, LabManagement, 11.
L'Organisation Industrielle et sociale de Etablissements Philips Le Musée Social, 10.

**Arbeitsfürsorge**

**Allgemeines**

D. Einfluß d. Wehrpflicht a. d. Arbeitsverhältnis, Weigelt, WirtschaftsblInduHandK., 33.
D. Bedeutung d. Gewerbe-Inspektion f. d. Arbeiterschaft Österreichs, Kühnl, ZfGewerbehygUnfallverh., 11.
D. Begründung d. Arbeitsverhältnisses, Hentschel, DtArbeitsrecht, 11.
D. Lohnpfändung b. Doppelverdienern, Friedrichs, DGemeindehaush., 10.
Z. Frage d. Durchführung d. Heimarbeiterversicherung, Ambrosi, DSozVers., 2.

**Ausland**

Factory Inspection in Austria in 1935, IndustrialaLabInf., 5.

**Arbeitsvermittlung**

D. Reichsausgleich f. Arbeitsvermittlung, Siemer, ArbeitslosH., 22/23.

**Ausland**

Entwicklung u. Organisation d. Arbeitsvermittlung i. d. Cechoslovakei, Cerman, Soz. Revue, 10.

**Berufsberatung, Lehrstellenwesen**

D. Berufs- u. Fachschulwesen in Deutschland, Übel, DGemT., 21.

D. Einzelkind u. seine Berufseingliederung, Dellert, LehrlingsJuguBerufsfs., 11.

D. Berufsberatung u. Lehrstellenvermittlung b. d. Arbeitsämtern vom 1. 7. 1935 bis 30. 6. 1936 auf Grund d. vorläuf. Ergebnisse, ArbeituArbeitslosigkeit, 22.

Ertüchtigung d. Berufserziehung e. nat.-soz. Verpflichtung, Arnhold, SozPrax., 47.

Lehrlingsschulung, Arbeitertum, 16.

Psychologische Berufseignungsprüfungen, Donges, DWerk, 10.

**Arbeitslosenversicherung**

Arbeitslosenversicherung u. Trinkerfürsorge, DFürsorger, 4.

D. Wartezeit ausgeschied. Wehr- u. Arbeitsdienstangehöriger, Zschucke, DArbeitslosenhilfe, 20.

Erstattung zu Unrecht erhaltener Unterstüttungsbeträge, Adam, DArbeitslosenhilfe, 20.

Etappen a. d. Wege z. e. Neuregelung d. unterstütz. Arbeitslosenhilfe, Adam, BlföFF. Fs., 21.

Z. Neuregelung d. Arbeitslosenhilfe, Hann. WohlW., 48.

**Arbeitsdienst**

D. Arbeitsdienst im Kampf um dt. Lebensversicherung, Krüger, BrWirtschPost, 21.

D. Reichsarbeitsdienst als nat.-soz. Erziehungsgemeinschaft u. s. Dienststrafrecht, Hierl, ZAkadfdtRecht, 19/20.

## Gesundheitsfürsorge

**Allgemeines**

Ärzteforderungen beim Erbhof, Lepel, DT.-Ärztebl., 45.

Nat.-Soz. u. Naturheilbewegung, Ehringhaus, DNaturarzt, 11.

**Ausland**

D. Arzt u. d. sozialhyg. Prevention, Ugron, Anya Es Csecsemövédelem, 11.

D. Bedeutung d. v. schwed. Roten Kreuz betriebenen ambulanten Zahnpflegetätigkeit, Alberts, ZahnärztlMittl., 48.

Exposé des Ministers f. öff. Gesundheitswesen, Czech, RdGesundheitsw., 11.

**Geschichte**

Weg u. Ziel d. Naturheilbewegung, Schirrmeister, Neuleben, 11.

**Krankenhauswesen**

Aufgaben d. Krankenhausrevision, Gappa, ZgesKrkhw., 23.

D. Krankenanstalten im hamburg. Staat im Jahre 1935 n. d. Erhebungen d. Reichsstatistik, HambgVerwaltuWirtsch., 9.

30 Jahre Rud.-Virchow-Krankenhaus in Berlin, Oehler, ÄrzteblBln., 48.

Rück- u. Ausblicke im österr. Krankenhauswesen z. Zwecke e. Planwirtschaft, Ewald, ZgesKrkhw., 23.

Zur Lage d. Krankenhäuser, GesFürsdIM., 11.

**Einzelne Krankheiten**

Z. Rheumaproblem, Wiesinger, Vertrauensarzt uKrkK., 11.

## Erholungsfürsorge

Erholungspflege d. NSV., Janowsky, NS.-VolksD., 2.

## Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Heimkehr z. Welt des Kindes, Jaehner, D. Ärztin, 11.

In einer Mütterschule, Reicke, DFrau, 2.

**Ausland**

D. Entwickl. d. Geburtshilfe in d. menschl. Kulturgeschichte, Hints, Anya Es Csecsemövédelem, 11.

Gebäranstalten d. Provinz, Pàpa, Anya Es Csecsemövédelem, 11.

La giornata della madre e del fanciullo, Difesa Sociale, 12.

La madre e il fanciullo nella previdenza sociale, Bottai, Difesa Sociale, 12.

La maternita nella previdenza, Difesa Sociale, 12.

Neue Aufgaben d. Säuglingsfürsorge, Epstein, RevueGesundhwPrag, 10.

Nutritive food Requirements during the first Year of Life, Gorter, QuartBullHealthOrg., 3.

Participacion de la Caja de Seguro Obligatorio en la Defensa de Nino, Carrera, Servicio Social, 1/2.

## Jugendgesundheit

D. Lehren d. Musterungsergebnisse, Müller, DjgDschl., 11.

D. volksgesundheitl. Bedeut. d. Schularztes, Paul, BlDRotK., 11.

Erfahrungen b. d. Erfassung eines ganzen Jahrgangs ländlicher Schulentlassener, Bertsche, DArblosh., 21.

Forderungen an die Lagerhygiene, Walther, DjgDschl., 11.

Organisationsformen d. planmäßigen Schulzahnpflege, RheinProv., 11.

Was erwartet d. Wehrmacht v. d. gesundheitl. Betreuung d. Jugend? Waldmann, Djg. Dschl., 11.

Wehrwirtschaftl. Forderungen a. d. Berufserziehung, Kluy, DjgDschl., 11.

**Ausland**

Clinical Methods for Determining the state of Nutrition in School-Children, Nobécourt, QuartBullHealthOrg., 3.

D. Einfluß v. Wirtschaftskrisen a. d. Entwicklung d. Jugend, Slawik, RevuedGesundhw. Prag, 10.

Nutrition in Childhood, Lesné, QuartBullHealthOrg., 3.

## Tbc.-Fürsorge

Tuberkulose u. Anlage, Gähwyler, Naturärztl. Rundsch., 11.

Zusammenarbeit d. Tbc.-Hilfswerkes d. NSV. m. d. Trägern d. Soz.-Vers. u. d. öff. Fürsorge, NdV., 10.

**Ausland**

D. Anteil d. Sozialversicherungsträger a. d. Tbc.-Bek., Bresky, RevueGesundhwPrag, 10.

Wohnverhältnisse u. Tuberkulose, Tvaroh, RdGesundheitsw., 11.

## Geschlechtskrankheiten

Geschlechtskrankheiten u. Eheberatung, Besserer, DöffGesd., 15.

Richtlinien f. d. Praktiker im Kampf geg. d. Geschlechtserkrankungen, Richter, Med. Welt, 44.

**Ausland**

Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, Rd. Gesundheitsw., 11.

## Alkoholkrankenfürsorge

3½ Milliarden, Goesch, DtAlkoholgeg., 11.

Über d. forensische Bedeut. d. Blutalkoholbestimmung, Wildführ, MedWelt, 45.

Über Trunkfälligkeit, deren Folgen u. d. Mittel zu ihrer Bekämpfung, Nasse, DAlkoholfrage, 4/5.

**Ausland**

D. Stand d. Alkoholfrage in der Türkei, Matschenz-Streichhan, ForschzAlkoholfr., 4/5.

D. Schwierigkeiten d. Branntweingesetzgebung i. d. Schweiz, Rudolf, DAlkoholfrage, 4/5.

D. alkoholgegnerische Unterricht i. d. Schulen d. Schweiz, Javet, SchweizGesuWohlf., 10.

## Krebskrankenfürsorge

Alimentäre Krebsursachen, Schiffner, DHeilpraktiker, 22.

2. Int. Kongreß d. Krebsforsch. u. Krebsbek. in Brüssel am 20.—26. 9. 1936, DInvVers., 11.

Krebsheilung u. Krebsverhütung, Zenker, D. Naturarzt, 11.

## Erwerbsbeschränktenfürsorge

Erfolgstatistik der in den Lehrwerkstätten d. Krüppelanstalten Volmarstein ausgebildeten Körperbehinderten, Vietor, ZfKrüppelfürs., 11/12.

Gegenwärtiger Stand d. Krüppelfürsorge in Schleswig-Holstein mit bes. Berücksichtigung d. Fußleiden, Lubinus, SchleswHolst. BlfVolksw., 11.

**Ausland**

Blinden-Caritas im Laufe der Zeit, Karst, SchweizCaritas, 5.

## Sozialversicherung

**Allgemeines**

D. Lehrling in der Sozialversicherung, Kleeis, VolksZgesSozVers., 22.

D. Durchführung d. 3. u. 5. Verordnung z. Aufbau d. Sozialversicherung, Grünewald, AmtlNachfRechsv., 10.

D. erfolgreiche Behauptung d. Sozialversicherung i. d. Weltkrise, Wolff, EvSozial, 4.

D. Sozialversicherung im zwischenstaatl. Verkehr, Augustin, VolksZgesSozVers., 22.

D. Wirtschaftsführung in d. Heilstätten u. Heimen d. Versicherungsanst. Dietl, DInv.-Vers., 11.

Eherechtliche Fragen in der Sozialversicherung, Padowetz, DVersicherungsarchiv, 4.

Generalklauseln u. Sozialversicherungsrecht, Malkewitz, DReichsvers., 9.

Sozialversicherung u. Rechtssatzung, Engel, OKrankK., 33.

Sozialversicherungsrecht, Engel, DReichsversicherung, 9.

Versicherungsfreiheit weg. wissenschaftl. Ausbildung, Appelius, DArbVers., 32.

„Vorsatz" u. „Fahrlässigkeit" i. d. Reichsversicherung, Schulze, VolksZgesSozVers., 21.

Z. Geschichte d. Soz.-Vers., SchulBeilAOK., 11.

2. Int. Kongreß d. Sozialversicherungsfachleute, Augustin, DtÄrztebl., 44.

## Krankenversicherung

Ausschluß u. Ruhen d. Kassenzulassung b. wirtschaftlicher Sicherstellung d. Familie, Schmundt, ZfReichsvers., 21.

D. Mitgliederkreis d. Ersatzkassen, Goertz, DArbVersorg., 33.

D. vertrauensärztliche Dienst als Gemeinschaftsaufgabe, Hofbauer, DInnungskrkK., 22.

D. Abrechnung d. Leistungen an Familienangehörige Übender, Boehning, DErsatzkasse, 19.

D. gemeinsame Verwaltung d. Rücklagen, Heinze, ZfReichsvers., 21.

D. Haftpflicht des Kassenarztes, Göbbels, Med. Welt, 45.

D. Kosten d. Krankenhausbehandlung d. Kassenmitglieder, Rofler, OKrankK., 33.
D. Krankenhausbehandlung nach § 184 RVO., Schelle, OKrankK., 33.
D. Mehrleistungen i. d. Krankenversicherung, Schelle, DArbVers., 32.
D. reichsgesetzlichen Krankenkassen n. d. Stand v. 1. 8. 1936, ZahnärztlMittl., 47.
D. Stellung d. Krankenkasse im Verfahren b. Geltendmachung d. Ersatzansprüche d. d. Fürsorgeverband, Jaeger, DArbVers., 31.
Dienstanweisung f. Vertrauensärzte, DBetriebskrkK., 21.
Einige Bemerkungen ü. d. Volkstümlichkeit d. Sozialversicherung, Engel, DBetriebskrkK., 22.
Familienversicherung, Wochenhilfe u. Beitragssatz b. d. Ortskrankenkassen, Soz. Zukunft, 9/10.
Hausangestellte, Hausgehilfen u. Landkrankenkassen — ihre Belastung d. Krankenhauspflege f. diese Berufsgruppen, Lehmann, DLandkrkK., 22.
Ist Aushändigung d. Krankenordnung an den Erkrankten notwendig? Morsey, OrtsKrkK., 32.
Krankenkasse u. Reichsarbeitsdienstversorgung, Haegenbarth, ZfReichsvers., 22.
Leistungspflicht d. Kassen bei Anstaltsentbindungen, Kleeis, DErsatzk., 18.
Regelung d. Ersatzforderungen d. KrkK. u. Berufsgenossenschaften, Theis, DSozvers.-Beamte, 22.
Über d. Befreiung v. d. Beitragszahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Schubert, DInnungskrankenkasse, 21.
Zum Begriff d. „jeweiligen Einkommens" im im Sinne des § 1440 Abs. 1 RVO., ZfReichsversicherung, 22.
Z. Frage d. Umsatzsteuerpflicht d. Krankenanstalten f. Lieferungen u. Leistungen an von den Versicherungsträgern eingewiesene Kranke, Spohr, ZgesKrkhw., 24.

**Ausland**

El Servicio Social de la Seccion Broncopulmonar del Hospital del Salvador (Santiago), Cruz, Servicio Social, 1/2.

**Gemeinschaftsaufgaben**

D. Gemeinschaftsaufgaben i. d. dt. Krankenversicherung, Augustin, DSozVers., 2.

**Invalidenversicherung**

Beginn d. Invalidenrente, Wolff, DInvVers., 11.
D. Gesundheitsfürsorge i. d. Invalidenvers. 1935, DInvVers., 11.
Entziehung v. Waisenrenten u. Kinderzuschüssen aus d. Versicherung d. Mutter, Fix, DInvVers., 11.
Heilverfahren u. Gesundheitsfürsorge i. d. Invalidenversicherung 1935, AmtsbldLandesversAWürtt., 8/9.
Vereinfachung d. Anwartschaftsrechts i. d. Rentenversicherung, ZAkadfdtRecht, 19/20.

**Angestelltenversicherung**

D. Angestelltenkrankenkasse im 1. Halbjahr 1936, Humitsch, DSozVers., 2.
D. Heilfürsorge d. Angestelltenversicherung, Schlomann, DSozversBeamte, 22.

**Unfallversicherung**

D. Unfallteufel in einer Dichtung d. dt. Frührenaissance, Schrader, DBerufsgen., 21.
D. Annahme e. ursächl. Zusammenhanges zw. e. Infektion u. e. durch die Behandlung v. Unfallfolgen bedingten Krankenhausaufenthalt bedarf eines bes. strengen Nachweises, DKompaß, 22.
D. Bedeutung d. Betriebsunfälle u. Berufskrankheiten f. d. Reichsknappschaft, Thielmann, DKompaß, 21.
D. Berufskrankheiten im Jahre 1935, RABl., 29.
D. berufsständische Versicherung, Oellers, D. Berufsgen., 20.
D. gewerbl. Berufsgenossenschaften u. d. Unfallverhütung, RABl., 29.
D. Reichsärzteordnung u. i. Bedeut. f. d. Reichsunfallversicherung, Stahl, DBerufsgenossenschaft, 22.
Silikosebekämpfung im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau, Leidenrothe, DKompaß, 21.
Wegeunfälle, Gunkel, DArbVersorg., 33.
Z. Neuordnung d. Gemeinde-Unfallversicherungsverbände, Steinhoff, DBerufsgen., 20.

**Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen**

Aufgaben u. Notwendigkeit d. Diätassistentin, Gutzeit, DtÄrztebl., 46.
D. Nachwuchs- u. Ausbildungsfrage b. d. kath. Schwestern u. Ordenskräften, Caritas, 11.
D. Reichsberufswettkampf d. Volkspflegerinnen, Pissel, SchleswHolstBlfVolksw., 11.
D. bei den Trägern d. Wohlfahrtspflege tätigen Erwerbspersonen, HannWohlW., 46.
D. Berufslage d. Fürsorgerinnen, Schickenberg, SozPrax., 48.
D. bes. Aufgaben d. ev. Kindergärtnerin in unserer Zeit, Braune, DIMiss., 11.
D. sozialpädagogische Arbeit, Oppermann, NSMädErz., 11.
NS.-Schwesternschaft, NdV., 10.

**Ausland**

El Procedimiento Juridico en Relacion con el Trabajo Profesional de las Visitadoras Sociales, Pinto, Servicio Social, 1/2.
La Formacion de Visitadoras Sociales para la Education Popular, Vermeylen, Servicio Social, 1/2.

**Freizeitgestaltung — Volksbildung**

Aufbau u. Leistungen d. nat.-soz. Gemeinschaft „Kraft d. Freude", Moes, DtArbeitsrecht, 11.
Würdige Stätten der „Freizeit u. Erholung" im Betrieb, SchönheitdArbeit, 5.

## Fürsorgewesen

### Allgemeines

D. Bewertung d. Alters u. i. Bedeutung, Stern, ProSenectute, 4.
D. Ergebnisse d. 3. Int. Konf. f. soziale Arbeit, Rickenbach, SchweizZGem., 12.
Erfolgreiche Bekämpfung d. Unterstützungsbetruges, Pieper, DSozialversBeamte, 26.
Gefährdg. d. standesgem. Unterh. b. Heranzhg. Unterhaltspflichtiger, NDV., 11.
Übersicht ü. d. neuere Gesetzgebung a. d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Caritas, 12.
Z. Verordnung ü. Fürsorge f. Soldaten u. Arbeitsmänner v. 30. 9. 1936, Schelp, RABl., 34.

### Ausland

Wohlfahrtspflege in England, DZW., 9.

### Grundsätzliche Fragen

De sociale morcele en geestelijke invloeden van het maatschappelijk Hulpbetoon op het plaatselijk gemeenschapsleven, Rozemond, Tijdschrift voor Armwezen, 361.

### RFV.

D. Gesetz ü. d. Befreiung v. d. Pflicht z. Ersatz v. Fürsorgekosten, DZW., 9.
D. ärztliche Versorgung d. Fürsorgeempfänger, Zwick, BlföffFürs., 23.
D. Beweissicherung im Fürsorgestreitverfahren, Neumann, RVBl., 51.
D. Kosten d. Krankenhilfe, DZW., 9.
Ersatzanspr. g. bayr., württ. u. bad. Bez.- u. Ortsfürsorgeverb., NDV., 11.
Verjährung d. Ersatzanspruches gegen d. Erben, Weber, HannWohlfW., 50.
Verminderung der Fürsorgestreitverfahren, DZW., 9.
Wenden Unterhaltsbeiträge, d. f. d. Vergangenheit entrichtet werden, eine gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit ab? Burghart, Blföff. Fürs., 24.
Z. Erstattungsanspr. d. Bezirksfürsorgeverb. n. § 111a AVAVG., NDV., 11.

### Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Bürgermeister u. d. Stadtgestaltung, Jung, GemT., 23.
D. öff. Fürsorge i. d. gemeindefreien Gebieten, Oswald, BlföffFürs., 21.
50 Jahre Landflucht nach Groß-Berlin, Deißmann, ÄrzteblBln., 51.
Kreiskommunale Verfassungsfragen, Schöne, GemT., 23.
Notwendigkeit u. Inhalt v. Generalwirtschaftsplänen d. dt. Gemeinden, Porsack, Dt. VerwaltBl., 23.
Verfassung u. Verwaltung d. Reichshauptstadt Berlin, Pfundtner, GemT., 24.

### Ausland

Gemeindeverwaltung u. Gemeindepolitik im Auslande, Hilberath, BlnkommMittl., 23.

### Klein- u. Sozialrentner

Fürsorgerechtl. Auswkg. d. Reichszusch. f. Kleinrentner, NDV., 11.
Kleinrentnerhilfe, Exner, MittbldStadtwohlf. Dresd., 4.

### Ländliche Wohlfahrtspflege

### Ausland

Il Villaggio Collaborazionista, Le Assicurazioni sociali, 5.
Practical considerations in rural relief, Molloy, ChildandFamilyWelf., 4.

### Winterhilfe

Endgültige Zahlen z. WHW. 1935/36, DZW., 9.

## Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Kriegsblinde als Fahrgast d. Eisenbahn, Dann, DKriegsblinde, 12.
D. Unterbringung d. Schwerbeschädigten u. Gleichgestellten n. d. Stande v. 31. 3. 1936, Zimmerle, RABl., 36.

## Finanzfragen

D. Wohlfahrtsausgaben d. preuß. Gemeinden u. Gemeindeverbände 1934, DZW., 9.

### Ausland

Organizing resources for Community needs, Whiton, ChildandFamilyWelf., 4.
The Contribution of Social Work to the life of Today, Stapleford, ChildandFamilyWelfare, 4.

## Freie Wohlfahrtspflege

D. Erlöschen d. sozialen Wohlfahrtsrente, RechtsStuWirtschfr., 8.
Dt. Caritasarbeit im Jahre 1935, Becker, Caritas, 12.
D. NSV. auf dem Nürnberger Parteitag, Betcke, DZW., 8.
D. Tarifordnung f. d. kath. Erziehungsheime u. Erziehungseinrichtungen, Gramse, Dtschl. freie Berufe, 12.
50 Jahre Sozialarbeit d. Heilsarmee in Dtschl., Auer, Caritas, 12.
Hemmungen u. Schwierigkeiten i. d. Entwicklung d. männlichen Diakonie, Schlötterer, DTDiakBl., 11.
Sammlungsges. u. Mitgliedervers. während d. Dauer d. WHW., NDV., 11.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

Akademische Berufsnot u. Volkszukunft, Hartnacke, VolkuRasse, 12.
Bevölkerungspolitik u. Frühehe, Gmelin, Dt. Ärztebl., 50.
D. Frieden wollen, heißt ihn sichern können, Burgdörfer, DSchulungsbrief, 12.
D. Wille zum Kinde, Kaltenpoth, VolkuRasse, 12.

D. Ehe mit einem Kind, Reichert, ÄrzteblBln., 49.
D. Entsippung, Ebel, ZAkadfdtRecht, 23/24.
D. Entwicklg. d. Geburtshilfe i. d. menschl. Kulturgeschichte, Hints, Anya-Es Csecsemövédelem, 12.
D. Familie, Palm, Kindergarten, 12.
Erb- u. Rassenpflege bei den Gemeinden, Arns, DtschlfreieBerufe, 12.
Familie u. Bolschewismus, ZReichsfachsch. dtHebammen, 24.
Rassisches Denken, Groß, ZRdtHebammen, 21.
Reichsbeihilfe f. kinderreiche Familien, Günther, DLandgemC, 23/24.
Richtlinien z. neuen Jahresstatistik d. Hebammentätigkeit im Dt. Reich, Pohlen, ZReichsfdtHeb., 23.
Schulzeitverkürzung u. Volksnachwuchs, Tornau, DtÄrztebl., 51.
Sinnlosigkeit od. Sinn der Ehelosigkeit? Lucas, AufguZiele, 11/12.

**Ausland**

Hebammenwesen in Jugoslawien, ZReichsfdt. Heb., 23.
Il Problema della Famiglia Nell' U.R.S.S., Scuderi, Maternita ed Infanzia, 11.

**Eugenik**

D. Grundlagen d. Vererbungsvorganges, Hüttig, SchulungsbeilageAOK., 12.
Erbgut, Erziehung u. berufliche Leistung, Schulz, DWerk, 11.
Geistige Grundlagen d. nationalsoz. Rassenpolitik, Groß, ZieluWeg, 23.
Grundsätzliches z. Durchführung e. Programms d. Rassenhygiene, Banu, Revista de Igiena Sociala, 16.
Quellen u. Methoden d. Sippenforschung, Strutz, ZfStandesamtsw., 24.
Rassenhygiene im Sprichwort, Schwab, Ziel u. Weg, 23.
V. Inhalt, Ziel u. Weg einer zeitgemäßen Sippenkunde, Murr, ZieluWeg, 23.

**Bevölkerungsaufbau u. -stand**

Dtschl. i. d. europäischen Bevölkerungsstatistik, Tornau, DtÄrztebl., 50.
D. Bewegung d. Bevölkerung Württembergs 1935, MittlWürttStatLandesamts, 12.
D. Eheschließungsverhältnisse im Dt. Reich vor u. nach dem Kriege, Pohlen, RGBl., 51.
Natürliche Bewegung d. Bevölkerung in den dt. u. ausländischen Gemeinden im 2. Vierteljahr 1936, RGBl., 53.

**Positive eugenische Maßnahmen**

D. einmaligen Kinderbeihilfen i. d. Praxis, Wasmuth, DZW., 8.

**Sterilisierung**

D. Gesetz z. Verhüt. erbkr. Nachw. v. 14. 7. 1933 u. d. Pädagogik, Wiegand, Prakt. GesundhPfl., 3.
Inwieweit haben d. Krankenkassen d. Kosten d. Nachbehandlung d. sterilisierten Familienangehörigen i. versicherten Mitglieder zu tragen? Hommel, DArbVersorg., 34.

**Ausland**

Schwangerschaftsabbruch aus Erbgesundheitsgründen im Ausland, Steinwallner, Dt. Ärztebl., 51.

## Soziale Frauenfragen

Aus d. Krisis d. Frauenstudiums, Velsen, D. Frau, 3.
D. Lage d. Studienassessorinnen, DtKämpferin, 9.
D. prakt. Gestaltung d. Dienstgedankens i. d. dreijähr. Frauenschule, Mager, DtVolkserziehung, 5.
Ein Wort z. Frage d. Frauenbildung, Belem, ÖsterrZfKinderschutz, 10-12.
Fragen d. Mädchenbildung, Beckmann, D. Frau, 4.
Z. Krisis d. Frauenstudiums, Velsen, DFrau, 4.

**Ausland**

Als Assistenzärztin in Togo, DFrau, 3.
D. berufstätige Frau in Nordamerika, Wunderlich, BljüdFrauenb., 12.
D. bevölkerungspol. Bedeut. d. objektiven Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrechte d. Schweiz, Dänemarks, Norwegens u. Schwedens, Haff, ZAkadfdtRecht, 23/24.

## Jugendwohlfahrt

**Allgemeines**

D. Reichsjugendführer z. Gesetz ü. d. Hitler-Jugend, ZBlRuWohlf., 9.
D. dt. Jugend — Hitlerjugend! Wienstein, RVBl., 52.
D. Sozialarbeit d. Hitler-Jugend, Thiel, Bln. KommMittl., 24.
D. Voraussetzung d. Verschuldens im § 1666 BGB., Webler, ZBlRuWohlf., 9.
Form, Sprache u. Ausgestaltung v. Jugendgesetzen, Keßler, ZAkadfdtRecht, 21/22.
Grundfragen d. dt. Staatsjugendrechts, Menzel, RVBl., 50.
Grundlagen u. Maßnahmen d. dt. Erziehung, Wilhelm, HochschuleuAusl., 12.
Neues Jugendrecht in Costa Rica, Steinwallner, ZBlRuWohlf., 9.

**Ausland**

The Story of a Children's aid Society on the pacific coast, Mess, Child and Family Welf, 4.

**Pädagogische Fragen**

Mitwirk. d. Jugendamtes b. d. Ausw. d. Landjahrpflichtigen, NDV., 11.

**Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

D. Pflegekind auf dem Land, Knorr, Hann. WohlfW., 52.
Gedanken ü. d. Pflegekinderschutz, Möws, NSVolksd., 3.
Landunterbring. v. Pflegekind., NDV., 11.

Um die Zuverlässigkeit d. Blutprobeverfahrens im Vaterschaftsprozeß, Webler, ZBlJuWohlfahrt, 8.

**Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

Aufg. d. NS.-Jugendheimstätten Pommerns im Rahmen d. Fürsorgeerziehungsw., Schott, PommWohlbl., 12/ZBlRuWohlf., 9.

Besteht eine Anzeigepflicht d. Erziehungsheime b. Straftaten ihrer Zöglinge? Ohland, ZBl. RuWohlf., 9.

Straffällige Jugendl., NDV., 11.

**Ausland**

De Verdediging in Kinderstrafzaken, Overwater, Tijdschrift voor Armwezen, 361.

La délinquance juvénile en Egypte, Le Service Social, 11/12.

L'Organizzazione del centri d'osservazione in Rapporto alla profilassi della delinquenza minorile, Fabbri, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.

Neues Jugendstrafrecht in Kuba, Steinwallner, ZBlJuWohlf., 8.

**Gefährdetenfürsorge**

Arbeiterkolon. u. Bewahrungsfürs., NDV., 11.

D. Badische Bewahrungs-„Gesetz", Kersten, DZW., 8.

Quelques aperçus sur les enfants moralement abandonnés et le rôle de la protection sociale dans cette question, Langerowa, Zycie dziecka, 12.

U. Verpflichtung z. Jugendfürsorge, Wächterruf, 12.

Vorschläge zum Bewahrungsgesetz, Spiewok, GemT., 24/DZW., 9.

Wie retten wir unsere gefährdete Jugend? Klaar, ÖsterrZfKinderschutz, 10-12.

Z. kommenden Reichsbewahrungsgesetz, Reiland, DZW., 8.

**Lebenshaltung**

D. wirtschaftl. Lage d. Ärzte im dt. Reiche, Kluge, DtÄrztebl., 49.

**Volksernährung**

D. Entwicklung d. Verbrauchs an Nahrungs- u. Genußmitteln seit 1928, WirtschuStat., 22.

Methodische Erfahrungen zum Nahrungsunterricht, Zierold, GesundhuErzieh., 11/12.

**Wohnungswesen**

D. Bau v. Arbeiterwohnungen, SozPraxis, 49.

Gesundes Wohnen, Krankendienst, 12.

Kindernot im Wohnungselend, Graßmann, ZBlJuWohlf., 8.

V. Kleinwohnungen, Kubistà, RevdGesundheitsw., 12.

**Ausland**

A Further Contribution to the Int. Comparison of Rents, Guye, IntLabRev., 5.

An Enquiry into the Quality, Rents, and Conditions of Occupation of Workers Dwellings, IntLabRev., 5.

**Siedlungswesen**

Selbsthilfe b. d. ostpreußischen Kleinsiedlung, Roßbach, RABl., 34.

**Wandererfürsorge**

Bericht v. d. gemeinsamen Haupttagung u. d. Mitgliedervers. d. Wandererfürsorgeverb., DWanderer, 11.

Wanderbuchzwang i. Württ., Bayern u. Baden, NDV., 11.

Z. Einführung d. Wanderbuchzwangs in Württ., Mailänder, WürttBlZentralLWohlt., 11.

**Ausland**

Ausl. Wandererfürs. u. -gesetzgeb., NDV., 11.

**Wanderungswesen**

Juristische Bemerkungen z. Internierungsproblem, SchweizFürsorger, 6.

**Ausland**

An Enquiry into the Position of Returned Migrants in Poland, Niemyska, IntLab.-Review, 6.

Japanese Emigration, Ogishima, IntLabRev., 5.

**Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge**

Blindheit u. Strafrecht, Kraemer, BzBlindenbildungsw., 3.

D. soz. Recht i. Strafgesetzentw. zweiter Lesung, Herschel, SozPraxis, 49, 50.

D. Beziehungen zw. Straffälligenfürsorge u. Trinkerfürsorge, Schmidt, MonblfGerichtshilfe, 3.

D. Fürsorge f. entlassene Gefangene, Betcke, DZW., 8.

D. Neuregelung des Wandererwesens v. Standpunkt d. Entlassenenfürsorge, Mailänder, MonblfGerichtsh., 3.

Limiti dell'Educabilita nell'Esecuzione penale, Aschaffenburg, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.

Organisierte Abwehr d. Suchtmittelschäden u. i. Bedeutung f. d. Strafentlassenenfürsorge, Feuerstein, MonblfGerichtsh., 3.

Z. neuen dt. Strafrecht, Martens-Edelmann, DFrau, 4.

Zweckmäßige Fürsorge an wandernden Strafentlassenen, Spelmeyer, MonblfGerichtsh., 3.

**Ausland**

La misura della Difesa Criminale, Carnevale, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.

L'Imputabilita degli epilettici, Cremona, Rivista di Diritto Penitenziario, 5.

**Rechtsfragen**

Neuregelung d. Rechtsberatung, Stritzke, Dt. Verwaltbl., 19.

## Sozialpolitik

### Allgemeines

D. Problem d. älteren Angestellten, Nothaas, DOrtskrkK., 36.
D. Ordnungsgedanke in Hinsicht auf d. Wirtschafts- u. Sozialleben, Brauweiler, RABl., 36.
D. dt. Wirtschaft im Herst 1936, WirtschuStat., 22.
Vierjahresplan u. Sozialpolitik, Krause, Dt. Arbeitsrecht, 12.
Z. Bekämpfung d. Schwarzarbeit, RVBl., 49.

### Ausland

Exposé des Ministers f. soz. Fürsorge, Ing. Jaromir Necas, gehalten am 26. 11. 1936 im Budgetausschuß d. Abgeordnetenhauses, SozRevuePraha, 11/12.
Italien wünscht Reform d. Intern. Arbeitsorg., SozPraxis, 49.

### Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz-Statistik u. Fürsorge, Hann. WohlfW., 50.
Arbeitseinsatz u. Vierjahresplan, Reche, Br. WirtschPost, 27.
D. Einsatz d. Gemeinden im Vierjahresplan, Fiehler, DThürGemeindet., 12/NatSozGem., 24/GemT., 24.
D. Facharbeiternachwuchs im Vierjahresplan, Stets, DjgDtschl., 12.
D. Reichsbahn hilft Facharbeitermangel beseitigen, Kleinmann, SozPraxis, 50.

## Betriebswohlfahrtspflege

The Neglect of the Human Factor in the Prevention of Industrial Accidents, Vernon, IntLabReview, 6.

## Arbeitsfürsorge

### Allgemeines

Berufsfreude u. Berufslenkung, Gerfeldt, Med. Welt, 50.
D. Arbeitszeit d. Jugendl., SozPraxis, 50.
D. künftige Stellung d. Jugendlichen im Arbeitsrecht, Siebert, ZAkadfdtRecht, 23/24.
Maßnahmen z. Verhüt. d. Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Gefolgschaftsmitgl., Grub, DtArbeitsrecht, 12.
Neuorientierung d. Schadenshaftung aus Unrecht im Arbeitsverhältnis, Dersch, ZAkad. fdtRecht, 23/24.
Nichtigkeit d. sittenwidrigen Kündigung eines Arbeitsvertrages, Harbolla, OberschlesWirtschaft, 12.
Verhältnis v. Tarifordnung u. Arbeitszeitordnung, Vaje, DtArbeitsrecht, 12.
Z. Neugestaltung d. Jugendarbeitsrechts, Dackwiler, RVBl., 52.

### Ausland

Ordnung d. Heimarbeit in Holland u. i. d. Schweiz, Nehls, RABl., 36.

### Lohnfragen

D. Neuregelung d. allgem. Arbeitsbedingungen im Baugewerbe der Reichstarifordnung, Kalckbrenner, RABl., 34.

### Arbeitsschutz

Neue Wege des Arbeitsschutzes, Pilz, ZBlf. Gewerbehyg., 11.

### Arbeitsvermittlung

D. Neuregelung d. Statistik d. Arbeitsvermittlung, Adam, ZfReichsvers., 23.
D. Unterbr. Unfallverl. d. d. Arbeitsämter, SozPraxis, 49.

### Ausland

Entwicklung u. Organisation d. Arbeitsvermittlung i. d. Tschecoslowakei, Cerman, Soz. RevuePraha, 11/12.

### Berufsberatung u. Lehrstellenwesen

Berufseignung u. Gesundheit, Szagunn, ZBl. RuWohlf., 9.
D. Einzelkind u. s. Berufsgliederung, Dellert, LehrlJuguBerufsfsÖsterr., 11.
D. neue Lehrvertrag d. Handwerks, Pense, DjgDtschl., 12.
D. Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit, Boldt, DjgDtschl., 12.
Grenzen d. Anwendung d. Eignungsgrundsatz. i. d. Berufsberatung, Kastner, ZBlJuWohlfahrt, 8.

### Ausland

I Problemi Dell'Istruzione professionale in Italia, Le Assicurazioni Sociali, 5.
Question du choix d'une profession dans la vie de la jeunesse, Szulkin, Zycie dziecka, 12.

## Arbeitslosenversicherung

8. Bericht d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, 1. 4. 1935 bis 31. 3. 1936, RABl., 34.
Arbeits- u. wirtschaftsrechtliche Bemerkungen z. d. Notstandsarbeiten, Zschucke, Dt. Arbeitsrecht, 12.
Auflockerg. d. örtl. Restbest. d. Arbeitslos. d. kommun. Initiative, NDV., 11.
D. Aufgliedrg. d. Arbeitslos. n. i. Einsatzfähigkeit, SozPraxis, 49.
Einsatzfähigk., Berufs- u. Altersgliederung d. Arbeitslos., SozPraxis, 50.
Etappen a. d. Wege zu einer Neuregelung d. unterstützenden Arbeitslosenhilfe, Adam, BlföffFürs., 21.
Neuregelung d. Kurzarbeiterunterstützung, VerwPrax., 23.
Neuordng. d. Arbeitslosenstat., NDV., 11.
Versicherung u. Fürsorge im Arbeitslosenrecht, Rager, WienSozVers., 3.
Zu den hauptsächlichsten Verstößen geg. d. Vorschriften ü. d. Rückzahlungsverfahren, Lorenzen, DArbeitslosh., 24.
Z. Neuregelung d. unterstützenden Arbeitslosenhilfe, NdV., 12.

**Ausland**

D. Arbeitslosigkeit im Ausland, WirtschuStat., 24.

**Arbeitsdienst**

Arbeitsrechtliche Fragen d. Arbeitsdienstes, Schneider, DtArbeitsrecht, 12.

D. Arbeitsdienst f. d. weibl. Jugend, Soz. Praxis, 49.

D. Reichsarbeitsdienstversorgung, Reinecke, RABl., 34.

Geistige Grundlagen d. Reichsarbeitsdienstes, Seipp, HochschuAusl., 12.

V. sozialpolit. Gehalt d. Arbeitsdienstes, Soz. Praxis, 49.

## Gesundheitsfürsorge

**Allgemeines**

Antworten auf Fragen z. dt. Gesundheitsgesetzgebung, Maßfeller, DtJustiz, 49.

D. öff. Gesundheitswesen u. d. Verfassung, Hoyer, RevdGesundhw., 12.

D. Jahr 1935 v. gesundheitlichen Gesichtspunkte, Klima, RevdGesundhw., 12, 14.

D. Bedeutung d. kosmetischen Chirurgie in sozialgesundheitlicher Beziehung, Burian, RevdGesundhw., 12.

D. nationalen Aufgaben d. dt. Hygiene, Zeiß, RGesundBl., 52.

Förderung d. Leibesübungen als gemeindliches Aufgabengebiet, Behr, DnatsozGem., 23.

Hygiene u. Lebensdauer, Martell, Krankendienst, 12.

Kampf d. öff. Gesundheitswesens geg. d. Krisenfolgen, Slapak, SozRevuePraha, 11/12.

Service Social des grandes maladies, LeServ. Social, 11/12.

**Ausland**

D. Arzt u. d. sozialhyg. Prevention, Ugron, Anya-Es Csecsemövédelem, 12.

Gestaltung d. Gesundheitsfürsorge in Tirol, Novak, DFürsorgerin, 4.

**Geschichte**

D. Entwicklung d. Brandenburg-Preuß. Medizinalwesens, Haubold, DtÄrztebl , 52.

**Krankenhauswesen**

D. Krankenhaus als Mittelpunkt d. Gesundheitsdienstes, Jiraček, RevdGesundheitsw., 12.

D. Krankenhaus im Dienste d. Krankenversicherung, Albert, Nosokomeion, 4.

D. Krankenhaus in den Tropen, Distel, Nosokomeion, 4.

D. Krankenh. u. d. Vereinheitl. d. Gesundheitswesens, NDV., 11.

D. tropische Krankenhaus, Lamberg, Nosokomeion, 4.

D. Einfluß d. Geschoßhöhe auf d. Baukosten d. Krankenhauses, Setz, Nosokomeion, 4.

D. Kontrolle d. Krankenhausvoranschlages, Velik, Nosokomeion, 4.

D. geschichtl. Entwicklung d. Bln. Krankenhäuser, Gebert, ZfgesKrkhw., 25.

Entwurf e. Krankenhauses aus dem Jahre 1721, Jezewski, ZfdgesKrkhw., 26.

Neue Wege d. Verpflegungstechnik im Krankenhaus, Trachte, Nosokomeion, 4.

Tätigkeitsbericht d. soz. Krankenhausfürs. d. Berl. Universitätsklin., DZW., 9.

**Ausland**

The Establishment of a Hospital, with particular reference to planning and Construction, Stone, Nosokomeion, 4.

**Einzelne Krankheiten**

D. wirtschaftliche u. soz. Bedeutung d. Herz- u. Gefäßkrankheiten, Bresky, RevdGesundheitsw., 12.

## Erholungsfürsorge

D. Tätigkeit d. Arztes b. d. Verschickung d. d. NSV., Meier, ÄrzteblBln., 51.

Über Kindererholungsfürsorge, Kreuser, Württ. BlZentralLWohlt., 11.

## Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. Kampf geg. d. Sterblichkeit d. Säuglinge u. Kleinkinder, Mikiska, RevdGesundhw., 12.

D. Entbindungen i. d. hamburgischen Anstalten im Jahre 1935, HambgsVerwaltuWirtschaft, 10.

D. Mutterschaftshilfe in Deutschland, Trode, DArbVersorg., 36.

## Jugendgesundheit

Anregungen f. e. Ernährungsfeldzug in der Schule, Teuscher, GesundhuErzieh., 11/12.

Ernährung auf der Fahrt und im Lager, Jaedicke, GesundhuErzieh., 11/12.

Ernährungsfragen im Schulalter, Hoske, Paul, GesundhuErzieh., 11/12.

Mein Kind ißt so schlecht, Neubert, Gesundh. u. Erzieh., 11/12.

Neuzeitliche Seuchenbekämpfung im Kindesalter, Rott, ZReichsfdtHeb., 23/24.

**Ausland**

Schulspeisung im Ausland, GesundhuErzieh., 11/12.

## Tbc.-Fürsorge

Krankenhaus u. Tbc.-Bekämpfung, Gruschka, Nosokomeion, 4.

Tuberkulosebekämpf. in Württemb., Breisch, BldZentralfWohltätigk., 12.

Z. augenblicklichen Stand d. Lehre v. d. Tuberkulose d. Kindesalters, Vogt, MedWelt, 52.

**Ausland**

La méthode du "Placement Familial Surveille" dans la lutte contre la Tuberculose Infantile, Parisot, Caussade, Rev. d'Hygiene et de Médecine Sociales, 12.

**Krebskrankenfürsorge**

A. d. Praxis d. soz. Krebsbek., NDV., 11.
D. soziale Krebsbekämpfung auf dem II. Int. Kongr. f. Krebsforschung u. Krebsbekämpfung, Tüllmann, DZW., 8.

**Geisteskrankenfürsorge**

D. Anstaltseinweisung geistig erkrankter Personen, Strasser, SchweizFürsorger, 6.
Die soziale Fürsorge f. körperlich u. geistig behinderte Kinder, Herrmann, LaVieSociale, 9/10.
D. soz. Haltung d. Schwachsinnigenarbeit d. I. Mission vor 100 Jahren, Schlaich, Gesundhfs., 12.

**Geschlechtskrankenfürsorge**

Berufsalter u. Syphilis b. Leipziger Prostituierten, SozhygGeschlechtskrkh., 6.
D. Kampf geg. d. Gefahren d. Prostitution, Spiethoff, DRheinprovinz, 12.
D. Kampf gegen d. Prostitution, Wächterruf, 12.

**Ausland**

The Mui Tsai System in China, Hong Kong, and Malaya, IntLabRev., 5.

**Alkoholkrankenfürsorge**

Chronische Alkoholisten u. Morphinisten — eine Gegenüberstellung, Pohlisch, Blfprakt. Trinkerh., 6.
D. Bedeut. primitiv-aktiver Methoden i. d. Psychotherapie m. bes. Berücks. d. Behandlung Alkoholkranker, Schultz, ZfPsychotherapie, 4.
D. Blutalkoholfrage, Nippe, DTJustiz, 49.
D. Wirkungsmöglichkeiten d. Abstinenzarbeit, Karpio, ForschzAlkoholfrage, 6.
Generalsperre im Gaststättenrecht, Albert, RVBl., 51.

**Ausland**

A Temperance survey of South Africa, Kitch, ForschzAlkoholfrage, 6.

**Erwerbsbeschränktenfürsorge**

D. Blinde im Staatsroman, Kraemer, BzBlindenbildungsw., 3.
D. Arbeitsopferbetreuung als sozialpol. Aufgabe d. Dt. Arbeitsfront, Schwisow, Dt. InvalVers., 12.

**Sozialversicherung**

**Allgemeines**

D. Kind i. d. Sozialversicherung, Anders, DOrtskrkK., 34/35.
Dtschl. als Vertragspartner i. d. zwischenstaatl. Sozialversicherung, Augustin, VolksZges. SozVers., 23.
D. Durchführung d. Sozialversicherung i. d. Heimarbeit, Richter, RABl., 34.
D. Pflegekinder in d. dt. Sozialversicherung, Ey, DArbVers., 35.
D. Sozialversicherung im Jahre 1935 u. 1936, Anders, ZfdgesKrkhw., 26.
D. unterschiedlichen Begriffe d. Arbeits- u. Berufsunfähigkeit i. d. Sozialversicherung, Montag, DErsatzk., 21.
D. Vorschläge d. Ausschusses f. Sozialvers. d. Akademie f. Dt. Recht z. einer Neuordnung d. Anwartschaftsrechts i. d. Rentenversicherung, Reinbach, DtInvVers., 12.
D. zwischenstaatlichen Zusammenhänge i. d. Sozialversicherung, Bakker, DVersicherungsarchiv, 5.
Gedanken z. Rationalisierung d. Leistungsadministration d. Sozialversicherung, Szeibert, DVersicherungsarchiv, 5.
Grundbegriffe d. Sozialversicherung in dt. u. ausländ. Fassung, Schuchardt, VolksZges. Soz., 24.
Les assurances sociales en 1935, LaVieSociale, 11/12.
Probleme d. Sozialversicherung, SozZukunft, 11/12.
Riforma della Procedura nelle Assicurazioni sociali in Germania, Le Assicurazioni sociali, 5.

**Ausland**

D. Arbeiterversicherung in Jugoslawien im Jahre 1935, Hahn, DtZföffVersuVolksw., 11.
D. österr. Landarbeiterversicherung, Koban, WienSozVers., 3.
Il "Libero Trasferimento", Le Assicurazioni sociali, 5.
Il regolamento processuale del lavoro e le controversie in materia di Assicurazioni sociali, Le Assicurazioni Sociali, 5.
Modificazioni alle Assicurazioni sociali in Francia, Le Assicurazioni Sociali, 5.
Modification des lois sur l'assurance-maladie et les pensions contributives de vieillesse en Grande-Bretagne, LaVieSociale, 9/10.
The New Japanese Act on Retirement Allowances, Kitaoka, IntLabReview, 6.

**Krankenversicherung**

**Allgemeines**

Ärztliche Hilfe b. d. Entbindung, Jaeger, DOrtskrkK., 34.
Beitragsfragen i. d. Kranken- u. Arbeitslosenversicherung, Bogs, ZfReichsvers., 24.
D. Gemeinschaftsaufgaben i. d. reichsdeutschen Krankenvers., Augustin, DtZöffVers. Prag, 14.
D. Krankenversicherung im Jahre 1936, Grünewald, DOrtskrkK., 36/WirtschuStat., 23.
D. Mitgliederbewegung i. d. Angestellten-Krankenversicherung im Jahre 1936, Humitsch, WienDSozVers., 3.
Ersatzkassenmitgliedschaft u. Berufswechsel, Traencker, ZfReichsvers., 23.
Ist Krankenlohn arbeitslosenversicherungspflichtiges Entgelt? Hommel, DBetriebskrankenkasse, 23.